

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Blankenhof

öffentlich

VO-40-BO-2020-285-5

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof

1. Abwägungsbeschluss zum Entwurf
2. Beschluss zur Übertragung der
Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB
an einen Dritten gemäß § 4b BauGB
3. Satzungsbeschluss
4. Beschluss zur Antragstellung auf
Genehmigung des Bebauungsplanes

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Liegenschaften <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 29.01.2026 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen, Soziales, Kultur, Bau und Dorfentwicklung der Gemeindevertretung Blankenhof (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof (Entscheidung)	05.03.2026	Ö

Sachverhalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ verfolgt die Gemeinde das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines sonstiges Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 - Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen - zu schaffen, um somit die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Am 16.01.2020 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach den §§ 1 ff. BauGB.

In der öffentlichen Sitzung am 20.04.2023 hat die Gemeindevertretung der

Gemeinde Blankenhof darüber hinaus den Beschluss gefasst einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 LPlG zu stellen.

Im Ergebnis des beantragten Zielabweichungsverfahrens erging mit Bescheid vom 18.02.2025 die Entscheidung, dass NUR in Bezug auf die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem Bereich 110 Meter bis 200 Meter zur Bundeseisenbahnstrecke Malchin-Neubrandenburg, eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung zugelassen wird.

Um somit die zulässige Flächenkulisse als Teilfläche bis zum 200 Meter Korridor im Normalverfahren zeitnah weiterführen zu können, war ein Teilungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ erforderlich. Der Beschluss über die Teilung des Bebauungsplanes Nr. 9 in die Teil-Bebauungspläne 9.1 und 9.2 erfolgte in der Gemeindevertretersitzung vom 18.09.2025.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ auch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof aufgestellt bzw. parallel weitergeführt. Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist noch nicht abgeschlossen und der Genehmigungsantrag nach § 6 Abs. 1 BauGB wurde somit noch nicht gestellt. Es ist somit beabsichtigt, den Teil-Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof gemäß § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m § 10 Abs. 2 BauGB bereits vor der Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Flächennutzungsplanänderung bekannt zu machen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BauGB sind erfüllt, da der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund muss die Gemeinde Blankenhof allerdings gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ in der Zeit vom 03.11.2025 bis 05.12.2025 öffentlich ausgelegen und war zeitgleich im Internet unter www.amtneverin.de und auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht. Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange nicht betroffen sind.

In der Zeit vom 01.10.2025 bis 05.12.2025 erfolgte gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in ihrer Zuständigkeit von der Planung berührt werden. Die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dazu wurde ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Im Ergebnis der Abwägung wurde der endgültige Bebauungsplan erarbeitet, der hiermit der Gemeindevertretung ebenfalls zur Satzungs-Beschlussfassung vorgelegt wird.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt:

Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Übertragung von Verfahrensschritten:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle geprüft. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Gemäß § 4b BauGB wird das Planungsbüro beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

Satzungsbeschluss:

2. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts und weiterer Anlagen wird gebilligt.

Beschluss zur Antragstellung auf Genehmigung des Bebauungsplanes

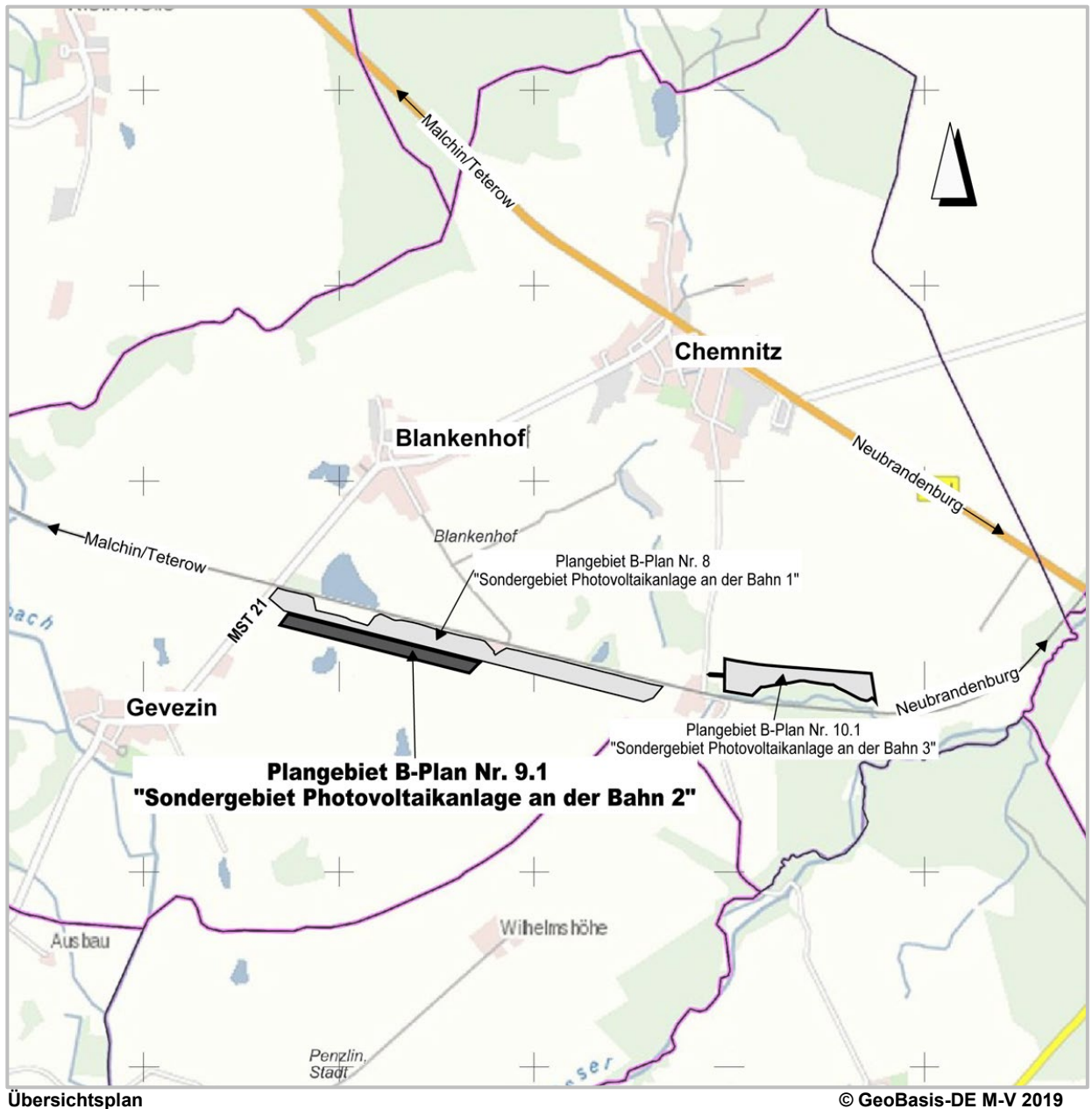
4. Der Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen und die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	01 - 2026.01.30 - B-Plan Nr. 9.1 - Begründung SATZUNG (öffentlich)
2	02 - 2026.01.29 - ANLAGE 1 - Umweltbericht B9.1_PV Chemnitz Blankenhof (öffentlich)
3	03 - 2026.01.29 - ANLAGE 2 - Fachbeitrag Artenschutz B9.1_PV Chemnitz Blankenhof (öffentlich)
4	04 - 2026.01.30 - ANLAGE 3 - Vorhabenbeschreibung B9.1_PV Chemnitz Blankenhof (öffentlich)
5	05 - 2021.04.23 - ANLAGE 4 - Blendgutachten_PVA Blankenhof_Kalke-1 (öffentlich)
6	06 - 2022.12.16 - ANLAGE 5 - Blendgutachten Blankenhof_Nachtrag (öffentlich)
7	07 - 2025.02.18 - ANLAGE 6.1 - ZAV Bescheid 200m (öffentlich)
8	07 - 2025.12.03 - ANLAGE 6.2 - Bestätigung der Maßgabenerfüllung von Ministerium-1 (öffentlich)
9	08 - 2025.08.14 - ANLAGE 7 - Merkblatt zum Brandschutz-1 (öffentlich)
10	09 - 2026.01.30 - B-Plan Nr. 9.1 - SATZUNG_1 (öffentlich)
11	10 - 2026.01.30 - B-Plan Nr. 9.1 - Prüfung und Abwägung (öffentlich)



Übersichtsplan

© GeoBasis-DE M-V 2019

Gemeinde Blankenhof
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1
„Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN.....	5
3.	GELTUNGSBEREICH	6
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN.....	7
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	7
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	8
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE.....	8
4.1.4	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN.....	8
4.1.5	EINFRIEDUNG.....	8
4.2	FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG.....	9
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	9
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG.....	9
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG	9
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	9
5.4	TELEKOMMUNIKATION	10
5.5	ABFALLENTSORGUNG.....	10
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	10
7.	GEWÄSSERSCHUTZ.....	12
8.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ.....	12
9.	BODENSCHUTZ	13
10.	DENKMALSCHUTZ	15
10.1	BAUDENKMALE	15
10.2	BODENDENKMALE	15
11.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN.....	16
12.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	17
13.	BELANGE DES STRAßENVERKEHRS	17
14.	SICHERHEITSTECHNISCHE BELANGE.....	17
15.	BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN.....	17

Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 29.01.2026
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 29.01.2026
ANLAGE 3	Vorhabenbeschreibung	vom 30.01.2026
ANLAGE 4	Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen	vom 23.04.2021
ANLAGE 5	Nachtrag zum Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen	vom 16.12.2022
ANLAGE 6.1	ZAV-Bescheid	vom 18.02.2025
ANLAGE 6.2	Bestätigung der Maßgabenerfüllung von Ministerium	vom 03.12.2025
ANLAGE 7	Merkblatt zur Umsetzung brandschutztechnischer Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	vom 14.08.2025

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Das Landesentwicklungsprogramm, als auch die Regionale Raumentwicklungsprogramme schreiben vor, dass für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden, da diese ökologisch weniger wertvoll sind.

Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, den bereits geplanten Solarpark (B-Plan Nr. 8) entsprechend der Novellierung des EEG auf den 200 m Korridor (Bereich 2) und die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Bereich 3) zu erweitern und mit dem Bebauungsplan Nr. 9 hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Gemeinde hat hierzu am 16.01.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst und mit dem Vorentwurf 2021 die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchgeführt.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte teilen im Zuge der o.g. Unterrichtung mit, dass die vorliegende Planung der Gemeinde nicht mit den Zielen der Raumordnung gemäß

Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar ist. Zudem wurde aufgeführt, dass die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde durch die Gemeinde besteht und genutzt werden kann.

Auszug aus der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 01.12.2021

„Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese Festlegung ist als Ziel der Raumordnung eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen und somit einer Abwägung nicht zugänglich ist. Eine zwischen der Gemeinde und dem Flächeneigentümer einvernehmlich getroffene Erklärung sowie ein mit der Landwirtschafts- und Finanzverwaltung abgestimmter Nachweis über die dauerhafte Herausnahme der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion bzw. über die dauerhafte Nutzungsaufgabe liegen nicht vor. Da die vorliegende Planung eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ab einer Entfernung von 120 m südlich eines Schienenweges vorsieht, widerspricht sie dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V.“

„Der angezeigte Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof ist mit dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nicht vereinbar.

Zudem entspricht die Planung nicht den o. g. Grundsätzen der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) und 5.3(9) LEP M-V sowie Programmsatz 6.5(4) RREP MS.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde.“

Auszug aus Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 26. Januar 2022

„In diesem Zusammenhang mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass der Gemeinde grundsätzlich die Weiterführung des Planverfahrens zu o. g. Bebauungsplan ohne positive landesplanerische Stellungnahme verwehrt ist.

Eine mit der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage nicht zu vereinbarenden Bauleitplanung ist nicht genehmigungsfähig.

Von daher ist der Gemeinde zu empfehlen, erst nach Entscheidung über ein (noch zu beantragendes) Zielabweichungsverfahren über die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens zu o. g. Bebauungsplan zu befinden.

Im Übrigen stellt bereits der im vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes festgesetzte Bereich 2 eine Zielabweichungsfläche dar, da bereits dieser über den als Ziel im Programmsatz 5.3(9) LEP M-V festgeschriebenen 110 m-Bereich hinausgeht.“

Dies hat die Gemeinde zum Anlass genommen und am 19.05.2023 für ihre Planung einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt.

Mit Bescheid vom 18.02.2025 wurde die Abweichung (aber nur) für den bahnparallelen Bereich bis 200 m zugelassen. (sh. Anlage 6)

Auf Grundlage dieses Bescheides hat sich die Gemeinde entschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9.1 auf den 200 m bahnparallelen Bereich zu reduzieren, um so für diesen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreuung der geplanten Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das reduzierte Plangebiet befindet sich in einem bahnparallelen Bereich ab einer Entfernung von ca. 120 m bis 200 m südlich der Eisenbahnstrecke Malchin – Neubrandenburg und umfasst Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Der von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetrieb bzw. die Flächeneigentümer wurden frühzeitig an der Planung beteiligt, um die erforderlichen Pachtbedingungen mit dem Vorhabenträger zu regeln sowie über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu informieren. So sind zum Beispiel die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen, hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich ebenfalls zum vollständigen Rückbau der PV-Anlage nach Ablauf der Betriebszeit und sichert den Rückbau durch eine Rückbaubürgschaft gegenüber der juristischen Person ab, die bei Unterlassen des Rückbaus den Schaden trägt. Das sind in diesem Fall die Grundstückseigentümer. Die Gemeinde erhält Kopien der Rückbaubürgschaften zur Absicherung und als Nachweis sowie eine vertragliche Zusicherung im städtebaulichen Vertrag.

ABWEICHUNG VON DEN ZIELEN DES LANDESPAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS (LEP)

Das Plangebiet befindet sich ca. 120 m südlich der Bahnstrecke Malchin - Neubrandenburg und umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2023) verankerten bis zu 200 m breiten bahnparallelen Bereich und weicht somit von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V ab.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt für den bahnparallelen Bereich ab 110 m bis 200 m die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebes der PVA.

Die Gemeinde hat für ihre Planungsabsichten am 25.04.2023 einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt.

Im Ergebnis des beantragten Zielabweichungsverfahrens erging mit Bescheid vom 18.02.2025 die Entscheidung, dass **nur** in Bezug auf die Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage in dem Bereich 110 m bis 200 m zur Bundeseisenbahnstrecke Malchin - Neubrandenburg, eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung zugelassen wird. In den frühzeitigen Beteiligungen zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ hat sich bereits gezeigt, dass das Gesamtbaufeld aus den Zielen der Raumordnung nicht entwickelbar ist. Das Baufeld über einen Streifen von 110 m hinaus entspricht nicht den Zielen der Raumordnung. Das geltende Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) sieht in Pkt. 5.3 Abs. 9 vor, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Aufgrund der Lage des Plangebiets an der o.g. Bahntrasse muss in Bezug auf die vorgenannte Teilbewilligung im Zielabweichungsverfahren das Plangebiet daher in der ersten Entwicklungsstufe auf die Ausweisung von überbaubaren Flächen im 200 m Korridor beschränkt werden.

Um somit die zulässige Flächenkulisse als Teilfläche bis zum 200 m Korridor im Normalverfahren zeitnah weiterführen zu können, wurde ein Teilungsbeschluss des

Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ erforderlich, den die Gemeindevertretung Blankenhof im Zusammenhang mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des B-Planes Nr. 9.1 am 18.09.2025 gefasst hat.

Der Teil-Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ wird daher im Normalverfahren weitergeführt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgesetz). Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.01.2020 der Flächennutzungsplan zum 2. Mal geändert.

Um die langfristig geplanten Entwicklungen der Gemeinde bezüglich der Erzeugung erneuerbarer Energien im Flächennutzungsplan darzustellen, werden bei dieser 2. Änderung des FNP die ursprünglichen Plangebietflächen der Bebauungspläne B-Plan Nr. 9 und B-Plan Nr. 10 (einschließlich des Bereiches 3) abzüglich der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach §§ 3 Abs. und 4 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des FNP Blankenhof gem. Teilfortschreibung des RREP MS noch existenten Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt, um die langfristig geplanten Entwicklungen der Gemeinde bezüglich der Erzeugung erneuerbarer Energien im FNP bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Die Potenzialfläche Nr. 50 wurde im Entwurf über die Teilfortschreibung des RREP MS mittlerweile entfernt und ist nicht mehr existent. Sie findet daher auch in der 2. Änderung des FNP Blankenhof keine darstellende Berücksichtigung mehr. Die östliche Änderungsbereichsgrenze bleibt unverändert.

Die Gemeinde reagiert damit auf das bereits laufende Verfahren zur Fortschreibung des LEPs, in dem u.a. auch die im EEG 2023 verankerten energiepolitischen Ziele der Bundesregierung entsprechend den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt werden. Die Gemeinde behält sich vor, in einem absehbaren Zeithorizont auf die Änderungen des LEP im Rahmen der 2. Änderung des FNP abschließend zu einzugehen.

Die Bebauungspläne Nr. 9 und Nr. 10 wurden durch Teilungsbeschluss in zwei Abschnitte geteilt. Grund dafür ist der vorliegende ZAV-Bescheid für den Bereich bis 200 m, ergo für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 9.1 und 10.1. Die 2. Änderung des FNP stellt diese Bereiche als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO dar, womit vorerst die Geltungsbereiche für den B-Plan Nr. 9.1 und den B-Plan Nr. 10.1 als aus dem FNP entwickelt gelten.

Die Gemeinde wendet daher den § 10 Abs. 2 BauGB an, welcher vorschreibt, dass der Bebauungsplan durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung genehmigungspflichtig ist.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Kartengrundlage ist die Vermessung des
Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner, Feldstraße 3, 17 033 Neubrandenburg
vom Januar/Februar 2020

Lagebezugssystem: ETRS 89
Höhenbezug: DHHN 92
sowie ALKIS-Daten vom Dezember 2025
(BDA_Gevezin_2025_12_09_15_01_57_EPSG25833.dxf)

**ERLÄUTERUNGEN ZUM VERZICHT AUF DIE FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG NACH § 3
ABS. 1 BAUGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten;

Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Die Gemeinde verzichtet auf die frühzeitige Auslegung und Beteiligung und wendet das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2. an. Gem. § 4 Abs. 1 BauGB gilt dieses auch für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Sie begründet diese Entscheidung damit, dass der § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2. für den Bebauungsplan 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ aus folgendem Grund zutrifft:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat am 16.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof beschlossen und den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme oder durch eine Bürgerversammlung sowie zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Es wird das zweistufige Verfahren (Regelverfahren) angewendet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.10.2021 im Amtsblatt des Amtes Neverin öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs gem. § 3 Abs 1 BauGB in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 09.12.2021 sowie im Rahmen der am 15.08.2022 durchgeführten Einwohnerversammlung. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Gemeinde abgewogen.

Der sich aus der Abwägung der Stellungnahmen sowie zusätzlich aus dem Bewilligungsbescheid des beantragten Zielabweichungsverfahrens ergebene Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 9.1 für den Bereich 2, hier ab 110 bis zum 200 Meter parallel längs der Bahntrasse, wird im Verfahren weiterverfolgt.

FAZIT: Für die Durchführung des Verfahrens über den Bebauungsplan Nr. 9.1 weicht die Gemeinde somit vom Regelverfahren ab, da die erforderliche frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 2 Abs 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB bereits zuvor auf anderer Grundlage, durch Auslegung und Beteiligung der Vorentwurfsunterlagen über den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 09.12.2021, erfolgt ist.

3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet:	Gemeinde	Blankenhof
	Gemarkung	Gevezin
	Flur	3
	Teilflächen der Flurstücke Nr.	51, 52 und 54/1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst gemäß der vorher erläuterten Flächenreduzierung eine Fläche von ca. 8,2 ha südlich der Bahnstrecke Malchin - Neu-Brandenburg und schließt an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 direkt an. Zur Solarstromerzeugung werden hier ca. 6,8 ha genutzt.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Da sich der Geltungsbereich gegenüber dem mit Aufstellungsbeschluss vom 06.01.2020 veröffentlichten Geltungsbereich lediglich verkleinert, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Verkleinerung des Geltungsbereichs bedarf daher keinem erneuten Gemeinderatsbeschluss.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen und entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8, da im Ergebnis der Umsetzung der Planungsziele beider B-Pläne ein Solarpark entsteht.

4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage möchte die Gemeinde sowohl die Energiepolitik des Landes unterstützen, aber auch ihre wirtschaftliche Situation verbessern. Entsprechend diesem Planungsziel wird das Plangebiet nach § 11 Abs. 1 BauGB als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt. Die nachstehend getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgen hier unter Berücksichtigung der technischen Parameter der geplanten Anlage, wie mögliche Varianten der Modulordnung und deren Dimensionierung unter Berücksichtigung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Anlage.

Ebenso werden die erforderlichen technischen Einrichtungen, die zum Betrieb der Anlage gehören, wie Trafos, Wechselrichter, Batteriespeicher usw. berücksichtigt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Bauliche Anlagen sind im Wesentlichen fest aufgeständerte Modultische mit mono- oder polykristallinen Photovoltaikmodulen.

Zulässig sind zudem folgende für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen

- Wechselrichterstationen
- Trafostationen (Trafos)
- Konverterstationen
- Container für die Batteriespeicher und Wartungsmaterial
- Zufahrten und Wartungsflächen
- Löschwasserentnahmestellen
- Einzäunung bis 2,20 m (auch außerhalb der Baugrenzen)
- Verkabelungen
- Überwachungseinrichtungen

Um die durch die Anlage erzeugte Energie speichern zu können, sind im Plangebiet ebenfalls Batteriespeicher vorgesehen. Die Gesamtspeicherleistung ist dabei der maximal errechneten Leistung der PV-Anlage anzupassen.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem 01. Januar des Folgejahres nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass die Flächen nach der PV-Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, um so weiterhin eine leistungsfähige Landwirtschaft sichern zu können.

4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Um ein ausgewogenes wirtschaftliches Verhältnis zwischen Energieerzeugung und Investitionskosten, hier speziell für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, herzustellen, wird im B-Plan eine maximale 50 %ige Bebauung (GRZ max. 0,5) festgesetzt. Die GRZ von 0,5 gewährleistet zudem eine lockere Bauweise mit ausreichend großen Zwischenräumen, die sowohl von Bodenbrütern als Brutstätte, als auch von nahrungssuchenden Groß- und Greifvögeln nachweislich genutzt werden.

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl (GRZ 0,5) ist nicht zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird im Wesentlichen durch den Aufstellwinkel und der Anordnung der Solarmodule bestimmt. Auf Grund der möglichen Anordnung der Module ergibt sich eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von ca. 2,70 bis 3,00 m. Batteriespeicher haben in der Regel eine technische Höhe von 3,00 m. Unter Berücksichtigung der Aufstellung der Batteriespeicher mit einem baulichen Spritz- und Regenwasserschutz wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 3,50 m über dem angrenzenden Gelände festgesetzt. Um eine Flexibilität der Anlagenplanung zu gewährleisten, wird in der Angebotsplanung (B-Plan) auf eine Unterteilung der Anlagenfläche mit unterschiedlichen Höhenfestsetzungen verzichtet.

Gemäß Planzeichenverordnung wird im Plan als unterer Bezugspunkt das zum Zeitpunkt der Vermessung gültige Höhenbezugssystem (DHHN 92) festgesetzt, da die vorhandene Vermessungsunterlage Grundlage für die weiteren Objektplanungen ist.

Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen. Für den unteren Bezugspunkt wird die vorhandene Geländehöhe festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen wird dann als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur vorhandenen Geländehöhe bestimmt.

Da Auf- und Abträge des Geländes nicht zugelassen werden, wird gewährleistet, dass sich die baulichen Anlagen des Solarparks harmonisch dem Geländeverlauf anpassen.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig.

4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Unter Berücksichtigung der im angrenzenden B-Plan Nr. 8 festgesetzten Baugrenzen werden in der vorliegenden Planung die Baugrenzen festgesetzt und so u.a. die Freihaltebereiche für die Wildkorridore weitergeführt.

4.1.4 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über den bereits geplanten Solarpark, der von Westen über die Kreisstraße MSE 77 (Verbindung der Ortschaften Gevezin und Blankenhof), welche an die Bundesstraße B 104 im Abschnitt 680 an km 0,000 anschließt, erschlossen ist.

4.1.5 EINFRIEDUNG

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die PV-Anlage mit einer Einfriedung vorzusehen. Als maximale Höhe sind 2,20 m zulässig, um möglichst ein Übersteigen zu verhindern. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und so zu errichten, dass die beiden 20 m breiten Korridore einen

Biotopverbund zwischen den Gewässerbiotopen über die künftige Sukzessionsfläche des Solarparks gewährleisten.

4.2 FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Sondergebietsfläche, davon	81.913,9	100,00
	<i>bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenzen</i>	<i>68.485,4</i>	<i>83,61</i>
	<i>Rand- und Freiflächen</i>	<i>13.427,5</i>	<i>16,39</i>
Gesamtfläche des Plangebietes		81.913,9	100,00

5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung von Schachterlaubnissen und die Vereinbarung von Vor-Ort-Einweisungen erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Werden während der Bauausführung wider Erwarten Versorgungsanlagen aufgefunden, sind diese zu sichern, zu dokumentieren und dem Rechtsträger unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnahe (auf dem Grundstück), schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

Bei Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Im Plangebiet befinden sich zur Zeit keine Elektroenergieversorgungsanlagen.

Generell gilt:

Vor Beginn eventueller Bauarbeiten ist eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich.

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Die „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen“ sowie die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen“ sind bei allen geplanten Baumaßnahmen zu beachten.

Die jederzeit freie Zugänglichkeit der Anlagen muss gewährleistet sein.

Die Stromeinspeisung erfolgt in das Netz des örtlichen Versorgungsträgers. Die erweiterte Netzeinspeisung ist beantragt.

5.4 TELEKOMMUNIKATION

Im Plangebiet befinden sich zur Zeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe der TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ ist zu beachten.

5.5 ABFALLENTSORGUNG

Abfälle treten im Wesentlichen nur bei der Errichtung der Anlage auf. Eine regelmäßige Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb ist während des Betriebes der Anlage nicht erforderlich.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).

6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Gemäß § 14 LBauO M-V sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und

Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind bauliche Anlagen mit einem geringen Brandrisiko und einer äußerst geringen Brandlast, da die Hauptkomponenten der Anlage aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Eine Brandlast geht eher von der sich darunter befindlichen Vegetation aus (vergleichbar mit der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung). Durch eine 2-malige Mahd pro Jahr kann das Risiko einer Brandausbreitung daher verringert werden.

Da sich das Risiko eines Brandereignisses auf dem Gelände der Freiflächenphotovoltaikanlage hauptsächlich durch die elektrische Spannung bzw. durch Kurzschlüsse ergibt, ist die gesamte elektrische Anlage gemäß den technischen Bestimmungen für Elektroanlagen (VDE-Richtlinien) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Das bedeutet, dass eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h über 2 Stunden für einen Umkreis von 300 m sicherzustellen ist.

Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem erfolgt in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht. In Chemnitz (Kreuzungsbereich Schlossstraße/Blankenhofer Straße), in Blankenhof (Ortsausgang Richtung Gevezin) sowie in Gevezin (Buswendeschleife Kastanienallee) unterhält die Stadtwerke Neubrandenburg Hydranten zur Befüllung von Löschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 6 m³/h.

Um die Löschwasserversorgung zu sichern, wird im Plan entsprechend dem „Merkblatt zur Umsetzung brandschutztechnischer Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 14.08.2025“ eine Löschwasserentnahmestelle in Nähe der Plangebietszufahrt festgesetzt. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Da sich nicht alle Bereiche des Solarparks im 300 m Umkreis der Löschwasserentnahmestelle befinden und auf Grund der eingeschätzten Gefahrensituation entbindet der Vorhabenträger die Gemeinde von der Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung für den Solarpark im städtebaulichen Vertrag, um generell Schadensersatzansprüche vom Betreiber der PV-Anlage auf die Gemeinde rechtlich auszuschließen.

ZUGÄNGE UND ZUFAHRTEN FÜR DIE FEUERWEHR

Gemäß LBauO M-V sind Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken für die Feuerwehr zu gewährleisten. Die Zufahrtwege sind ordnungsgemäß zu sichern, die Vorgaben zur lichten Breite gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V sind zu beachten.

Durch den Vorhabenträger ist die Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen sowie die ungehinderte Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen auf das Gelände (Feuerweherschließung an der Toranlage), das Anfahren der Löschwasserentnahmestelle, der Wechselrichter-/Übergabestation, den Transformatoren usw. zu sichern. Der Vorhabenträger hat sich diesbezüglich mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

BRANDSCHUTZKONZEPT UND FEUERWEHRPLAN

Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.

Mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr sind anhand des Modulbelegungsplanes alle erforderlichen Maßnahmen abzustimmen, die den Zutritt der Feuerwehr, das Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen, notwendigen Schalthandlungen, Einweisungen usw. betreffen.

Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen.

Generell sind bei der weiterführenden Planung, Ausführung und beim Betrieb der PV-Freiflächenanlage die brandschutztechnischen Bestimmungen gemäß Merkblatt zum Brandschutz umzusetzen. Das Merkblatt ist der Begründung als Anlage beigefügt.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassungen der Stadtwerke Neubrandenburg.

Es berührt keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete und Gewässer II. Ordnung.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG sind bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der entsprechenden technischen Regelwerke sind zu beachten.

Unter Umständen besteht eine Anzeige- und Prüfpflicht der Anlagen nach AwSV. Diese Pflichten sind durch den Vorhabenträger selbst zu prüfen.

Allgemein gilt:

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Werden beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe benutzt, ist dies entsprechend § 20 LWaG M-V der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.
- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümer / Flächennutzer erfolgen. Die Dränagen müssen zwingend in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden.

8. IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden

- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (VwV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

SCHUTZ VOR BLEND- UND SPIEGELREFLEXION

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG besteht dann, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Da die geplante PV-Anlage südlich der Bahnstrecke verläuft, sind Beeinträchtigungen des Bahnbetriebes durch eventuelle Blendwirkungen nicht relevant.

BLENDUNG GEGENÜBER DEM STRAßENVERKEHR

Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen sind so auszurichten/ anzulegen, dass es auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer kommen kann. Sollte sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sind Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar.

BLENDUNG GEGENÜBER WOHNBEBAUUNG

Die zu betrachtenden Immissionsorte der Wohnbebauung in der Nachbarschaft der Anlage wurden im Rahmen eines Fachgutachtens bewertet. Das Fachgutachten kommt zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 9 auszuschließen ist. Hierzu siehe Anlagen 4 und 5.

LÄRMSCHUTZ

Nach dem heutigen Stand der Technik liegt der Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu Lärmbeeinträchtigungen führen kann. Um Nutzungskonflikte grundsätzlich auszuschließen, sind diese so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen an Wohnstandorten in der Nachbarschaft kommen kann.

9. BODENSCHUTZ

Bei den Planungen zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage ist grundsätzlich auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu achten. Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag des anstehenden Bodens werden durch die Planung ausgeschlossen.

Die Trägergestelle der Module werden in den Boden gerammt, Trafostationen werden aufgesetzt, Verkabelungen werden, soweit es technisch möglich ist, oberirdisch geführt, übermäßiger Verdichtung wird durch bautechnische Verfahrensweise entgegengewirkt. Der Flächenanteil der Versiegelung liegt lediglich bei ca. 1 %. Die Überbauung führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Aufgrund der Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG hat der Vorhabenträger/Bauherr bei allen Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Dazu gehört auch, dass stoffliche Emissionen durch die PVA bzw. deren Bauteile in den Boden auf jeden Fall verhindert werden. Erdberührende Bauteile aus Metall sind daher ohne Farbanstrich o.ä. zu verwenden.

BODENSCHUTZKONZEPT / BODENKUNDLICHEN BAUBEGLEITUNG (BBB)

Das BauGB verlangt in § 1a einen schonenden und sparsamen Umgang mit Boden sowie die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Oberboden/Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Bodenschutzrecht konkretisiert diese bodenbezogenen Vorschriften des BauGB und des BNatSchG und fordert Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Für jeden der auf den Boden einwirkt gilt das Gebot keine schädlichen Bodenveränderungen hervorzurufen. Zum Schutz des Bodens sind daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der am 01. August 2023 in Kraft getretenen novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u.a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Sinn und Zweck einer solchen BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer Funktionsfähigkeit gemäß § 2 BBodSchG zu sichern. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage.

Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von weit mehr als 3.000 m² hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Entsprechend des § 4 Absatz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Dieser Schwellenwert wird mit Umsetzung des Vorhabens erreicht. So sind Versiegelungen durch die Errichtung von Trafostationen und Verkehrsflächen sowie der Verankerung von Rammpfosten zu erwarten. Durch Baustellenerrichtungen sowie der

eventuell erforderlichen unterirdischen Verlegung von Kabeln gehen zusätzliche Bodenaufbrüche und -inanspruchnahmen einher.

In der Anlage des Bescheides zum Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens vom 18. Februar 2025 wird ebenfalls die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 gefordert.

Die Planungsunterlagen der BBB (Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat im Weiteren jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

10. DENKMALSCHUTZ

10.1 BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

10.2 BODENDENKMALE

Informationen über bekannte Bodendenkmale werden erst im Rahmen der weiteren Behördenbeteiligung erwartet.

Die Hinweise zum Verhalten bei Zufallsfunden werden in die Planung aufgenommen. Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werkzeuge nach Zugang der Anzeige bei der Behörde.

11. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Die östliche B-Plangrenze grenzt unmittelbar an ein Flurstück mit einer möglichen Altablagerung. Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird daher empfohlen.

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 S. 212, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 S. 569 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

KAMPFMITTELBELASTUNG

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern generell nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftersuchen!

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

12. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

Da die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landkreises im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen, sind diese Aufnahmepunkte ebenfalls zu schützen.

Auf den Erhalt vorhandener nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützter Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist generell zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

13. BELANGE DES STRAßENVERKEHRS

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über den bereits errichteten Solarpark, der von Westen über die Kreisstraße MSE 77 (alt MST 21) erschlossen wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.

Sollten sich Änderungen hinsichtlich der Beschilderung oder Markierung der Straßen und Wege ergeben, so ist rechtzeitig ein Markierungs- und Beschilderungsplan in zweifacher Ausfertigung bei der o. g. unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einzureichen.

14. SICHERHEITSTECHNISCHE BELANGE

Photovoltaikanlagen stellen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern dar. Daher wird empfohlen, ein dementsprechend ausgelegtes Sicherheitskonzept (Videoüberwachung, Zaunanlagen, Anfahrtswege für Einsatzkräfte, Beleuchtung, etc.) zu erstellen und dieses dem zuständigen Polizeirevier für den Not- bzw. Havariefall zu übergeben.

15. BAUMAßNAHMEN ENTLANG DER BAHN

Bahneigene Grundstücke werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das Plangebiet und damit die Solaranlage befinden sich südlich in einer Entfernung von ca. 120 m

von der Eisenbahnstrecke Malchin – Neubrandenburg, so dass durch den Bau und den Betrieb der Anlage Auswirkungen auf die Bahngrundstücke und Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs nicht zu erwarten sind.

Für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen gilt prinzipiell,

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen.
- dass die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.
- dass Abstandsflächen gem. LBauO generell einzuhalten sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernder Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.
- dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht.
- dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.
- dass die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen zu berücksichtigen sind. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen sowie auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers wird vorsorglich hingewiesen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am :

Ausgefertigt am:
Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 9.1

„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER
BAHN 2“

GEMEINDE BLANKENHOF

LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

Dipl.-Biol. Dennis Wohler

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

29.01.2026

Inhalt

1.	Einleitung und Grundlagen.....	- 2 -
1.1.	Anlass und Aufgabe	- 2 -
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	- 2 -
2.	Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	- 5 -
2.1.	Einleitung	- 5 -
2.2.	Raumordnung und Landesplanung	- 5 -
2.3.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011	- 6 -
2.4.	Schutzgebiete	- 7 -
3.	Standortmerkmale und Schutzgüter	- 8 -
3.1.	Mensch und Nutzungen	- 8 -
3.2.	Oberflächen- und Grundwasser.....	- 9 -
3.3.	Geologie, Boden und Fläche.....	- 10 -
3.4.	Klima und Luft	- 11 -
3.5.	Landschaftsbild	- 12 -
3.6.	Lebensräume und Flora	- 14 -
3.7.	Fauna.....	16
3.8.	Biologische Vielfalt	17
3.9.	Kulturgüter	17
3.10.	Sonstige Sachgüter.....	17
4.	Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt	18
4.1.	Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	18
4.2.	Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	18
4.2.1.	<i>Erschließung</i>	<i>18</i>
4.2.2.	<i>Baubedingte Wirkungen.....</i>	<i>18</i>
4.2.3.	<i>Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....</i>	<i>19</i>
4.2.4.	<i>Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.....</i>	<i>19</i>
4.3.	Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut	19
5.	Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation	20
5.1.	Eingriffsermittlung.....	20
5.2.	Eingriffskompensation.....	21
6.	Eingriffsbilanz	22
7.	Hinweise auf Schwierigkeiten	23
8.	Zusammenfassung.....	23
9.	Quellenangabe.....	25

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Blankenhof beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortschaft Blankenhof, in Erweiterung der Photovoltaikanlage des B-Plans Nr. 8 in der Gemeinde Blankenhof.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhof, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, südlich von Blankenhof.

Das ca. 8,2 ha große Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der B-Plan unterteilt den Geltungsbereich in den Bereich 2:

- Bereich 2 ist 110 m bis 200 m von der Bahntrasse entfernt und wird zusammen mit Bereich 1 nach Erneuerbare-Energien-Gesetz als privilegiert für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen definiert. Aufgrund der noch fehlenden Anpassung des LEP MV an diese bundesrechtliche Definition ist für Bereich 2 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nötig.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die bereits im Rahmen des sog. Osterpakets 2022 vorgenommene Änderung des Erneuerbare-Energie-Gesetz dahingehend, dass nunmehr gem. § 2 EEG den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung bei der Schutzgüterabwägung beizumessen ist:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.** Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

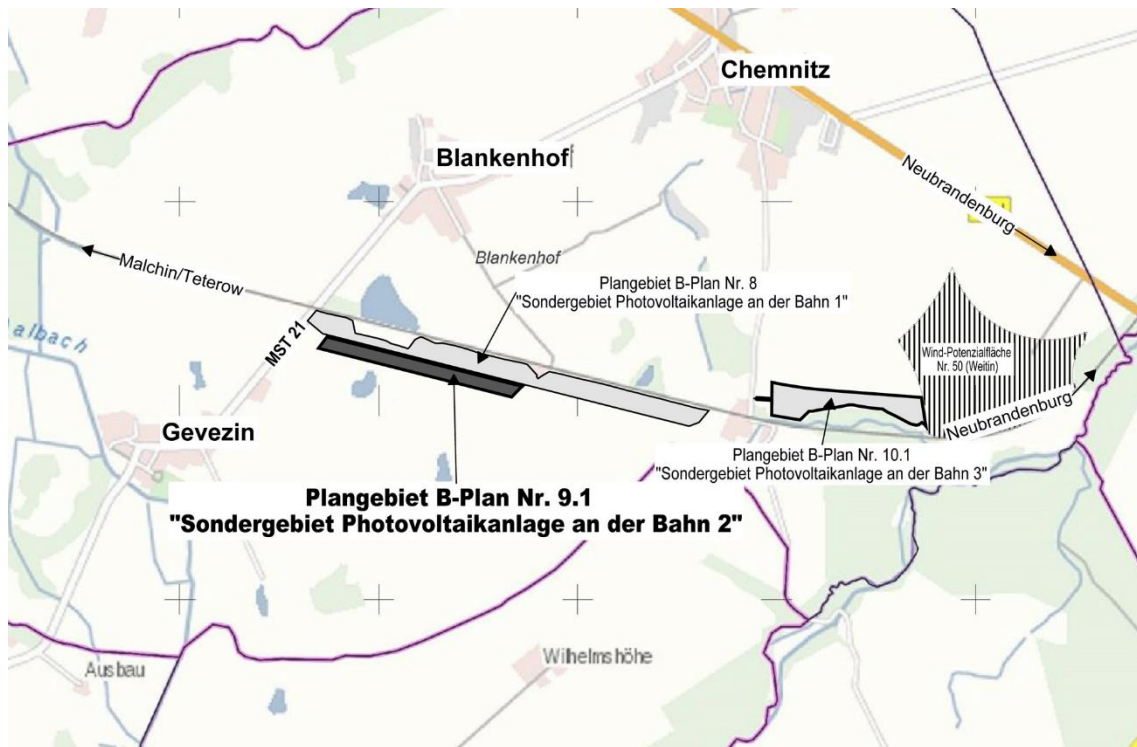


Abbildung 1: Auszug Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes. Quelle: D & K 2025.



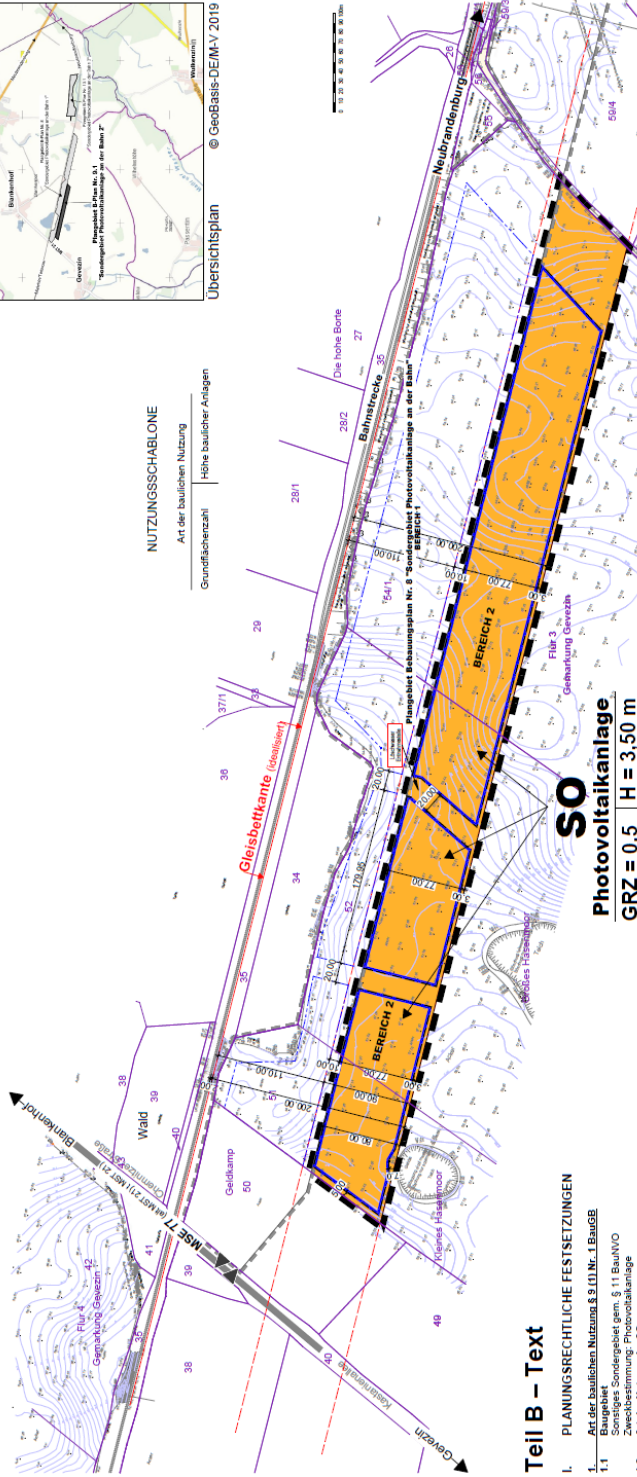
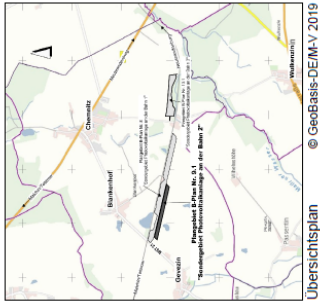
Abbildung 2: Geltungsbereich B-Plan Nr. 9.1 (rot) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Kartengrundlage: geoportail M-V 2025, erstellt mit QGIS 3.40.

SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENHOF

über den Bauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Blankenhof
 Gemarkung Gevezin
 Flur 3



SO Photovoltaikanlage
 GRZ = 0,5 | H = 3,50 m

PLANGRUNDLAGE
 Ingenieur- und Vermessungskbüro Werner
 18033 Neubrandenburg
 Tel. 0376 55 350-350
 Fax 0376 55 350-359 5
 e-mail: werner@werner-berlin.de
 Datum: 01.02.2023
 EDN_Gepl_2023_12_09_E_01_EP020233.dwg
 AUTOSCAD

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterung

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl

H max Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

Vorteilflächen Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen:

Grenze der räumlichen Geltungsbereiches des Bauungsplanes

Trennlinie der Bereiche entspr. EEG, LEP, ZAV

Bereich Z 200 m-Schwellen im Geländebereich entspr. EEG 2023 und Zulassung der Zuluassung LEP 03 § 12 Nr. 2

Darstellung ohne Normcharakter

Mähdline mit Maßzahl in Meter, z.B. 20,00 m

Löschwassereinnehmsstelle - Leistung 48 m³/h bereitzustellen für 2 Stunden

II. Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen

Flur- bzw. Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

z.B. 54/1

Nummer des Flurstückes

Gleisbetriebskante - hier idealisiert

Geländeberechnungen, Höhenbezug DHHN 92

Böschung

Entsiedlung

Baum Bestand

Öffentlicher Straßenraum / Weg

Grenze der räumlichen Geltungsbereiches des Bauungsplanes Nr. 8

Baugrenze im Bereich des B-Planes Nr. 8

Teil B - Text

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 1.1 Baugebiet
 - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauVO
 - Sonstiges Sondergebiet im Photovoltaikbereich
 - 1.2 Art der Nutzung im SO
 - Photovoltaikanlage (SO Photovoltaikanlage) sind fest aufgeständerte Modultypen mit mono- oder polykristallinen Photovoltaikmodulen sowie für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen zulässig.
 - Wechselrichterstationen
 - Trafostationen (Trafos)
 - Konverterstationen
 - Container für Wartungsmaterial
 - Container für Ersatzteile
 - Löschwassereinnehmsstellen
 - Einzelnutzung bis 2,20 m (auch außerhalb der Baugrenzen)
 - Verkäblungen
 - Überwachungs- und Steuerungsanlagen
- Wasserschutzgebiete sind mit einer Gesamtschutzbereichsleistung \leq der maximal errechneten Leistung der PV-Anlage.

II NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Abbildung 3: Auszug aus dem Bauungsplan, Stand 01/2026, verkleinert. Quelle: D & K 2026.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

2.1. Einleitung

Die nachfolgenden Teilkapitel nehmen Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Deren Aussagekraft ist nicht nur auf den (über-) regionalen Kontext beschränkt, sondern lässt durchaus auch Lokalbezüge zu.

2.2. Raumordnung und Landesplanung

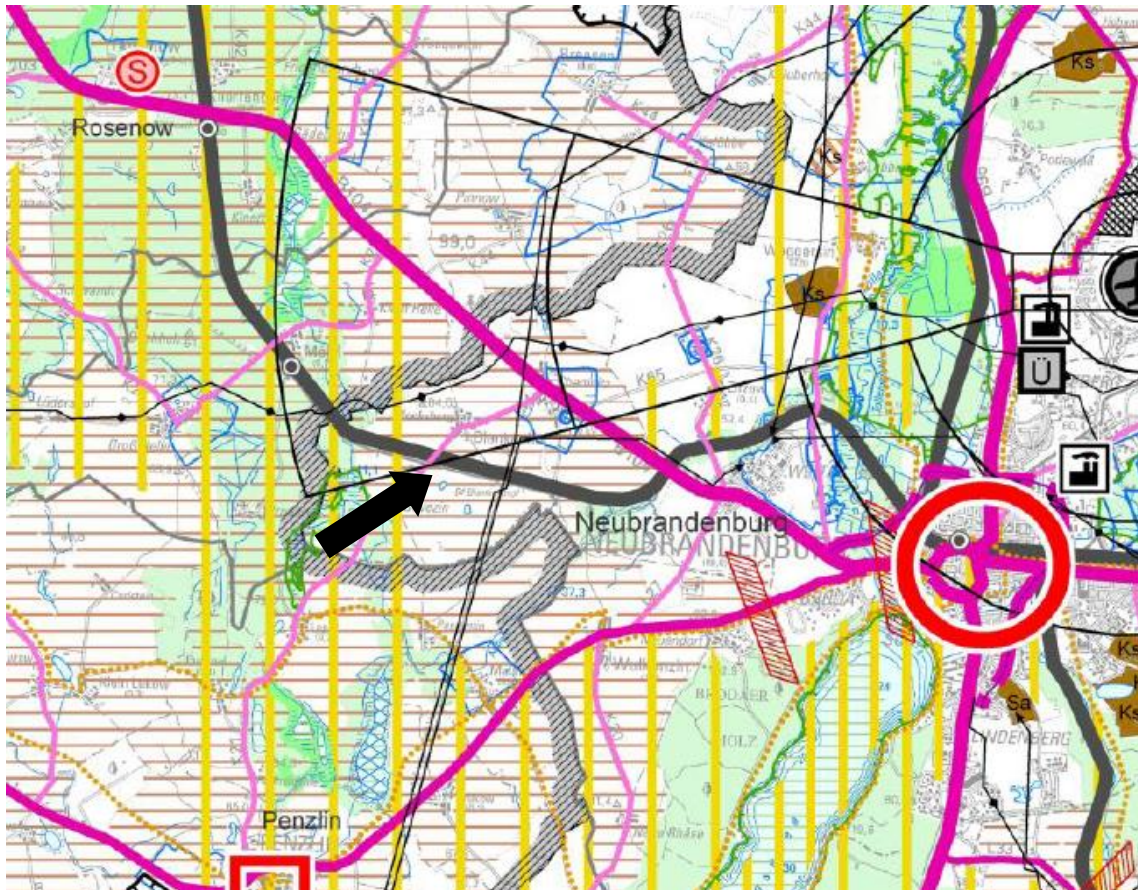


Abbildung 4: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP MS 2018, Lage des geplanten Vorhabens: Pfeil.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die sich südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg befindet und an eine bereits bestehende Photovoltaikanlage (B.-Plan Nr. 8) angrenzt. Im RREP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Der Inhalt des B-Plans Nr. 9.1 und die 2. Änd. des F-Plans befassen sich mit einer ca. 8,2 ha großen Fläche, die aktuell intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Das Plangebiet umfasst einen Bereich, wobei die Entwicklung von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweicht:

- Der Bereich 2 umfasst ausgehend von der Südgrenze der bereits bestehenden PV-Anlage (Geltungsbereich –Plan Nr. 8) einen im Bundesgesetz (EEG 2021) verankerten Bereich mit bis zu 200 m Tiefe ab der Bahntrasse, der mit der Einführung des EEG 2023 auf 500 m vergrößert wurde. Die vorliegende Planung berücksichtigt dennoch weiterhin den 200 m Bereich.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt für den Bereich 2 die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebes der PVA, für die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die raumordnerische Genehmigung beantragt wird.

2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011

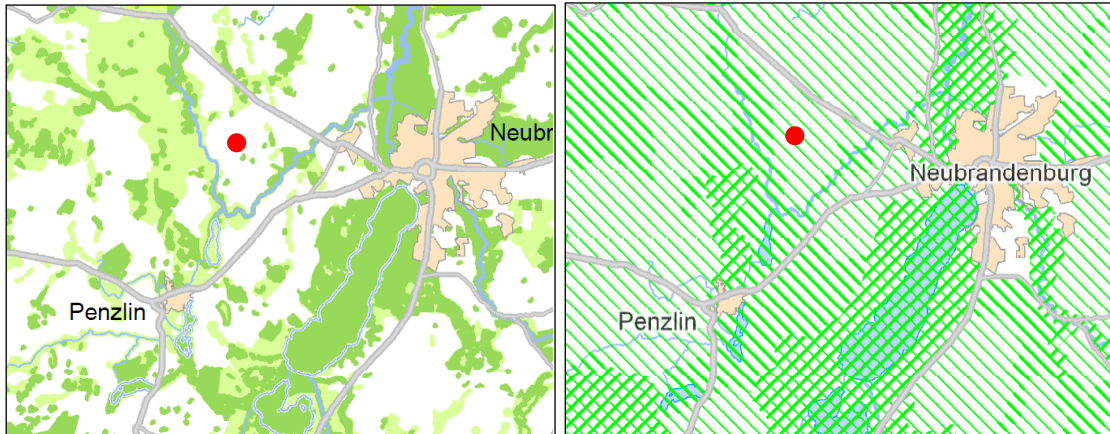


Abbildung 5: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 GLRP MS 2011.

Gemäß Abb. 5 befindet sich der geplante Vorhabenstandort nicht innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume, grenzt jedoch an ein größeres, durch Gleise durchschnittenen Feucht- und Gewässerbiotop. Das Landschaftsbild am Standort wird mit einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit (Stufe 2 von 4) bewertet.

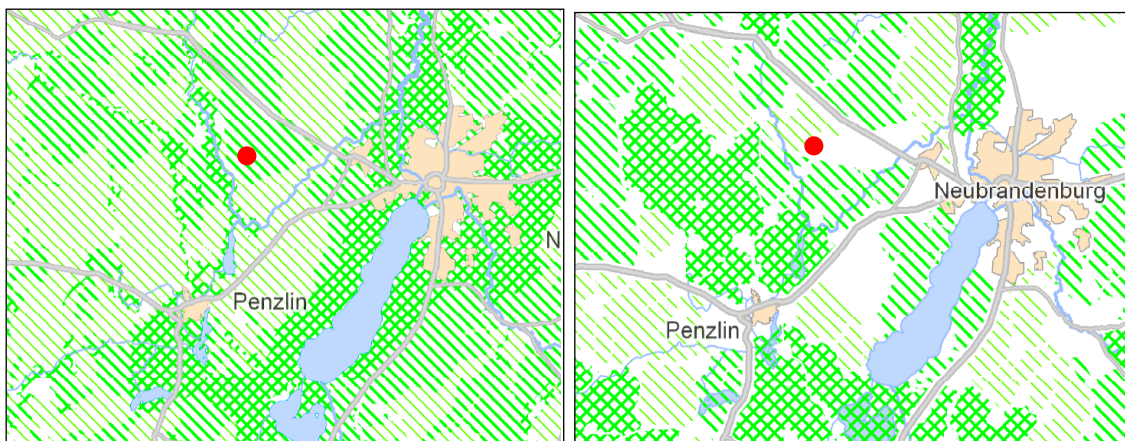


Abbildung 6: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP MS 2011.

Gemäß Abb. 6 befindet sich der geplante Vorhabenstandort im Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 3 von 4). Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Freiraum der Stufe 2 mit mittlerer Schutzwürdigkeit. Die Lage des Plangebietes unmittelbar entlang einer Bahnstrecke führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.

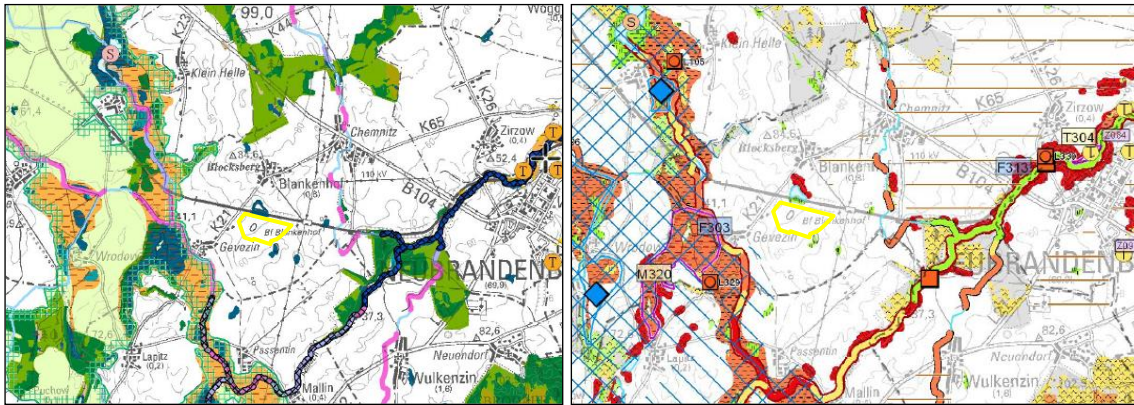


Abbildung 7: links: Vorhaben im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP MS 2011.

Abbildung 7 verdeutlicht, dass am Standort selbst kein Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume dargestellt ist, jedoch nördlich ein von Gleisen durchschnittener, naturnaher Feuchtlebensraum mit geringen Nutzungseinflüssen direkt an das Plangebiet grenzt. Östlich des Vorhabens liegt ein Landschaftsschutzgebiet, das zu Teilen zusätzlich den Status eines FFH-Gebiets besitzt. Westlich des Vorhabens sind Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung verzeichnet. Nördlich vom Vorhaben liegen Wälder mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen. Für das Vorhabenumfeld sind Maßnahmen für den Feuchtlebensraum im Bereich der Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer sowie die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore dargestellt.

2.4. Schutzgebiete



Abbildung 8: Geltungsbereich B-Plan Nr. 9 (rot) im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2025, erstellt mit QGIS 3.40.

Abbildung 8 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet Malliner Bach und Seekette befindet sich ca. 1.300 m östlich des Plangebietes. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status

als FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf (Entfernung ca. 1.700 m östlich). Ca. 1.100 m westlich befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Durch die ausreichende Entfernung von ca. 1.100 m vom SPA und die westliche, d.h. schutzgebietsseitige Begrenzung der von der Planung beanspruchten Ackerfläche durch die Straße MST 21 ist gewährleistet, dass die Planung keine über die Schutzgebietsgrenzen hinausragenden Habitate der Zielarten beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen wird. Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das östlich gelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), dessen Zielarten sehr geringe Aktionsradien infolge ihrer engen Bindung an ihr jeweiliges Feucht- bzw. Gewässerhabitat aufweisen, so dass auch hier entfernungsbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Somit entstehen hieraus auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Zielarten der umgebenden Natura2000-Gebietskulisse.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Drei Siedlungssplitter bzw. Einzelgehöfte liegen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Ein Bereich nördlich der Bahnstrecke liegt in einer Entfernung von ca. 140 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Der Bereich ist in alle Richtungen stark durch Wälder abgeschirmt (Abb. 9), zudem ist die vorhandene PV-Anlage (B.-Plan Nr. 8) geringer entfernt.



Abbildung 9: Einzelhof in unmittelbarer Nähe ca. 140 m nordwestlich vom Plangebiet. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009).

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend, befinden sich einzelne Gebäude, die ebenso gleisseitig und hofseitig sehr stark von Gehölzstrukturen abgeschirmt werden (Abb. 10). Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion über die bereits in B.-Plan Nr. 8 festgesetzte Bebauung entstehen durch die Umsetzung der Planinhalte nicht.

Alle Siedlungssplitter gehören zum nördlich liegenden Ortsteil Blankenhof, welcher durch vorhandenes Siedlungsgrün sowie das Feuchtbiotop „Kleiner See“ und seine unmittelbar umgebenden Gehölzbiotope wirkungsvoll von der Vorhabenfläche abgeschirmt wird. In die Gehölzbiotope reihen sich entlang der Bahnstrecke ausgeprägte Hecken.

Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Ausgehend von den vorgenannten Wohngebäuden ist eine Ansicht der geplanten PV-Anlage nur von hinten oder von der Seite möglich, nicht jedoch von vorne, da die Module nach Süden exponiert sind. Die Moduloberflächen verursachen im Übrigen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.



Abbildung 10: Siedlungssplitter östlich des Plangebiets. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009)

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Plangebiet bislang keine Rolle. Das gesamte Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Weiter östlich und westlich befinden sich kleinere und größere Waldflächen. Die Planinhalte geraten diesbezüglich entfernungsbedingt nicht in Konflikte.

Die angrenzenden Nutzungen werden bei Realisierung der Planinhalte von der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst.

3.2. Oberflächen- und Grundwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich das Große und das Kleine Hasenmoor. Diese liegen jedoch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und weisen einen Mindestabstand von 7 m dazu auf. Durch die Umgrenzung als Schutzgebiet u. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes werden die Belange berücksichtigt (Abb. 11). Die davon ausgehenden Habitatfunktionen werden im Fachbeitrag Artenschutz erläutert und festsetzungsgemäß mit der Anlage zweier bebauungsfrei bleibender, 20 m breiter Korridore zum Kleinen See bedacht.

Außerdem liegt das Vorhabengebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. So ist eine Betroffenheit des Grund- und Oberflächenwassers durch die Planinhalte bereits räumlich ausgeschlossen. Das Grundwasser ist nicht betroffen, da PV-Anlagen fundamentfrei in Ständerbauweise errichtet werden und deren Betrieb schadstoffemissionsfrei ist.

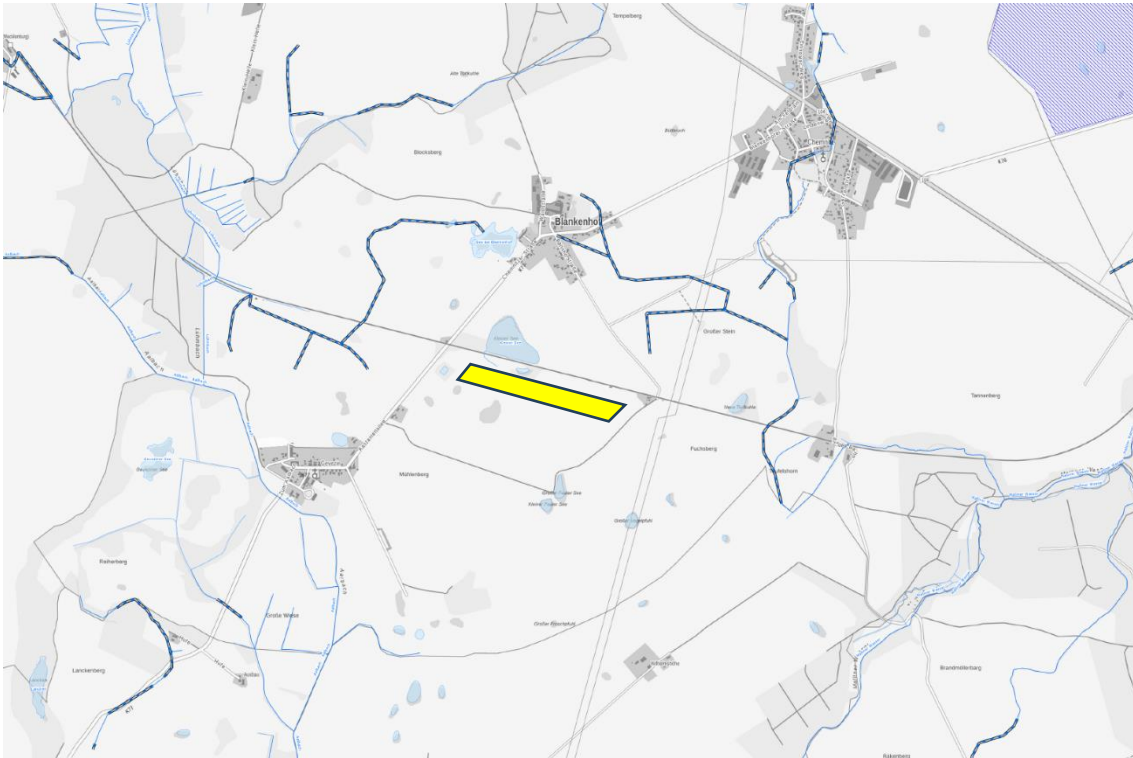


Abbildung 11: Vorhabengebiet im Kontext zu Oberflächengewässern und verrohrten Gräben. Quelle: Umweltkartenportal 2025.

3.3. Geologie, Boden und Fläche

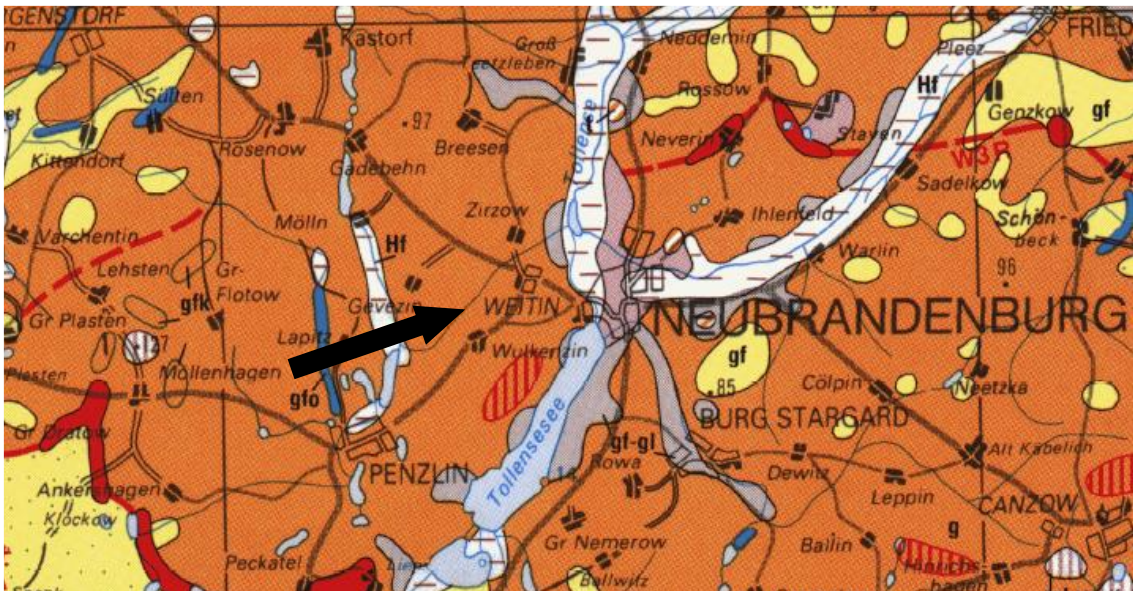


Abbildung 12: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Übersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Vorhabengebiet ist in der weichseleiszeitlichen Grundmoräne lokalisiert (Abb. 12). Die nacheiszeitliche Bodenentwicklung führte zur Ausprägung von Tieflehm -/Lehm-Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley (Staugley) auf Grundmoräne mit z.T. starkem Stauwassereinfluss auf eben-flachkuppigem Gelände (Abb. 13, Fläche 15).

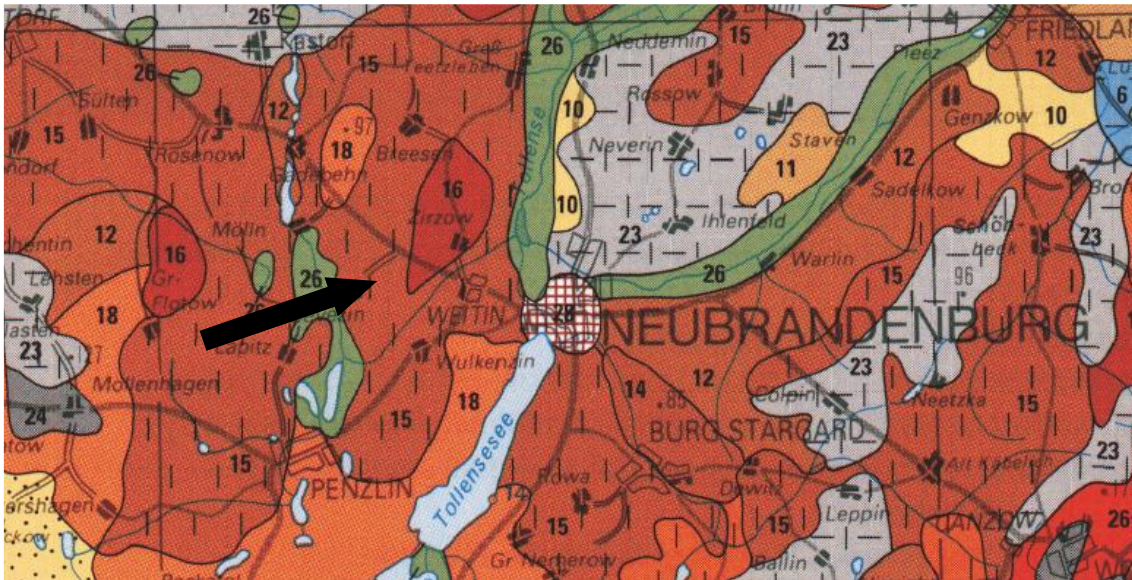


Abbildung 13: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften, Einheit 15 hier Tieflehm-/ Lehm- und Parabraunerde, eben bis flachkuppig. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow.

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden.

Da die Solarmodule auf geramnten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %.

Die Überbauung führt indes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

3.4. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der Planregion Mecklenburgische Seenplatte (Abb. 14). Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region sind folgende Aussagen zum Klima enthalten:

„Das Klima der Region Mecklenburgische Seenplatte wird durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind. Generell ist die Region vier Klimagebieten zuzuordnen (vgl. LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG 1995):

- *Klimagebiet der mecklenburgisch-westvorpommerschen Platten*
- *Klimagebiet der ostmecklenburgisch-vorpommerschen Platten und der Ueckermünder Heide*
- *Klimagebiet des mittelmeklenburgischen Großseen- und Hügellands*
- *Klimagebiet des ostmecklenburgischen Kleinseen- und Hügellands.“*

GLRP MS 2011 Seite II-119.

Die Umsetzung der Planinhalte tragen zur Abmilderung des Klimawandels bei. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass nunmehr gem. § 2 EEG den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung bei der Schutzgüterabwägung beizumessen ist:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen

eingbracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

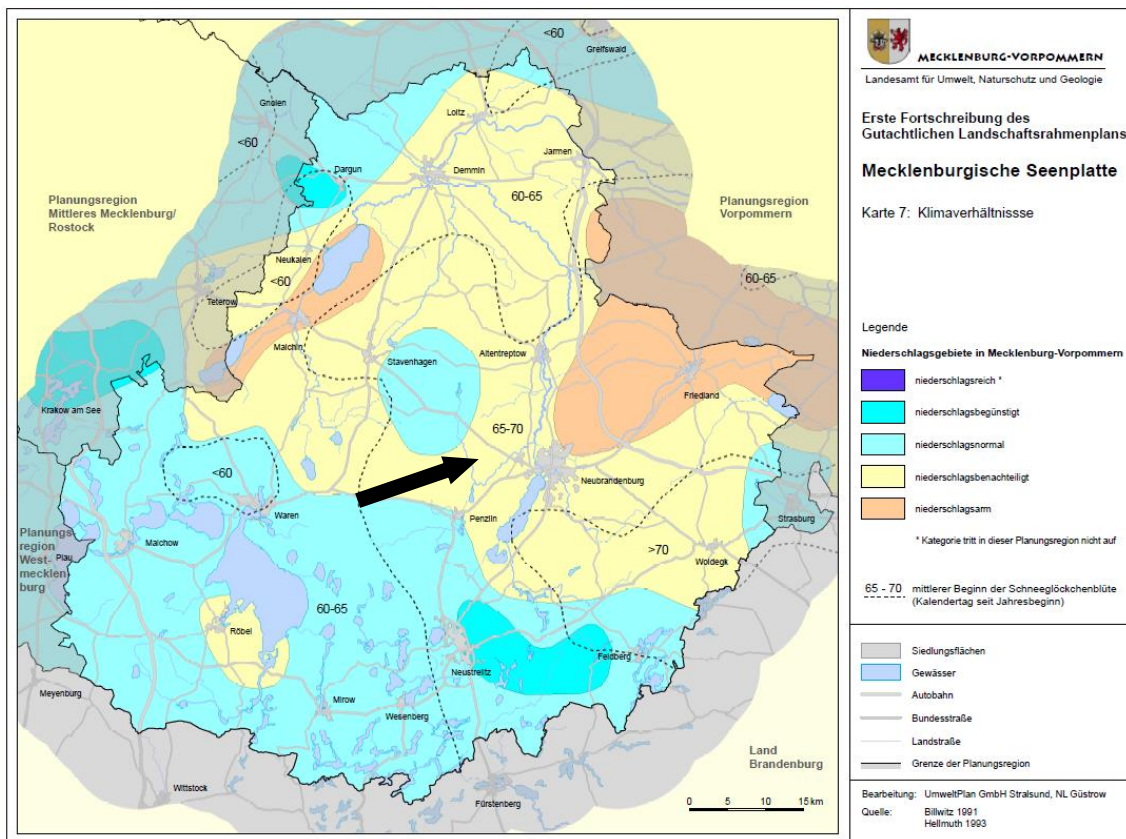


Abbildung 14: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der Klimaverhältnisse. Karte 7 Klimaverhältnisse GLRP MS 2011.

3.5. Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern schon dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

Im Umweltbericht zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 8 wurde sich bereits ausführlich mit möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Die damaligen Ausführungen behalten auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 ihre Gültigkeit.

Das nahe Umfeld des Plangebietes ist geprägt von der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg sowie einzelnen Gehölzstrukturen und Gewässerbiotopen. Die Planfläche liegt innerhalb einer weitestgehend ebenen Fläche.

Zwischen dem einzelnen Wohngebäude an der Bahntrasse im Westen und dem Plangebiet können kaum Sichtbeziehungen entstehen, da der Siedlungssplitter dicht eingerahmt ist von Gehölzstrukturen. Gleiches gilt für mehrere Einzelgehöfte östlich der Planfläche, hier versperren sowohl Grünstrukturen als auch ein landwirtschaftlicher Betrieb direkte Sichtbeziehungen, so dass lediglich aus den Dachgeschossfenstern eine Sichtbarkeit gegeben sein kann und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion insofern ausgeschlossen ist.

Durch die dichte Bepflanzung entlang des Bahndamms werden die nördlich liegenden Flächen nur geringfügig sichtbeeinträchtigt, lediglich durch kleinere Lücken in den bahnbegleitenden Heckstrukturen können Sichtbeziehungen entstehen. Hiervon betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die ca. 500 m nördlich liegende Ortschaft Blankenhof wird kaum davon beeinträchtigt, da der Ortsrand von Siedlungsgehölzen umgeben ist. Wenn überhaupt kann sich hier lediglich aus den Dachfenstern der Wohnbebauung eine Sichtbarkeit ergeben, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ist ausgeschlossen.

Südlich des Plangebietes liegen ausgedehnte, intensiv genutzte Ackerflächen, sodass keine Adressaten für Sichtbeeinträchtigungen zu finden sind. Reliefbedingt sind Sichtbeziehungen im weiteren südlichen Umfeld ausgeschlossen.

Sichtbeziehungen zwischen der südwestlich liegenden Ortschaft Grevenzin und dem Geltungsbereich sind nur bedingt möglich, da Siedlungsgrün, Gehölzstrukturen und das vorhandene Relief diese unterbinden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ausgeschlossen ist.

Fazit Landschaftsbild

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Diese befindet sich an der Bahntrasse Malchin – Neubrandenburg. Das Plangebiet ist nach Norden durch die vorhandene PV-Anlage (B.-Plan Nr.8) abgeschirmt und im Osten und Westen durch vorhandene Gehölz- und Heckenstrukturen. Zu den Einzelgehöften im Westen und Osten ergeben sich eingeschränkte Sichtbeziehungen.

Zwischen den Ortschaften Blankenhof und Gevenzin und dem Plangebiet entsteht durch sichtverstellendes Siedlungsgrün und weitere vorhandene Gehölzstrukturen keine Sichtbarkeit aus dem Erdgeschoss über die Ackerflächen, lediglich aus den Dachfenstern ist eine Sichtbeziehung möglich.

Aufgrund der guten Sichtverschattung der geplanten PV-Anlage kann davon ausgegangen werden, dass es (auch unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung und die Bahntrasse) zu keiner *erheblichen* Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt daher unter der Erheblichkeitsschwelle und ist damit nicht eingriffsrelevant.

3.6. Lebensräume und Flora



Abbildung 15: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens. Karte erstellt mit QGIS 3.4.0. Kartengrundlage: Digitales Orthophoto LAIV-MV 2025.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: MST01590

Biotopname: Hecke, Überhälter, Esche, Eiche
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke
 Fläche in m²: 1.937

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
 Fläche in m²: 790

2. Laufende Nummer im Landkreis: MST01603

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, verbuscht, Weide, Phragmites-Röhricht, Großröhricht, Großseggenried, Staudenflur
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 18.467

7. Laufende Nummer im Landkreis: MST01625

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, Esche, Eiche, Weide, verbuscht, Staudenflur, strukturreich, Typha-Röhricht, Großröhricht
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 16.129

3. Laufende Nummer im Landkreis: MST01618

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; Überhälter; Eiche, extreme Hangneigung
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
 Fläche in m²: 669

8. Laufende Nummer im Landkreis: MST01598

Biotopname: Feuchtwiese südlich vom Kleinen See
 Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
 Fläche in m²: 1.689

4. Laufende Nummer im Landkreis: MST01627

Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe; extreme Hangneigung
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
 Fläche in m²: 281

9. Laufende Nummer im Landkreis: MST01589

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide, trocken gefallen, Flutrase, Staudenflur
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation
 Fläche in m²: 2.336

5. Laufende Nummer im Landkreis: MST01655

Biotopname: Hecke
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
 Fläche in m²: 414

10. Laufende Nummer im Landkreis: MST01586

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, verbuscht, Eiche, Esche, Phragmites-Röhricht
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer
 Fläche in m²: 2.114

6. Laufende Nummer im Landkreis: MST01646

Biotopname: temporäre Kleingewässer, Kleinröhricht, Staudenflur

Biotope 8 und 9 werden nicht überbaut, sie befinden sich außerhalb des Baufensters der PV-Anlage. Biotop 7 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Ein entsprechender Abstand zwischen Biotop und Baufenster ist gewährleistet.

Innerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Sondergebietsflächen befinden sich überdies keine geschützten Biotope, eine direkte Beeinträchtigung kann somit mangels Biotope ausgeschlossen werden.

Das im Geltungsbereich, aber außerhalb der Baugrenzen liegende „Große Hasenmoor“ (Biotop Nr. 8, Abb. 15) weist wie der bahnahe „Kleine See“ (nördlich außerhalb des Geltungsbereiches) insb. für gewässer- und röhrichtbrütende Vögel und Amphibien ein hohes Habitatpotenzial auf (Offene Wasserfläche, Röhricht, Gehölzgürtel) und bedarf daher in Bezug auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung einer besonderen Berücksichtigung. Das ebenfalls im Geltungsbereich, aber außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegende Biotop Nr. 9 („Kleines Hasenmoor“) ist hingegen allenfalls temporär Wasser führend und im Habitatpotenzial deutlich eingeschränkt.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die Situation für die geschützten Biotope durch die temporäre Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung im direkten Umfeld durch den dann ausbleibenden Einsatz von Düngung und Pestiziden eher verbessern wird.

Nachfolgende Bilder dokumentieren die Biotopstruktur im Geltungsbereich und dessen Umfeld:



Abbildung 16: Biotop Nr. 1 (naturnahe Feldhecke) westlich, außerhalb des Geltungsbereiches; Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.



Abbildung 17: Nördlich gelegenes Biotop Nr. 2, außerhalb des Geltungsbereiches, permanentes Kleingewässer, wasserführend, hier wachsen: Weide, Röhricht, Seggen; Holunder, zum Zeitpunkt der Aufnahme wurden folgende Arten angetroffen: Höckerschwan, Kranich, Drosselrohrsänger, Amsel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Kuckuck und Buchfink. Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.

3.7. Fauna

Die ausführliche Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Lebensraumpotenzial für Tiere erfolgt im gesonderten Artenschutzfachbeitrag. Nachfolgend sei daher lediglich die Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz wieder gegeben:

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz mäßige Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in eine extensiv gepflegte, artenreiche Staudenflur jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen und als Hinweise in den Textteil B aufzunehmen:

- **Vermeidungsmaßnahme Bodenbrüter:**

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten **außerhalb des Zeitraums 01.03. - 31.08.** Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flutterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

- **Vermeidungsmaßnahme Gewässer-/Röhrichtbrüter (insb. Kranich und Höckerschwan) sowie Amphibien:**

Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung von Amphibien sowie eine Störung von Höckerschwan und Kranich grundsätzlich vermieden werden, indem

- a.) **Amphibienleitläufe zu den Wanderungszeiten, d.h. zwischen dem 01.03. und dem 30.09. gem. Abbildung 18 im Bereich der Baufelder A und C errichtet werden und**
- b.) **sämtliche Bauarbeiten innerhalb des Baufeldes B zuzüglich der beiden 20 m breiten Wanderungskorridore außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.**

Alternativ zu a.) und b.) entfällt der Bedarf zur Aufstellung von Amphibienleitläufen, wenn sämtliche Arbeiten in A, B und C außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Zusätzlich sind folgende Hinweise der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Textteil B aufzunehmen:

- Schutz von Fledermäusen / Insekten: Bauarbeiten sind, sofern diese in den Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. hineinreichen, auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Werden außerhalb dieses Zeitraumes Bauarbeiten in Dämmerungs-/Nachtzeiten durchgeführt, sind zur etwaig notwendigen Ausleuchtung des Baufeldes insektenfreundliche Scheinwerfer mit Farbtemperaturen von < 3.000 Kelvin zu verwenden.
- Ca. 2 Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung ist das Plangebiet durch Begehung und Dokumentation (Artenschutzprotokoll) durch eine geeignete Fachkraft insbesondere auf etwaige Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien zu prüfen und ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu realisieren (insb. Umsetzung von Amphibien / Reptilien in geeignete Nachbarhabitate).
- Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.6. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.
- Der Einsatz von Pestiziden innerhalb der PV-Anlage ist verboten.
- Die Einzäunung der PV-Anlage ist zugunsten der Durchlässigkeit für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger mit einer Bodenfreiheit von mind. 5 cm zu realisieren.

- Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

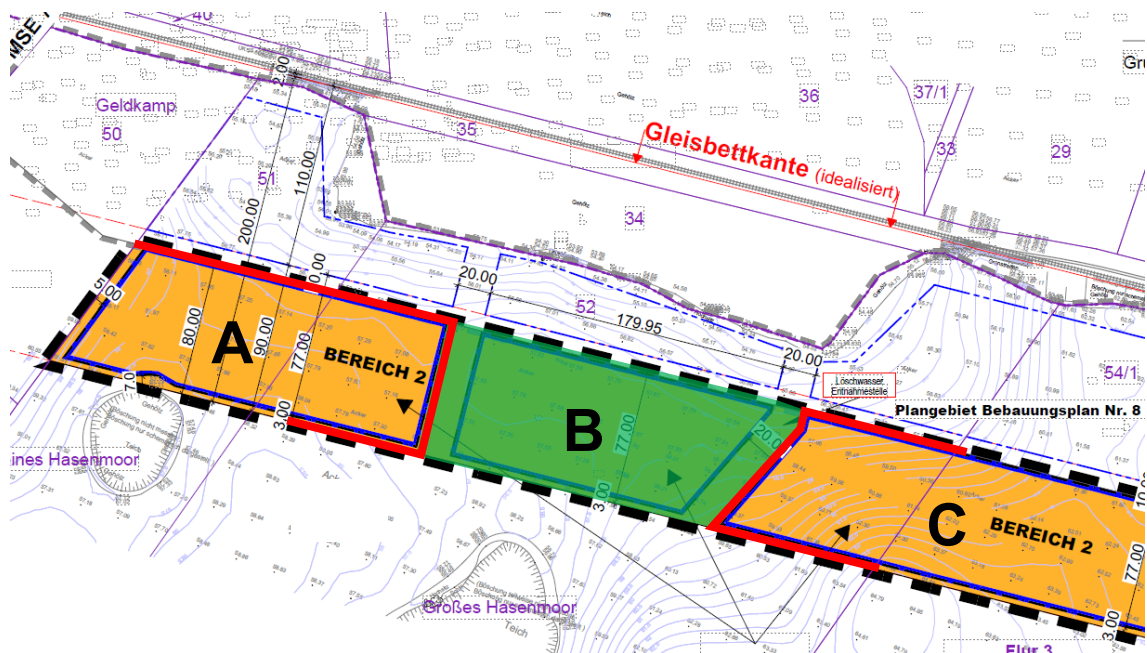


Abbildung 18: Trasse für einen Amphibienzaun (rote Linie) um Baufelder A und C. In Baufeld B zuzüglich der beiden 20 m Wanderungskorridore dürfen Bauarbeiten ausschließlich außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. stattfinden.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

3.8. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen:

„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet derzeit eingeschränkt. Bei Umsetzung der Planinhalte ist, wie oben beschrieben, infolge der Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zu einer artenreichen Staudenflur eine deutliche Erhöhung zu erwarten. Insofern ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

3.9. Kulturgüter

Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3.10. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Das Plangebiet kann daher über einen vorhandenen öffentlichen Weg, zwischen Gevenzin und Blankenhof, erschlossen werden.

Innerhalb der Fläche sind, um eine fortlaufende Wartung der Anlage zu ermöglichen, einfache Erschließungsanlagen z.B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Voraussichtlich müssen infolge der Tragfähigkeit des Bodens und des sich entwickelnden Grünlandes jedoch keine Erschließungswege angelegt werden. Dies erfordert keine Festsetzungen gesonderter Verkehrsflächen nach § 9 Abs. Nr. 11 BauGB.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge (beansprucht wird hier streng genommen kein Boden, sondern Lockergestein) und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.

Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben von ca. 0,7 m Tiefe und max. 0,6 m Breite notwendig. Der Eingriff ist durch die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplans nicht gesondert zu betrachten. Hiervon ist jedoch nur anthropogen bereits stark veränderter bzw. beanspruchter Kulturböden betroffen.

Im B-Plan ist eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen. Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren und geht nicht über die derzeitige ackerbauliche Nutzung hinaus. Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen ist erkennbar, dass sich auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

4.2.3. *Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen*

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen auf der Fläche.

4.2.4. *Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen*

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu einer extensiv gepflegten, artenreichen Staudenflur entwickelt.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt im Umfeld einer Bahnlinie.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insb. für Wiesenbrüter und Insekten attraktiven Biotops.

4.3. **Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut**

Die Umsetzung der Planinhalte stellt durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff in die Schutzgüter Lebensräume und Pflanzen dar. Dieser Sachverhalt wird nachfolgend unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV“ (HZE MV, Neufassung 2018) quantitativ ermittelt.

Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Einzelnen bereits erläutert, jeweils entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

5. Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation

5.1. Eingriffsermittlung

Flächenzusammenstellung: 20.05.2025
KK®-Explosionszeichnung

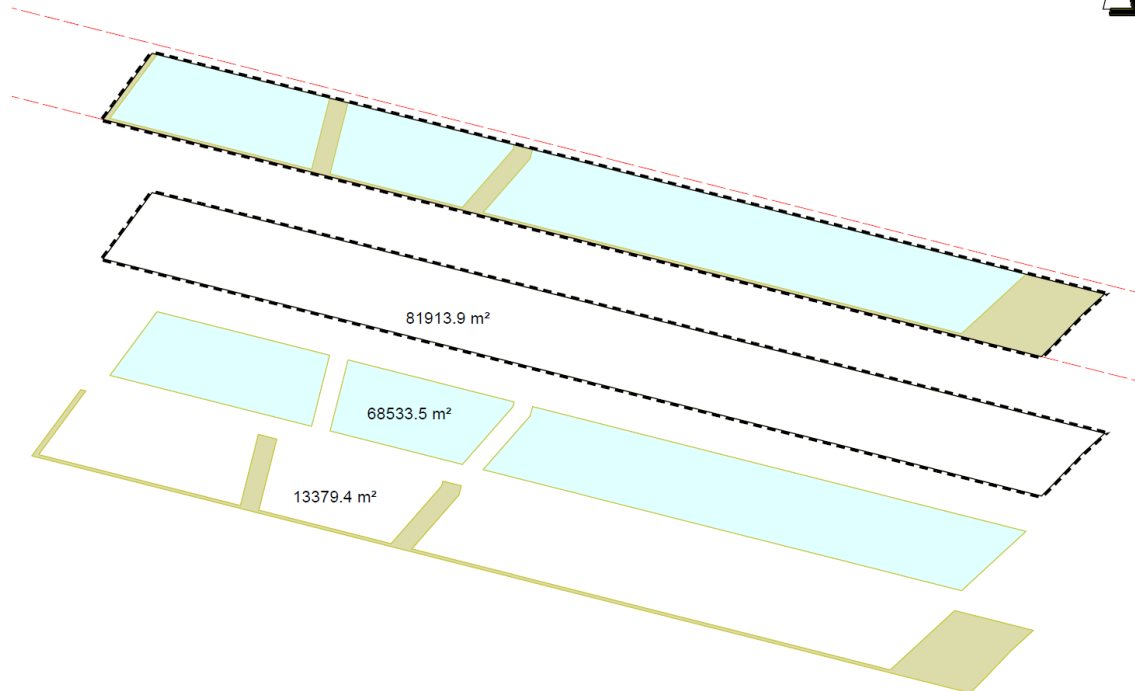


Abbildung 19: Aufschlüsselung der im Geltungsbereich vorhandenen, bebaubaren (blau) und nicht bebaubaren (grün) Flächen. Quelle und Darstellung: D & K 2025.

Die vorgenannte Methodik verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein. Der Eingriff erfolgt gemäß der bauleitplanerischen Festsetzungen ausschließlich in den Biotoptyp „Acker“.

Entsprechend der Festsetzung einer GRZ 0,5 wird hier zur Ermittlung des Eingriffs die baurechtlich maximal mögliche Biotopüberbauung in Ansatz gebracht. Abb. 19 dient hierbei als Grundlage, die darin enthaltenen Werte werden nachfolgend zur Berechnung verwendet. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 81.913,9 m², die GRZ ist mit 0,5 festgesetzt. Daraus resultiert eine maximal überbaubare Fläche von 40.956,95 m². Die Bebauung kann ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baufenster auf einer Gesamtfläche von 68.533,5 m² erfolgen.

Die in Anlage 3 der HZE M-V ausgeführten Wertstufen Regenerationsfähigkeit und Gefährdung (in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands) fließen methodisch dabei grundsätzlich in die Ermittlung des Kompensationserfordernisses ein.

Der Biotoptyp Acker wird in den Kategorien der naturschutzfachlichen Wertstufen Regeneration und Gefährdung jeweils mit einer Wertstufe von 0 bewertet, sodass sich durchschnittlicher Biotopwert von 1 ergibt.

Da für den betroffenen Biotoptyp ein Abstand > 100 m und < 675 m zu vorhandenen Störquellen (Bahngleise) besteht, wird ein Lagefaktor von 1,0 angesetzt. Die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Fläche des betroffenen Biototyps} \times \text{Biotopwert des betroffenen Biototyps} \times \text{Lagefaktor} = \text{Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² FÄQ]}$$

Die Entwicklung artenreicher Staudenfluren auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann kompensationsmindernd berücksichtigt werden: Für die Zwischenmodulfläche (68.533,5 m² – 40.956,95 m² = 27.576,55 m²) wird ein Wert von 0,8 für die Kompensationsminderung angesetzt, für die maximal überschirmte Fläche (40.956,95 m²) ein Wert von 0,4. Das Flächenäquivalent für kompensationsmindernde Maßnahmen wird über folgende multiplikative Verknüpfung ermittelt:

$$\text{Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme in m²} \times \text{Wert der kompensationsmindernden Maßnahme} = \text{Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄQ]}$$

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m²]} - \text{Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m²]} = \text{korrigierter multifunkt. Kompensationsbedarf [m²]}$$

Es ergibt sich für das geplante Vorhaben folgende Flächenberechnung und Kompensationsermittlung:

Biotopbeseitigung/ Biotopveränderung

$$68.533,5 \text{ m}^2 \times \text{KWZ 1} \times \text{LGF 1,0} = 68.533,5 \text{ m}^2 \text{ EFÄ}$$

Kompensationsmindernde Maßnahmen

$$\begin{aligned} \text{Überschirmte Fläche:} & \quad 40.956,95 \text{ m}^2 \times 0,4 = 16.382,78 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} \\ \text{Zwischenmodulflächen:} & \quad 27.576,55 \text{ m}^2 \times 0,8 = 22061,24 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} \end{aligned}$$

$$\text{Gesamt} = \underline{\underline{38.444,02 \text{ m}^2 \text{ EFÄ}}}$$

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von insgesamt 68.533,5 m² EFÄ – 38.444,02 m² EFÄ = 30.089,48 m² EFÄ (Eingriffs-Flächenäquivalent).

5.2. Eingriffskompensation

Insgesamt ca. 13379.40 m² Acker in den Randbereichen liegen im Geltungsbereich, werden aber nicht überbaut. Diese Flächen sind keine Modulzwischenflächen, sondern Randflächen außerhalb der PV-Anlage. Sie können daher infolge der darauf einsetzenden Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden.

Die Entwicklung von ehemals Acker zu einer solchen Staudenflur kommt gem. Anlage 6 HZE M-V folgenden Maßnahmentypen nahe:

Ziffer	Maßnahme	KW	max.
2.30	Umwandlung von Acker		
2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	3,0	4,0
2.32	Umwandlung von Acker in extensive Weiden	2,0	
2.33	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese	2,0	
2.34	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide	1,5	
2.35	Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung	3,0	

Je nach Bewirtschaftungsregime (Mahd oder Beweidung) und Zielbiotop (Grünland oder Brache) variieren die Kompensationswerte zwischen 1,5 und 3,0. Da sich in Freiflächen-PV-Anlagen nicht nur die Mahd, sondern auch die extensive Beweidung insb. mit Schafen bewährt und etabliert hat, wird für die hier mögliche Kompensationsfläche ein Kompensationswert von 2,0 angesetzt.

13.379,4 m² der Maßnahmenflächen erstrecken sich über die Wirkzonen II (200 m) der angrenzenden Störquelle (Bahntrasse), so dass gem. Anlage 4 HZE MV 2018 ein entsprechend reduzierter Leistungsfaktor von 0,85 festgelegt wird.

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungs-faktor	=	Kompensationsflächen-äquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
--	---	--------------------------------	---	------------------	---	--

Unter Beachtung der Formel ergibt sich für die Maßnahme ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von:

Wirkzone II

$$13.379,4 \text{ m}^2 \quad \times \quad \text{KWZ 2} \quad \times \quad \text{LF 0,85} \quad = \quad 22.744,98 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}$$

Insgesamt generiert sich aus der Kompensationsmaßnahme für die Wirkzone ein Kompensationswert von 22.744,98 m² KFÄ.

6. Eingriffsbilanz

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage am Standort sind mit folgendem unvermeidbaren Eingriff und Kompensationsbedarf verbunden:

- **FÄQ_{Eingriff} Lebensräume und Flora:** 30.089 m² EFÄ

Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird:

- **FÄQ_{Maßnahme}** 22.745 m² KFÄ

Es entsteht in der Bilanz ein rechnerischer Kompensationsdefizit in Höhe von 7.344 m² KFÄ.

Die parallel erfolgende Aufstellung des B-Plans Nr. 10.1 ergibt abzüglich der in dessen Geltungsbereich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 42.088,1 m² EFÄ. Das aus dem B-Plan Nr. 9.1 resultierende Kompensationsdefizit kann insofern mit den Maßnahmen des B-Plans Nr. 10.1 vollständig aufgelöst werden. Hiernach verbleibt weiterhin ein Kompensationsüberschuss in Höhe von

$$42.088 \text{ m}^2 - 7.344 \text{ m}^2 = \underline{34.744 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}}$$

Mit der o.g. Maßnahme ist der auf Grundlage der HZE M-V 2018 ermittelte Eingriff (in Verbindung mit dem Kompensationsüberschuss aus dem B-Plan Nr. 10.1) vollständig kompensierbar.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung nicht auf. Die Ergebnisse der Standorterfassung lassen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des B-Plans bei Einhaltung der Bauzeitenregelung zugunsten der Bodenbrüter keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.

8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ Gemeinde Blankenhof und das diesem zu Grunde liegende Planverfahren hat bis auf das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ keine erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Die ermöglichten Eingriffe und Landschaft lassen sich vollständig ausgleichen. **Der Ausgleich erfolgt über die Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereiches.**

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen und als Hinweise in den Textteil B aufzunehmen:

- **Vermeidungsmaßnahme Bodenbrüter:**

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten **außerhalb des Zeitraums 01.03. - 31.08.** Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

- **Vermeidungsmaßnahme Gewässer-/Röhrichtbrüter (insb. Kranich und Höckerschwan) sowie Amphibien:**

Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung von Amphibien sowie eine Störung von Höckerschwan und Kranich grundsätzlich vermieden werden, indem

- c.) **Amphibienleitzaune zu den Wanderungszeiten, d.h. zwischen dem 01.03. und dem 30.09. gem. Abbildung 20 im Bereich der Baufelder A und C errichtet werden und**
- d.) **sämtliche Bauarbeiten innerhalb des Baufeldes B zuzüglich der beiden 20 m breiten Wanderungskorridore außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.**

Alternativ zu a.) und b.) entfällt der Bedarf zur Aufstellung von Amphibienleitzaunen, wenn sämtliche Arbeiten in A, B und C außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Zusätzlich sind folgende Hinweise der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Textteil B aufzunehmen:

- Schutz von Fledermäusen / Insekten: Bauarbeiten sind, sofern diese in den Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. hineinreichen, auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Werden außerhalb dieses Zeitraumes Bauarbeiten in Dämmerungs-/Nachtzeiten durchgeführt, sind zur etwaig notwendigen Ausleuchtung des Baufeldes insektenfreundliche Scheinwerfer mit Farbtemperaturen von < 3.000 Kelvin zu verwenden.
- Ca. 2 Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung ist das Plangebiet durch Begehung und Dokumentation (Artenschutzprotokoll) durch eine geeignete Fachkraft insbesondere auf etwaige Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien zu prüfen und ggf.

artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu realisieren (insb. Umsetzung von Amphibien / Reptilien in geeignete Nachbarhabitate).

- Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von eteasigen Bodenbrütern nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.6. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.
- Der Einsatz von Pestiziden innerhalb der PV-Anlage ist verboten.
- Die Einzäunung der PV-Anlage ist zugunsten der Durchlässigkeit für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger mit einer Bodenfreiheit von mind. 5 cm zu realisieren.
- Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

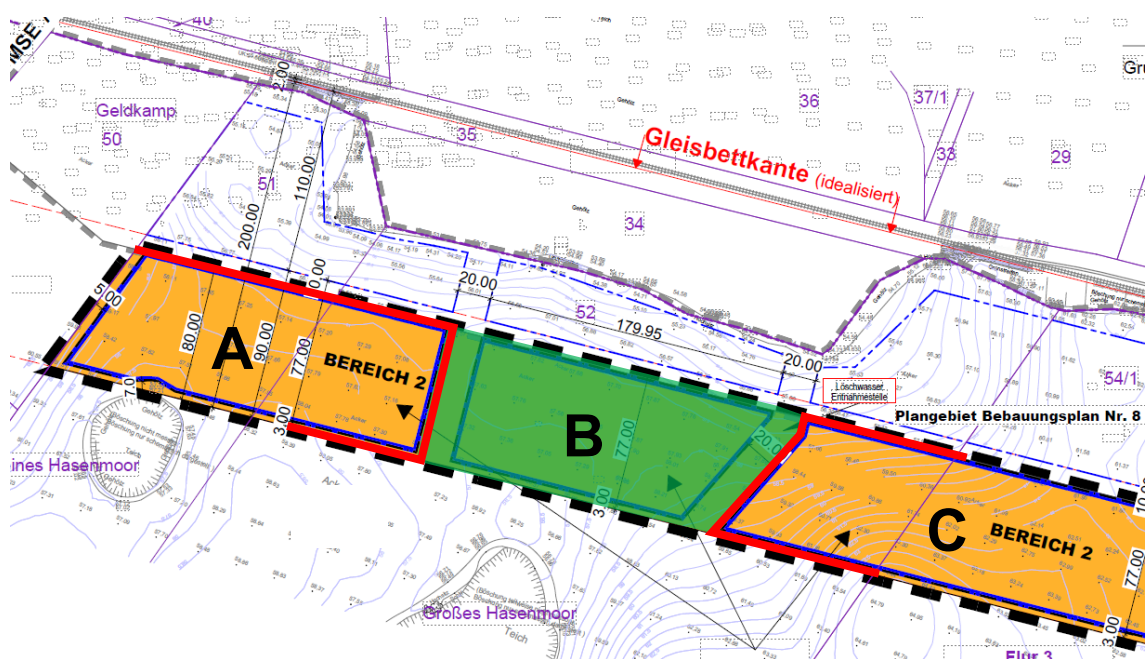


Abbildung 20: Trasse für einen Amphibienzaun (rote Linie) um Baufelder A und C. In Baufeld B zuzüglich der beiden 20 m Wanderungskorridore dürfen Bauarbeiten ausschließlich außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. stattfinden.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

Eine darüber hinaus gehende umweltprüfungsrelevante Betroffenheit der übrigen Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ergibt sich nicht.

9. Quellenangabe

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Neufassung 2018

LUNG M-V (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte

LUNG M-V (2020-2025): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

BEBAUUNGSPLAN NR. 9.1

„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER
BAHN 2“

GEMEINDE BLANKENHOF

LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

Dipl.-Biol. Dennis Wohler

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

29.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	- 2 -
2. Vorhabenbeschreibung	- 2 -
3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 5 -
4. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip	- 7 -
5. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 9 -
6. Bewertung	- 10 -
6.1. Schutzgebiete.....	- 10 -
6.2. Geschützte Biotope.....	- 11 -
6.3. Bewertung nach Artengruppen.....	- 13 -
6.3.1. Vögel.....	- 13 -
6.3.2. Säugetiere	- 19 -
6.3.3. Amphibien.....	- 20 -
6.3.4. Reptilien.....	- 24 -
6.3.5. Rundmäuler und Fische.....	- 25 -
6.3.6. Schmetterlinge	- 25 -
6.3.7. Käfer	- 26 -
6.3.8. Libellen	- 27 -
6.3.9. Weichtiere	- 29 -
6.3.10. Pflanzen.....	- 30 -
7. Zusammenfassung.....	- 32 -

1. Anlass

Die Gemeinde Blankenhof beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Ortschaft Blankenhof, in Erweiterung der Photovoltaikanlage des B-Plans Nr. 8 in der Gemeinde Blankenhof.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

2. Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhof, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, südlich von Blankenhof.

Das ca. 8,2 ha große Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der B-Plan unterteilt den Geltungsbereich in den Bereich 2:

- Bereich 2 ist 110 m bis 200 m von der Bahntrasse entfernt und wird zusammen mit Bereich 1 nach Erneuerbare-Energien-Gesetz als privilegiert für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen definiert. Aufgrund der noch fehlenden Anpassung des LEP MV an diese bundesrechtliche Definition ist für Bereich 2 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nötig.

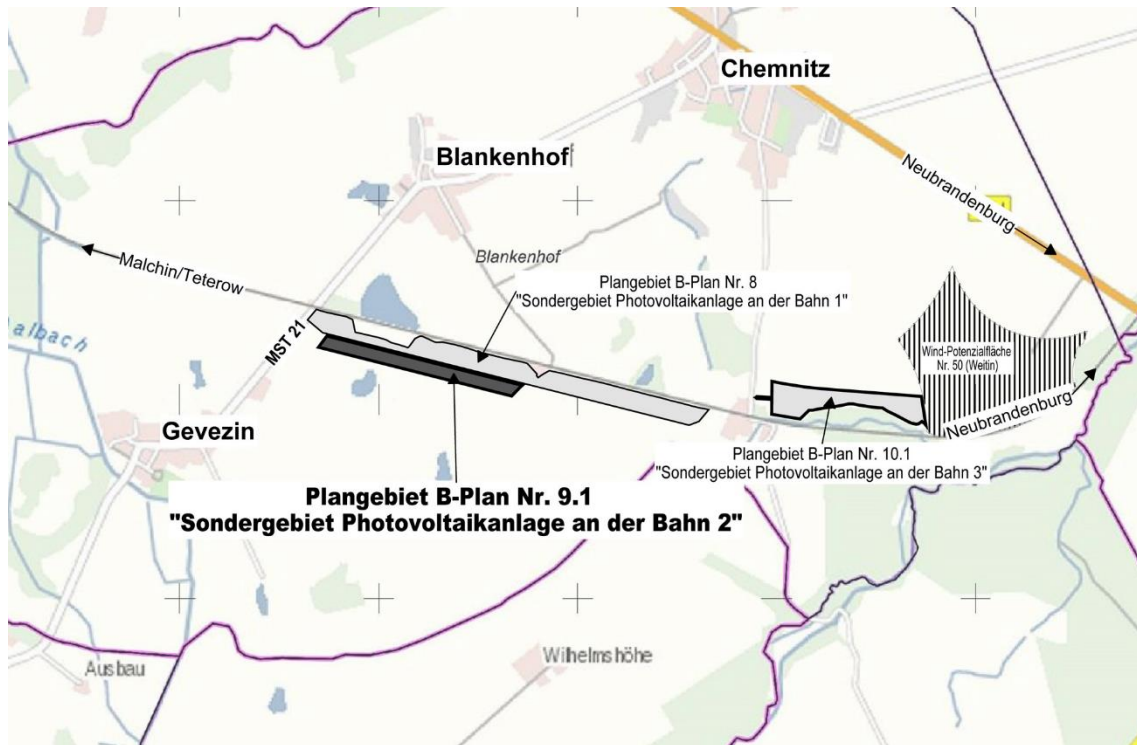


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes Quelle: D & K 2025.



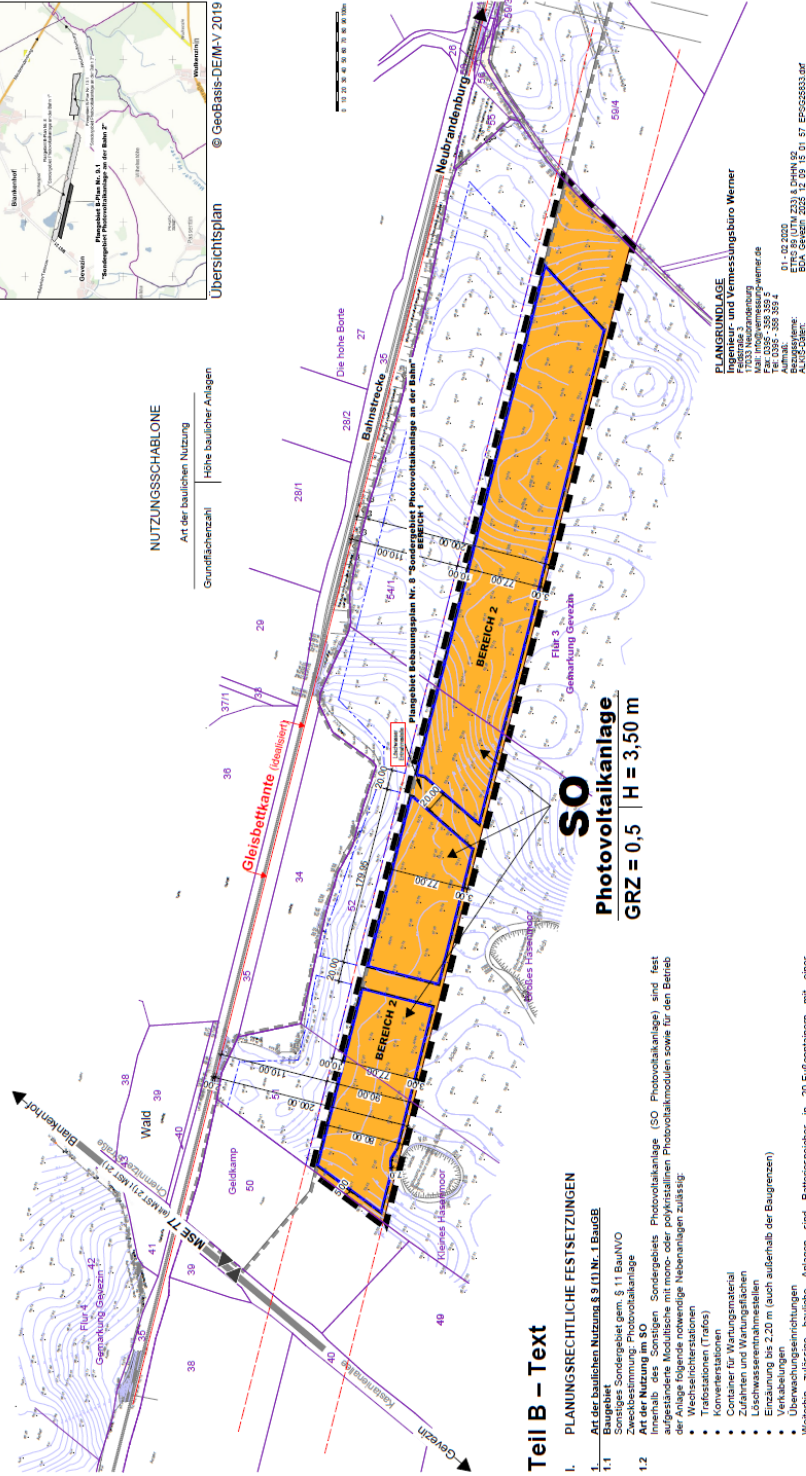
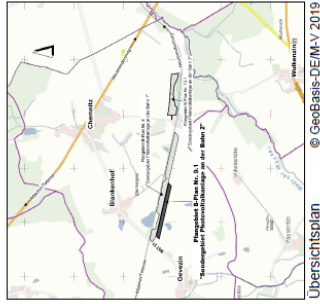
Abbildung 2: Geltungsbereich B-Plan Nr. 9.1 (rot) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Kartengrundlage: geoportail M-V 2025, erstellt mit QGIS 3.40.

SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENHOF

über den Bauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

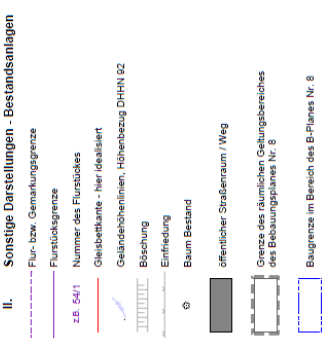
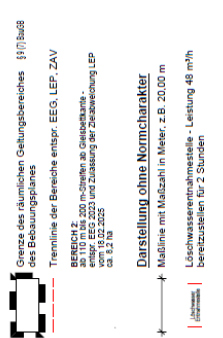
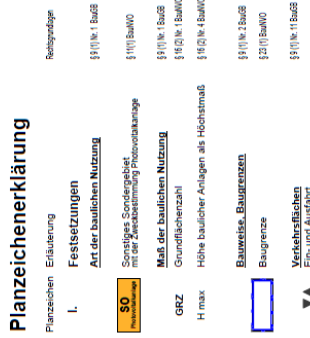
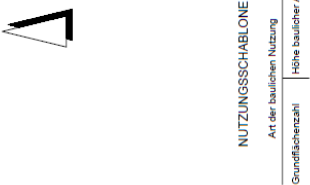
Gemeinde Blankenhof
Gemarkung Gevezin
Flur 3



Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 **Baugebiet**
Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Sondergebiet Photovoltaikanlage
Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlage (SO Photovoltaikanlage) sind fest aufgeständerte Modultische mit mono- oder polykristallinen Photovoltaikmodulen sowie für den Betrieb der Anlage folgende notwendige Nebenanlagen zulässig:
 - Masten
 - Trassen (Trassen)
 - Konverterstationen
 - Container für Wartungsmaterial
 - Zäunen und Wartungsräume
 - Umkleekabinen
 - Einzaunung bis 2,20 m (auch außerhalb der Baugrenzen)
 - Verkabelungen
 - Überwachungs- und Wartungseinrichtungen
- 1.2 **Wartung**
Zusätzliche bauliche Anlagen sind Erlaubnisnehmer in 20-Fußabständen mit einer Gesamtanzahl von 20 bis 30 je 1000 m² der maximal errechneten Leistung der PV-Anlage.



PLANGRUNDLAGE
Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner
17033 Neuzamberg
Tel. 0355 - 355 353 5
Fax 0355 - 355 353 4
E-Mail: info@werner-geo.de
www.werner-geo.de
01 - 02-2020
ETW: 89 UTM 23J 4 DHN 82
BPL: Gevezin_2024_Plan_01_07_20240303.dwg
PLANGRUNDLAGE

Abbildung 3: Auszug aus dem Bauungsplan, Stand 01/2026, verkleinert. Quelle: D & K 2026.

3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (letzteres hier vorliegend: Das Vorhaben wird durch einen Bebauungsplan vorbereitet) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

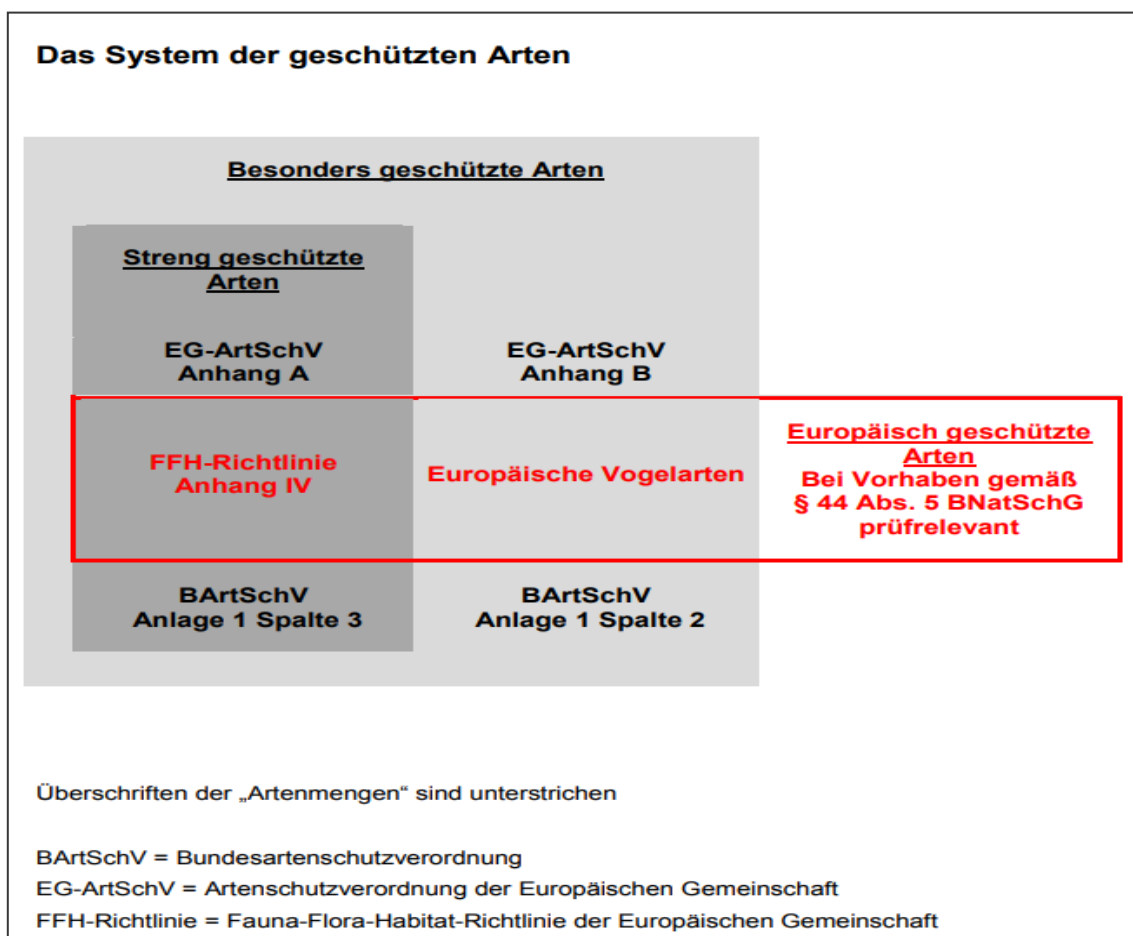


Abbildung 4: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 04.05.2018.

4. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender Vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht einen durch eine Bahntrasse sowie intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt. Eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer Vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermutete alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des Vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Neubewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

5. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

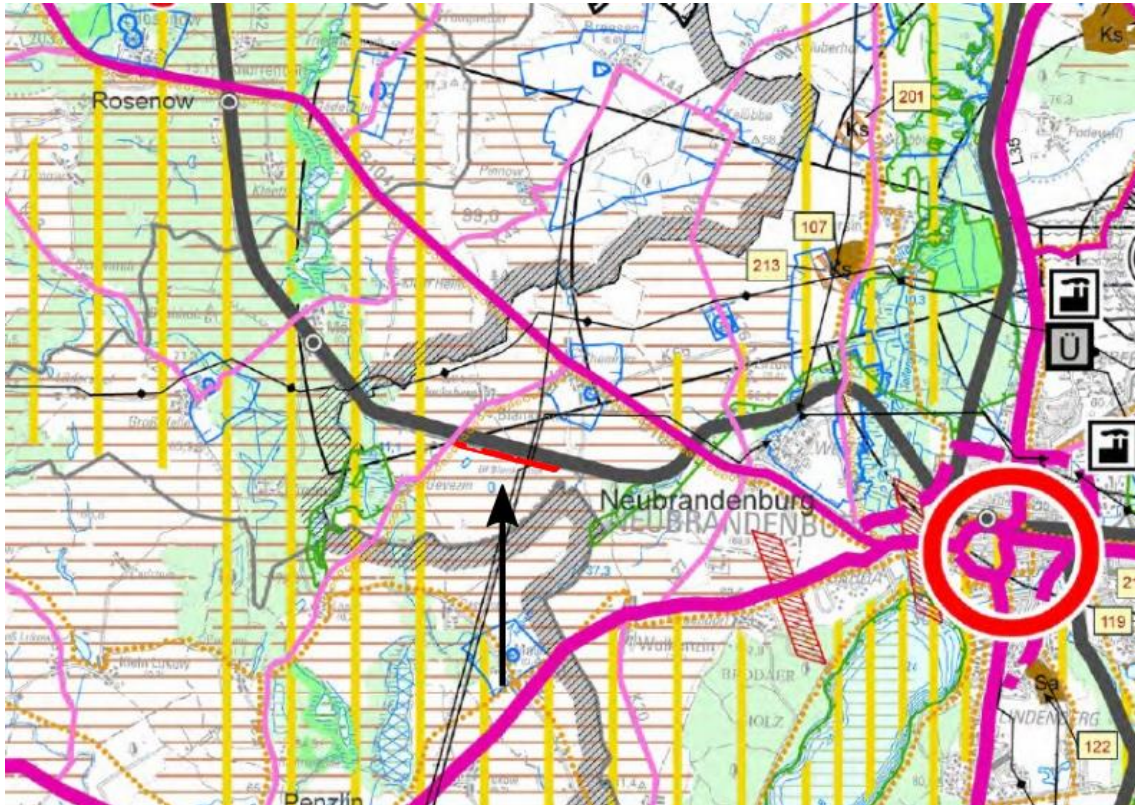


Abbildung 5: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP Mecklenburgische Seenplatte 2018, Pfeil=Lage des geplanten Vorhaben.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die sich südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg befindet und an eine Photovoltaikanlage (B.-Plan Nr. 8) angrenzt. Im RREP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Der Inhalt des B-Plans Nr. 9.1 und die 2. Änd. des F-Plans befassen sich mit einer ca. 9,2 ha großen Fläche, die aktuell intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Das Plangebiet umfasst dabei 2 Bereiche, wobei die Entwicklung von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweicht:

- Der Bereich 2 umfasst ausgehend von der Südgrenze der bereits bestehenden PV-Anlage (Geltungsbereich –Plan Nr. 8) einen im Bundesgesetz (EEG 2021) verankerten Bereich mit bis zu 200 m Tiefe ab der Bahntrasse, der mit der Einführung des EEG 2023 auf 500 m vergrößert wurde. Die vorliegende Planung berücksichtigt dennoch weiterhin den 200 m Bereich.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt für die Bereiche 2 die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebes der PVA, für die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die raumordnerische Genehmigung beantragt wird.

6. Bewertung

6.1. Schutzgebiete



Abbildung 6: Geltungsbereich B-Plan Nr. 9.1 (rot) im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Kartengrundlage: geoportal M-V 2025, erstellt mit QGIS 3.16.

Abbildung 6 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet Malliner Bach und Seekette befindet sich ca. 1.300 m östlich des Plangebietes. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status als FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf (Entfernung ca. 1.700 m östlich). Ca. 1.100 m westlich befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Durch die ausreichende Entfernung von ca. 1.100 m vom SPA und die westliche, d.h. schutzgebietsseitige Begrenzung der von der Planung beanspruchten Ackerfläche durch die Straße MST 21 ist gewährleistet, dass die Planung keine über die Schutzgebietsgrenzen hinausragenden Habitate der Zielarten beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen wird. Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das östlich gelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), dessen Zielarten sehr geringe Aktionsradien infolge ihrer engen Bindung an ihr jeweiliges Feucht- bzw. Gewässerhabitat aufweisen, so dass auch hier entfernungsbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten, auf die Zielarten im Übrigen nicht zwingend negativen Auswirkungen (hier: Umwandlung Intensivacker zu extensiv gepflegter, artenreicher Staudenflur) sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Somit entstehen hieraus auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Zielarten der umgebenden Natura2000-Gebietskulisse.

6.2. Geschützte Biotope



Abbildung 7: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens (gelb). Kartengrundlage: Digitales Orthophoto LAIV-MV 2025.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: MST01590

Biotopname: Hecke, Überhälter, Esche, Eiche
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke
 Fläche in m²: 1.937

2. Laufende Nummer im Landkreis: MST01603

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, verbuscht, Weide, Phragmites-Röhricht, Großröhricht, Großseggenried, Staudenflur
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 18.467

3. Laufende Nummer im Landkreis: MST01618

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; Überhälter; Eiche, extreme Hangneigung
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
 Fläche in m²: 669

4. Laufende Nummer im Landkreis: MST01627

Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe; extreme Hangneigung
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
 Fläche in m²: 281

5. Laufende Nummer im Landkreis: MST01655

Biotopname: Hecke
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
 Fläche in m²: 414

6. Laufende Nummer im Landkreis: MST01646

Biotopname: temporäre Kleingewässer, Kleinröhricht, Staudenflur

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
 Fläche in m²: 790

7. Laufende Nummer im Landkreis: MST01625

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, Esche, Eiche, Weide, verbuscht, Staudenflur, strukturreich, Typha-Röhricht, Großröhricht
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 16.129

8. Laufende Nummer im Landkreis: MST01598

Biotopname: Feuchtwiese südlich vom Kleinen See
 Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
 Fläche in m²: 1.689

9. Laufende Nummer im Landkreis: MST01589

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide, trocken gefallen, Flutrasen, Staudenflur
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation
 Fläche in m²: 2.336

10. Laufende Nummer im Landkreis: MST01586

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, verbuscht, Eiche, Esche, Phragmites-Röhricht
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer
 Fläche in m²: 2.114

Biotop 8 und 9 werden nicht überbaut, sie befinden sich außerhalb des Baufensters der PV-Anlage. Biotop 7 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Ein entsprechender Abstand zwischen Biotop und Baufenster ist gewährleistet.

Innerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Sondergebietsflächen befinden sich überdies keine geschützten Biotop, eine direkte Beeinträchtigung kann somit mangels Biotop ausgeschlossen werden.

Das im Geltungsbereich, aber außerhalb der Baugrenzen liegende „Große Hasenmoor“ (Biotop Nr. 8, Abb. 7) weist wie der bahnahe „Kleine See“ (nördlich außerhalb des Geltungsbereiches) insb. für gewässer- und röhrichtbrütende Vögel und Amphibien ein hohes Habitatpotenzial auf (Offene Wasserfläche, Röhricht, Gehölzgürtel) und bedarf daher in Bezug auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung einer besonderen Berücksichtigung. Das ebenfalls im Geltungsbereich, aber außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegende Biotop Nr. 9 („Kleines Hasenmoor“) ist hingegen allenfalls temporär Wasser führend und im Habitatpotenzial deutlich eingeschränkt.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die Situation für die geschützten Biotop durch die temporäre Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung im direkten Umfeld durch den dann ausbleibenden Einsatz von Düngung und Pestiziden eher verbessern wird.

Nachfolgende Bilder dokumentieren die Biotopstruktur im Geltungsbereich und dessen Umfeld:



Abbildung 8: Biotop Nr. 1 (naturnahe Feldhecke) westlich, außerhalb des Geltungsbereiches; Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.



Abbildung 9: Nördlich gelegenes Biotop Nr. 2, außerhalb des Geltungsbereiches, permanentes Kleingewässer, wasserführend, hier wachsen: Weide, Röhricht, Seggen; Holunder, zum Zeitpunkt der Aufnahme wurden folgende Arten angetroffen: Höckerschwan, Kranich, Drosselrohrsänger, Amsel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Kuckuck und Buchfink. Quelle: STADT LAND FLUSS 2020.

6.3. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potentialabschätzung auf Grundlage der am 17.06.2020 durchgeführten Erfassung der Biotop vorgenommen.

6.3.1. Vögel

Von der Überbauung betroffen sind lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Freiflächen. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage wird die Ackerfläche zwangsläufig nicht mehr bewirtschaftet, so dass sich hier durch technisch bedingte Mahd eine artenreiche Staudenflur einstellen wird.

Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 17.06.2020 durch Stadt Land Fluss. Die Erfassung liegt phänologisch zwar innerhalb der Brutzeit, diese Einzelaufnahme ist jedoch methodisch nicht repräsentativ, so dass nachfolgend im Wesentlichen aufgrund der vorgefundenen Biotopstruktur im Umfeld des Geltungsbereiches eine Potenzialabschätzung für Brutvögel vorgenommen wird. Artenspezifische Beobachtungen, die am 17.06.2020 erfolgt sind, fließen ebenfalls in die Bewertung ein, sofern diese nach Südbeck et al 2005 als Brutverdacht oder Brutnachweis einzustufen sind.

Zug- und Rastvögel

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastfläche für Wat- und Wasservögel kann störungs- und biotopstrukturbedingt ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich wird allseitig von Bahn, Kreisstraße und einem Feldweg eingefasst. Die zwischen den Gewässerbiotopen, Hecken und Verkehrswegen von der PV-Anlage beanspruchten Bereiche liegen innerhalb der für rastende Wat- und Wasservögel üblichen Scheuchdistanzen von 100 – 300 m. Die bahn- und gewässernahen, teilweise hochwachenden Gehölze im Plangebiet bzw. an dessen verstellen etwaig in der Fläche nach Nahrung suchenden Rastvögeln die Sicht. Weite Sicht benötigen diese jedoch, um mögliche Fressfeinde rechtzeitig entdecken und fliehen zu können.

Die südlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden sowie die nördlich der Bahn gelegenen Ackerflächen sind hingegen offener und in Bezug auf menschliche Frequentierung störungsärmer. Sie bieten rastenden Wat- und Wasservögeln die entsprechende Weitsicht und Störungsarmut, die sie auf ihren Rastflächen zur regelmäßigen Nutzung benötigen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Zug- und Rastvögel durch die Umsetzung der Planinhalte nicht gegeben ist.

Dies gilt auch für die etwaige Trittsteinfunktion des Großen Hasenmoors, welches mit einer offenen Wasserfläche und seinem Röhrichtbestand durchaus auch ziehenden Wat- und Wasservögeln einen Schlafplatz auf dem Zug bieten könnte. Diese Funktion wird von der geplanten PV-Anlage nicht unterbunden, da das Gewässer nach Süden und Westen hin frei zugänglich bleibt; eine diesbezüglich mögliche Austauschfunktion mit dem bahnnahe „Kleinen See“ wird durch das festgesetzte Freihalten zweier 20 m breiter, bebauungsfrei bleibender Korridore aufrechterhalten.

Gehölzbrüter

Standort

In den Gehölzen im Uferbereich der Gewässer – und Feuchtbiotope im Geltungsbereich könnten insbesondere Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Neuntöter, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Hecken oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens jedoch in keiner Weise eingegriffen wird. Da entsprechende Lebensräume in der Umgebung weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert. Die Hecke entlang der Gleise wird seitens der Bahn regelmäßig beschnitten und von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt. Insgesamt bleibt sie jedoch als Lebensraum erhalten. Die übrigen Gehölze bleiben im Übrigen unberührt. Da im Zuge der Planumsetzung Intensivacker zu einer artenreichen, extensiv gepflegten und damit insektenreichen Staudenflur umgewandelt wird, wird sich das Nahrungsangebot der Gehölzbrüter vor Ort, respektive die Habitatfunktion der darin liegenden bzw. angrenzenden Gehölze erheblich steigern.

Tötung?

NEIN

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird und planbedingte Eingriffe in die Gehölze nicht stattfinden.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen sowie anthropogener Anlagen wie insb. auch Verkehrsstrassen anzutreffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtlich relevante Störung der Arten durch das Vorhaben nicht möglich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

NEIN

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt erfolgt kein Eingriff in die Gehölze entlang des Bahndamms.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

BodenbrüterStandort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit Bodenbrütern gerechnet werden, insbesondere könnten hier in den Ackerflächen Feldlerche (= wertgebende Art, daher gesonderte artenspezifische Diskussion) und Schafstelze, in den Ackerrainen und gehölznahen Staudensäumen zudem Stieglitz, Feldschwirl, Goldammer und Schwarzkehlchen als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****NEIN, Vermeidungsmaßnahme**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung von Mensch und Maschinen flüchten. Der möglichen Zerstörung von Gelegen während des Baus der PV-Anlage kann vermieden werden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der in Frage kommenden Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2025 unter beachtung etwaiger Mehrfachbruten 01.03. – 31.08.) erfolgen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. - 31.08. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Arten ist nicht gegeben, da eine solche bei den Feldlerche, Schafstelze und Schwarzkehlchen stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und diese Arten mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 40 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Adulte Tiere von Goldammer, Stieglitz und Feldschwirl verfügen über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld und diese Arten sind nicht besonders störungsempfindlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Bodenbrüter sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, es entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für die Bodenbrüter die möglicherweise weniger Einflüssen ausgesetzt sind, als intensiv bewirtschaftete Flächen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der bodenbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben insbesondere bei Anwendung der oben aufgeführten Bauzeitenregelung nicht gegeben ist.

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten und somit wertgebenden Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN,

Vermeidungsmaßnahme

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Gleiches gilt für die sich nach Umsetzung der PV-Anlage einstellende, in der Regel artenreiche und extensiv gepflegte Staudenflur. Überdies wird der Zugang der Fläche für Prädatoren wie Fuchs, Dachs, Marderhund und Windschwein durch die technisch bedingte Umzäunung des Geländes unterbunden.

Negative Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden im Übrigen insbesondere im Falle der Beanspruchung von Intensiv-Acker bislang nicht festgestellt (aus ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007):

„Die Überbauung mit den PV-Elementen bedeutet für bodenbrütende Arten einen Verlust/Teilverlust an Brutplätzen. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die

Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten können an den Gestellen brüten (Hausrotschwanz, Bachstelze), Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. (...) Die Solarmodule selbst werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.“

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Vögel der Feuchtgebiete und Kleingewässer

Standort

Das temporäre Kleingewässer innerhalb der Plangebietsfläche (Biotop Nr. 9 in Abb. 7), die Feuchtwiese (Biotop Nr. 8, Abb. 7) sowie einige weiter entfernter liegende Kleingewässer, bieten an Feuchtbiotop gebundenen Arten potenzielle Bruthabitate.

Während der Kartierung am 17.06.2020 konnten in Biotop 2 singende Drosselrohrsänger festgestellte werden. Im Randbereich der Wasserfläche konnten zwei Höckerschwan beobachtet werden. Außerdem entfernten sich Junge führende Kraniche vom Biotop in die südöstlich angrenzenden Ackerflächen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN

In die Feuchtbiotop im Umfeld des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN, Bauzeitenregelung

Eine erhebliche Störung insbesondere der Arten Höckerschwan und Kranich durch gewässernahe Bauarbeiten ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten im gewässernahen Bereich B (vgl. Abb. 12) zuzüglich der beiden vorgesehenen 20 m breiten Wanderkorridore erfolgen zum Schutz der etwaig in den umliegenden Gewässern brütenden Arten Kranich und Höckerschwan (unter zusätzlicher Beachtung von Amphibienwanderungen) außerhalb des Zeitraums 01.03.-30.09.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

NEIN, Vermeidungsmaßnahme

Bereits für den Bebauungsplan Nr. 8, der nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.1 angrenzt, wurde eine Vermeidungsmaßnahme für Vögel der Feuchtgebiete und Kleingewässer festgelegt. Diese wird aufrechterhalten und nun für den Bebauungsplan Nr. 9.1 räumlich ergänzt:

Eine durchgehende Einzäunung der PV-Ablage würde die südliche Zugänglichkeit des Kleingewässers für die im Biotop Nr. 2 (Abb. 6) nachweislich brütenden Arten Höckerschwan und Kranich unterbinden – beide Arten sind Nestflüchter, d.h. die Jungtiere verbleiben nicht bis zum Flüggewerden im Nest, sondern gehen mit den Elterntieren bereits in den ersten Lebenstagen zur Nahrungssuche auf Wanderschaft. Die Passage zwischen Brutgewässer und Nahrungsflächen wäre bei durchgehender Einzäunung der PV-Anlage alleine nach Norden über die Bahngleise möglich. Damit würde sich das Tötungsrisiko für die betreffenden Tiere signifikant erhöhen. Um dies wirksam zu vermeiden, wurden im Rahmen des B-Planes Nr. 8 zur Erhaltung der Verbindung zwischen Bruthabitat und Nahrungsfläche zwei Durchlässe von jeweils 20 m Breite im Bereich des Kleingewässers geschaffen (vgl. Abbildung 10).

Für den Bebauungsplan Nr. 9.1 wird diese Vermeidungsmaßnahme ergänzt und die im Geltungsbereich befindlichen Gewässer- und Feuchtbiotop ebenfalls mitberücksichtigt. So

werden die 20 m breiten Korridore durch den Geltungsbereich bis zum „Großen Hasenmoor“ weiter geführt (Abb. 11). Das große Hasenmoor selbst bleibt süd- und westseitig frei von Bebauung. So kann einerseits eine Verbindung zwischen den nördlichen und südlichen Gewässer- und Feuchtlebensräumen gewährleistet werden, andererseits bleiben die dann weiter nach Süden rückenden Ackerflächen als Nahrungshabitat für Nestflüchter wie z.B. den Kranich auch nach Umsetzung der Planinhalte weiterhin uneingeschränkt auch fußläufig erreichbar.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben bei Fortsetzung der beiden 20 m breiten, gemäß Festsetzung bebauungsfrei bleibenden Verbindungskorridore und unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht gegeben ist.



Abbildung 10: Position der zwei 20 m breiten Durchlässe (Pfeile) im Bereich des Kleingewässers nördlich der bereits realisierten PV-Anlage innerhalb des B.-Plans Nr. 8.



Abbildung 11: Gesamtdarstellung der zwei 20 m breiten Durchlässe im Bereich des Kleingewässers innerhalb der Plangebiete der B-Pläne Nr. 8 und 9.1.

6.3.2. Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 1, Spalte Anhang IV), sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen nicht vorhanden.

Auch für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da

- in die Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird,
- keine Sommer- oder Winterquartiere im Plangebiet liegen,
- das Nahrungsflächenpotenzial (Insekten) der Staudenflur erhalten bleibt.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene, von intensivem Ackerbau geprägte Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.3. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina Bombina</i>	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Kl. Teichfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>		

Das Umweltkartenportal enthält keine Informationen zum Vorkommen von Amphibien. Innerhalb sowie im nahen Umfeld des B-Plangebietes befinden sich jedoch mehrere temporäre und permanente Kleingewässer, die als Habitat für Amphibien geeignet sind, sodass mit einem Vorkommen zu rechnen ist.

Erdkröten leben überwiegend an Land und suchen nur zum Laichen im Frühjahr Gewässer auf. Als Landlebensräume werden fast alle Bereiche besiedelt, nur intensiv genutzte Ackerlandschaften ohne Feldgehölze und Laichgewässer werden ebenso gemieden wie großflächige Nadelholzkulturen. Erdkröten überwintern an Land in frostfreien Verstecken (Artensteckbrief Erdkröte, DGHT 2013).

Grasfrösche bevorzugen feuchte Landlebensräume wie Wälder, Wiesen, Auen, Gärten und Parkanlagen, die über einen Kilometer vom Laichgewässer entfernt liegen können. Die Art zeigt sich wenig wählerisch bei der Wahl ihrer Laichgewässer. So werden sowohl stehende als auch langsam fließende Gewässer unterschiedlichster Größe zur Laichablage genutzt. Typische Laichgewässer sind flache Stillgewässer im Überschwemmungsbereich von Bach- und Flussläufen sowie in Moorbereichen. Ein nicht geringer Anteil adulter Grasfrösche überwintert in Bächen oder Aus- und Zuflüssen von Stillgewässern. Der andere Teil der Laichgemeinschaft überwintert jedoch im Waldboden. Etwa zeitgleich mit der Erdkröte ist der Grasfrosch die am frühesten im Jahr abwandernde heimische Amphibienart. Seichte eisfreie Stellen eines Gewässers werden meist bereits Ende Februar, Anfang März von den etwas früher eintreffenden Männchen in größeren Ansammlungen eingenommen, auch wenn die Wassertemperatur gerade einmal 4°C beträgt (Artensteckbrief Grasfrosch, DGHT 2013).

Grünfrösche, zu denen der Seefrosch, der Teichfrosch und der Kleine Wasserfrosch gehören, halten sich meist permanent am und im gleichen Gewässer auf. Der Kleine Wasserfrosch wandert allerdings regelmäßig kürzere und weitere Strecken über Land und besiedelt so neue Laichgewässer. Im März und April, seltener schon Ende Februar oder erst im Mai, wandern die Tiere – aus ihren Winterquartieren kommend – vornehmlich in feuchten, wärmeren Nächten dem Laichgewässer zu. Die ersten Tiere erscheinen hier bei günstigen Bedingungen Mitte März. Die Paarungsaktivitäten klingen Ende Juni/Anfang Juli aus. Danach geht ein Teil der adulten Frösche wieder auf Wanderschaft und ist dann besonders während und kurz nach warmen Regenfällen auf Wiesen und in Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, bei der Nahrungssuche anzutreffen. Ende August bis September beginnt die Abwanderung in die Winterquartiere. Einige Tiere überwintern sehr wahrscheinlich auch im Laichgewässer. Generell ist der Kleine Wasserfrosch offenbar weniger streng an Gewässer gebunden als der Teich- und besonders der Seefrosch. Die Art unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, nutzt dabei auch geschlossene Waldgebiete und überwintert oft in terrestrischen Habitaten (FFH-Artensteckbrief Kleiner Wasserfrosch, LUNG M-V 2010).

Die Laichwanderung der Knoblauchkröte beginnt gewöhnlich im März bei Bodentemperaturen über 5 °C, die Laichabgabe erfolgt meist im April und Anfang Mai, seltener schon Ende März. Die Aufenthaltsdauer der erwachsenen Tiere in den Laichgewässern reicht je nach Geschlecht von 4-57 Tage. Nur wenige verweilen auch länger oder halten sich sogar ganzjährig am oder im Gewässer auf. Nach der Herbstwanderung suchen die Knoblauchkröten im Oktober die

Überwinterungsquartiere auf, in denen sie sich bis in frostsichere Tiefen eingraben. Die Knoblauchkröte besiedelt v.a. offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren, grabbaren Böden. Darunter fallen überwiegend Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen. An ihr Laichgewässer stellt die Knoblauchkröte keine großen Ansprüche, allerdings müssen gut ausgeprägte Vertikalstrukturen vorhanden sein, um die Laichschnüre im Wasser befestigen zu können (FFH-Artensteckbrief Knoblauchkröte, LUNG M-V 2010).

Laubfrösche verbringen mit Ausnahme der Laichzeit ihre Zeit an Land. Anders als die anderen heimischen Arten lebt er nicht am Boden sondern erklimmt Pflanzen. Laubfrösche überwintern in der Erde eingegraben in der Nähe von Gewässern oder in feuchten Senken, auch in trockenem Boden. Ab Ende März/ Anfang April wandern Laubfrösche zu ihren Laichgewässern. Dabei treffen die Weibchen nicht gleichzeitig am Laichplatz an, sondern über einen längeren Zeitraum verteilt. Jungfrösche verlassen im Hochsommer die Gewässer (FFH-Artensteckbrief Laubfrosch, LUNG M-V 2010).

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet unter günstigen Bedingungen manchmal bereits im Februar statt, der Großteil der Tiere findet sich allerdings erst im März am Laichgewässer ein. Die Hauptlaichzeit des Moorfroschs ist der April, der Laich wird zwischen lockeren vertikalen Strukturen auf dem Gewässergrund oder auf horizontaler submerser Vegetation im meist sonnenexponierten Flachwasser abgelegt. Nach dem Abläichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern bleiben teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Moorfrosche besiedeln bevorzugt Habitate mit hohen Grundwasserständen wie Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, bevorzugt werden v.a. lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht wie Erlen- und Birkenbrüche oder feuchte Laub- und Mischwälder. Dabei wandern Jungtiere oft von den Laichgebieten weg (bis 1 km) als die Adulten (bis 0,5 km). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin (FFH-Artensteckbrief Moorfrosch, LUNG M-V 2010).

Der Kammmolch beginnt bereits im zeitigen Frühjahr mit der Anwanderung zum Paarungsgewässer. Diese findet im Februar und März stets nachts statt. Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis vier Monaten statt. Nach der reproduktiven Phase werden die Gewässer verlassen, wenngleich manchmal einzelne Tiere im Wasser verbleiben und sogar hier überwintern. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die Winterquartiere werden im Oktober/ November aufgesucht. Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1 km von ihnen entfernt (FFH-Artensteckbrief Kammmolch, LUNG M-V 2010).

Die an Land überwinternde Rotbauchunke wandert bei günstigen Frühjahrstemperaturen vornehmlich im April, bei günstigen Witterungsbedingungen auch schon im März in die Laichgewässer ein. Paarung und Eiablage erfolgen überwiegend im Mai und Juni. Die Eiablage findet ab 15 °C Wassertemperatur statt, die Fortpflanzungszeit kann sich bis in den Juli erstrecken. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis drei Monaten statt, die Rückwanderung ins Winterquartier erfolgt im September und Oktober. Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art v.a. in natürlichen Kleingewässern (Sölle, Weiher, temp. Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtem Grünland und Qualmwasserbiotopen zu finden. Die Laichgewässer liegen zumeist in der offenen Agrarlandschaft und können in den Sommermonaten vollständig

austrocknen. Nach der Laichzeit halten sich Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Als Winterquartiere dienen u.a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich. Sie liegen meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer und sind selten weiter als 500 m von diesem entfernt (FFH-Artensteckbrief Rotbauchunke, LUNG M-V 2010).

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)	April/Mai; Juli bis Okt.	August	wenige hundert Meter
Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	500 – 600 m
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 – 1000 m
Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>)	März/April; Mai bis Juli	Juni bis Oktober	400 m
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	April; Aug. bis Okt.	August bis Oktober	2 km
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli bis Oktober	1000 m
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	April/Mai; Juni bis Aug.	Juni bis Oktober	4 km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	März/April; Mai	Juli bis Oktober	500 – 800 m
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	April; Mai/Juni	Juni bis Oktober	mehrere km
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	April; Mai bis Sept.	Juli bis September	8 – 10 km
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli/August	> 10 km
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	März; Mai bis Okt.	Juni bis September	1000 m
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Feb. bis April; Mai bis Okt.	Juli/August	1,5 km
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Feb./März; April bis Nov.	Juni bis September	8 – 10 km
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	März/April; Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	15 km
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	März bis Mai; Sept./Okt.	Juli bis Oktober	mehrere km

Tabelle 2: Hauptwanderungszeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

Bewertung

Amphibien laichen in Gewässern und überwintern an Land, junge Amphibien verlassen im Sommer das Gewässer und suchen Landlebensräume oder andere Gewässer als Nahrungshabitate oder künftige Reproduktionsorte auf. Geeignete Überwinterungshabitate liegen mit dichteren Hecken und Gehölzabschnitten nördlich der geplanten PV-Anlage, außerhalb des Plangebietes. Insbesondere die Feucht- und Gewässerbiotop innerhalb des Geltungsbereiches, könnten Amphibien einen Lebensraum bieten. Sollten Wanderungen zu den Gehölzstrukturen an den Bahngleisen stattfinden, können Verbotstatbestände durch einen Amphibienzaun vermieden werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? Nein Vermeidungsmaßnahme

Die Gefahr einer Tötung von Individuen während des Baus der PV-Anlage ist durch die Lage potenzieller Laichgewässer, Sommerlebensräume, Winterhabitate zur geplanten PV-Anlage nicht gänzlich auszuschließen. Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt allerdings allein während der Wanderungszeiten (vgl. Tab. 2) in Betracht, da die oben genannten potenziellen Lebensräume selbst vom Vorhaben unberührt bleiben.

Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung grundsätzlich vermieden werden, indem

- a.) **Amphibienleitzüge zu den Wanderungszeiten, d.h. zwischen dem 01.03. und dem 30.09. gem. Abbildung 12 im Bereich der Baufelder A und C errichtet werden und**
- b.) **sämtliche Bauarbeiten innerhalb des Baufeldes B zuzüglich der beiden 20 m breiten Wanderungskorridore außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.**

Alternativ zu a.) und b.) entfällt der Bedarf zur Aufstellung von Amphibienleitzügen, wenn sämtliche Arbeiten in A, B und C außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Sowohl die Gewässer als auch die potenziellen Überwinterungshabitate im nahen Umfeld des Vorhabens werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Eine Beeinträchtigung amphibiengerechter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann insbes. unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

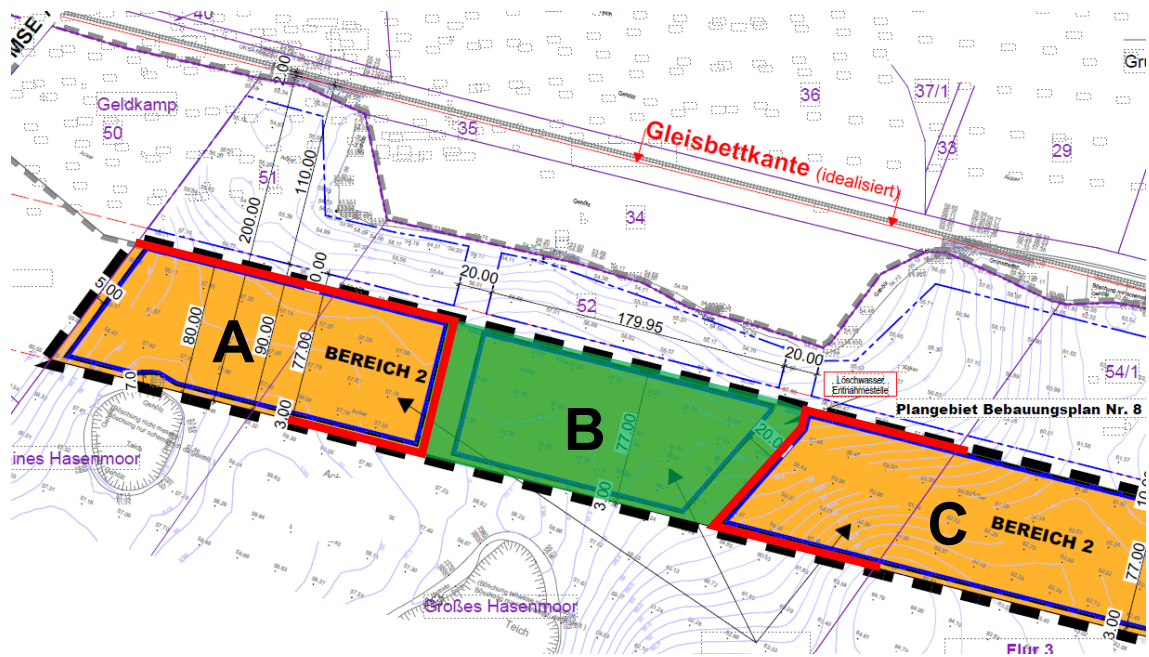


Abbildung 12: Trasse für einen Amphibienzaun (rote Linie) um Baufelder A und C. In Baufeld B zuzüglich der beiden 20 m Wanderungskorridore dürfen Bauarbeiten ausschließlich außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. stattfinden.

6.3.4. Reptilien

Nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind die Arten Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter artenschutzrechtlich relevant. Infolge der für Reptilien im Plangebiet derzeit ungeeigneten Strukturen ist jedoch mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insofern sind keine plan- bzw. vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten. Auf den als Lebensraum geeigneten Bahndamm und dessen angrenzender Bereich wurde bereits im Umweltbericht zum B.-Plan Nr. 8 eingegangen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B.-Plan Nr. 9.1 sind keine geeigneten Habitate für Reptilien vorhanden. Durch die Errichtung der Solaranlagen und der damit verbundenen Entwicklung einer landwirtschaftlich ungenutzten Staudenflur auf derzeitigem Acker zwischen und unter den Modultischreihen nimmt der Insektenreichtum zu. Dies bietet den Reptilien neue Nahrungsmöglichkeiten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* NEIN
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* NEIN
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* NEIN

6.3.5. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer eingegriffen wird. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.6. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpflättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand

handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Breitrand *Dytiscus latissimus*
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus*
- Eremit *Osmoderma eremita*
- Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrands** bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/oder Armeleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitäräume.** Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.8. *Libellen*

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*

- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitatauswahl ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegen in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, die sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlau-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pöhle und Weiher, Biberstauflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffenen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt.

Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuan siedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der **aktuell bekannten Verbreitungsmuster** der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.9. *Weichtiere*

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender

Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.10. *Pflanzen*

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanooides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

7. Zusammenfassung

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebiets südlich der Bahntrasse Malchin – Neubrandenburg soll auf einer Fläche von ca. 39,2 ha eine PV-Anlage in Ergänzung einer bereits vorhandenen PV-Anlage unmittelbar südlich daran angrenzend errichtet und betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz mäßige Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in eine extensiv gepflegte, artenreiche Staudenflur jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen und als Hinweise in den Textteil B aufzunehmen:

- **Vermeidungsmaßnahme Bodenbrüter:**

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten **außerhalb des Zeitraums 01.03. - 31.08.** Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

- **Vermeidungsmaßnahme Gewässer-/Röhrichtbrüter (insb. Kranich und Höckerschwan) sowie Amphibien:**

Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung von Amphibien sowie eine Störung von Höckerschwan und Kranich grundsätzlich vermieden werden, indem

- a.) **Amphibienleitläufe zu den Wanderungszeiten, d.h. zwischen dem 01.03. und dem 30.09. gem. Abbildung 13 im Bereich der Baufelder A und C errichtet werden und**
- b.) **sämtliche Bauarbeiten innerhalb des Baufeldes B zuzüglich der beiden 20 m breiten Wanderungskorridore außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.**

Alternativ zu a.) und b.) entfällt der Bedarf zur Aufstellung von Amphibienleitläufen, wenn sämtliche Arbeiten in A, B und C außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Zusätzlich sind folgende Hinweise der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Textteil B aufzunehmen:

- Schutz von Fledermäusen / Insekten: Bauarbeiten sind, sofern diese in den Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. hineinreichen, auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Werden außerhalb dieses Zeitraumes Bauarbeiten in Dämmerungs-/Nachtzeiten durchgeführt, sind zur etwaig notwendigen Ausleuchtung des Baufeldes insektenfreundliche Scheinwerfer mit Farbtemperaturen von < 3.000 Kelvin zu verwenden.
- Ca. 2 Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung ist das Plangebiet durch Begehung und Dokumentation (Artenschutzprotokoll) durch eine geeignete Fachkraft insbesondere auf etwaige Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien zu prüfen und ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu realisieren (insb. Umsetzung von Amphibien / Reptilien in geeignete Nachbarhabitate).
- Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.6. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.
- Der Einsatz von Pestiziden innerhalb der PV-Anlage ist verboten.

- Die Einzäunung der PV-Anlage ist zugunsten der Durchlässigkeit für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger mit einer Bodenfreiheit von mind. 5 cm zu realisieren.
- Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

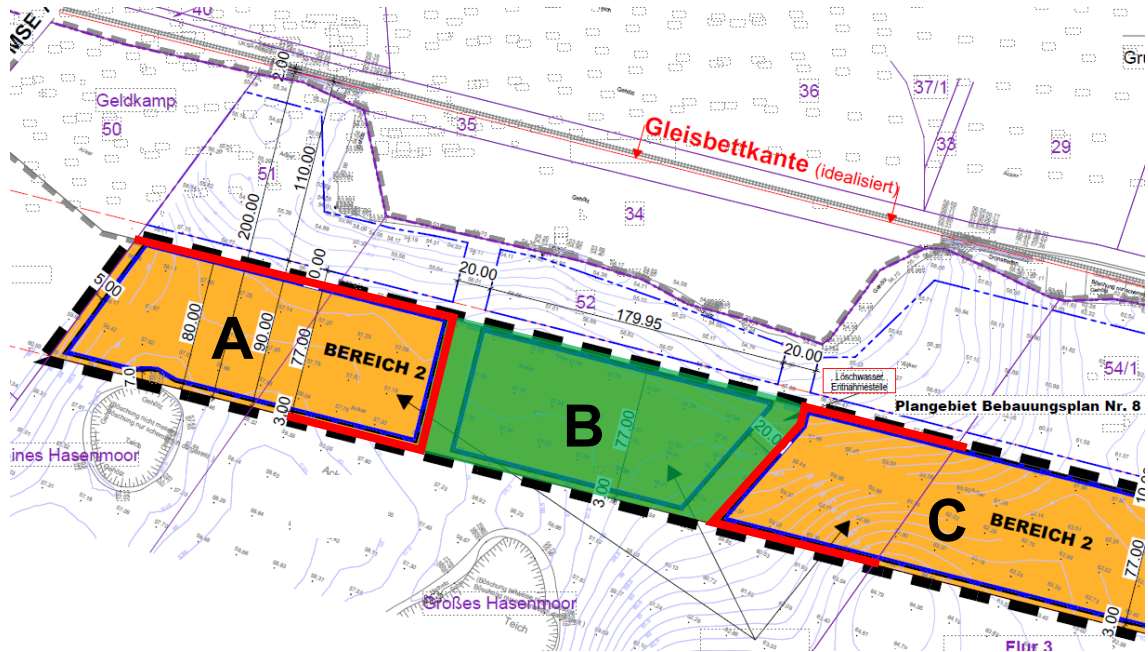


Abbildung 13: Trasse für einen Amphibienzaun (rote Linie) um Baufelder A und C. In Baufeld B zuzüglich der beiden 20 m Wanderungskorridore dürfen Bauarbeiten ausschließlich außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. stattfinden.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf der Fläche eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

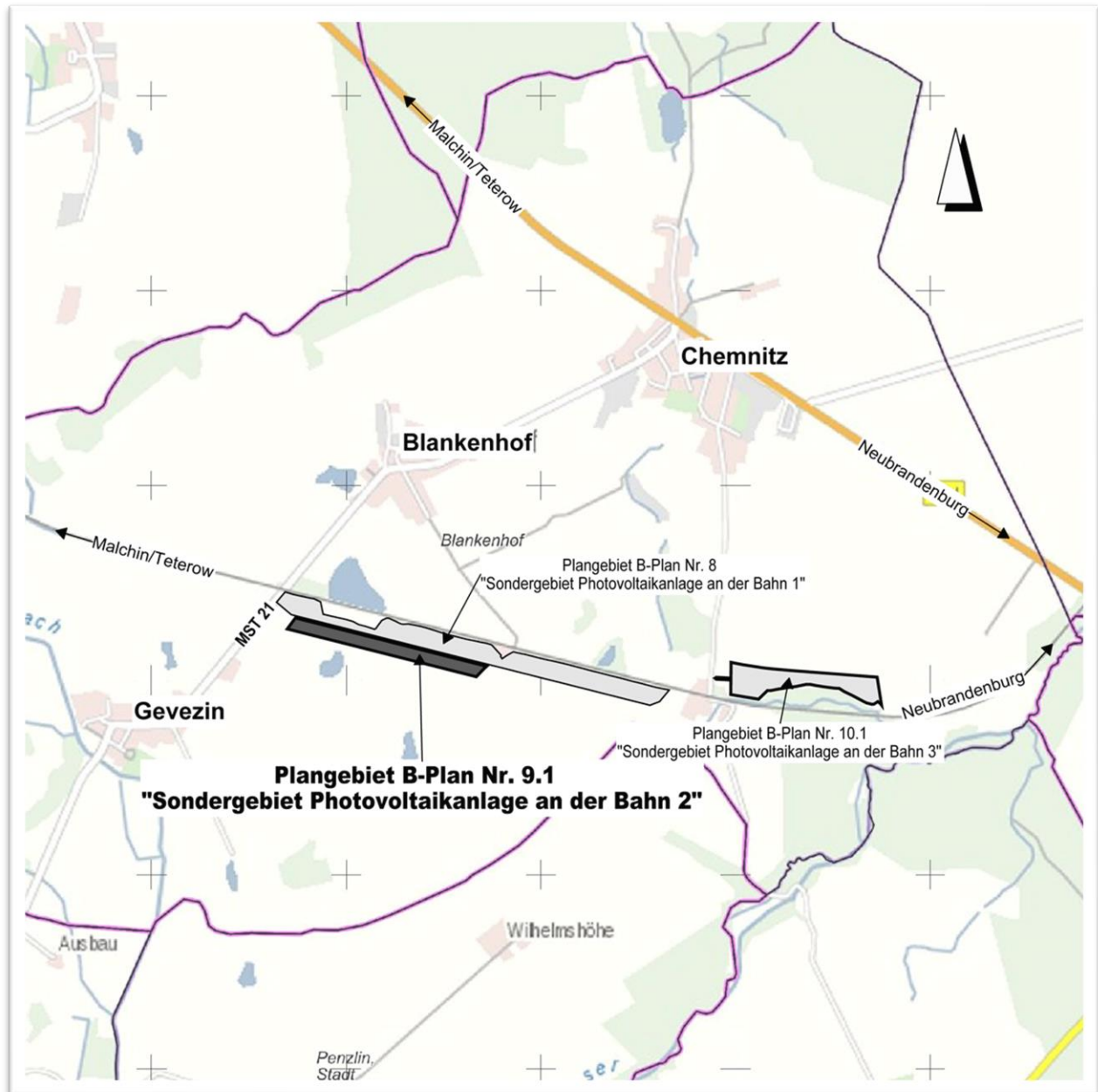
Rabenhorst, den 29.01.2026


Oliver Hellweg

VORHABENBESCHREIBUNG ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE IN DER GEMEINDE BLANKENHOF

BEBAUUNGSPLAN NR. 9.1

„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER BAHN 2“



Projektentwicklung: Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG, 74549 Wolpertshausen

Planung: SMB, Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller, 16259 Bad Freienwalde

Stand: 30.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Veranlassung	3
2.	Planungsrechtliche Situation	3
3.	Kurzcharakteristik und Standortausweisung.....	3
3.1.	Standortbeschreibung	3
3.2.	Flächenausweisung	4
4.	Beschreibung des Vorhabens	4
4.1.	Vorbemerkungen	4
4.2.	Aufständerung / Unterkonstruktion	4
4.3.	Wechselrichter	5
4.4.	Batteriespeicher	6
4.5.	Verkabelung / Netzeinspeisung	6
4.6.	Voraussichtliche Betriebszeit	6
4.7.	Rückbau der PV-Anlage	6

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Übersichtsplan Lage Solarpark
2. Modulquerschnitt

1. VERANLASSUNG

Die Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG (SPB) beabsichtigt als Entwickler und Investor die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Anlage in der Gemeinde Blankenhof. Durch die stetig steigende Menge an Energiebedarf und das Ausbauziel der Bundesregierung ist es unumgänglich, Anlagen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu errichten. Geeignete Flächen sind ausreichend vorhanden und können überplant werden.

Die erzeugte elektrische Energie soll in das Hochspannungsnetz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens E.DIS Netz GmbH eingespeist werden. Es ist vorgesehen, die gesamte Fläche mit einer Größe von ca. 8,2 ha zu überplanen und ca. 7 ha zur Solarstromerzeugung zu nutzen. Nach Konkretisierung der Rahmenbedingungen und Festlegung der zur Ausführung kommenden Systemkomponenten erfolgt die weitere Detailplanung inkl. der notwendigen fachspezifischen Berechnungen (z.B. Standsicherheit etc.).

2. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

Die betreffenden Grundstücke (nachfolgend insgesamt als „Plangebiet“ bezeichnet) befinden sich südlich der Eisenbahnstrecke Malchin–Neubrandenburg innerhalb eines 200 Meter breiten, bahnparallelen Korridors. Die Ortschaft Gevezin liegt etwa 700 Meter südwestlich des Plangebiets. Sowohl das Plangebiet selbst als auch die angrenzenden Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich-ackerbaulich genutzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik“ sowie der durch Bescheid vom 18.02.2025 genehmigten Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist eine Nutzung der Flächen für die solare Energiegewinnung zulässig. Dies stellt einen Gewinn für die Landwirtschaft und für die Gemeinde sowie die Energiewende insgesamt dar.

3. KURZCHARAKTERISTIK UND STANDORTAUSWEISUNG

3.1. STANDORTBESCHREIBUNG

Die Freifläche liegt unmittelbar nordöstlich des Ortes Gevezin und lässt sich näherungsweise folgenden Mittelpunkt-Koordinaten zuordnen:

X: 53°34'04.56"N

Y: 13°07'20.23"O

Das zur Umnutzung vorgesehene Gebiet hat eine Größe von ca. 8,2 ha.

3.2. FLÄCHENAUSWEISUNG

Die Grundstücke werden katasteramtlich wie folgt geführt:

Gemarkung: Gevezin

Flur: 3

Flurstücke: 51, 52, 54/1 (jeweils Teilflächen)

4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1. VORBEMERKUNGEN

Das Anlagenkonzept basiert auf polykristallinen Siliziummodulen (ca. 20.000 Module) mit einer Gesamtleistung von ca. 8 Megawatt (Peak) (vgl. Abb. 1). Die Nennleistung eines Moduls beträgt 400 Watt (Peak).

Die Module werden zu Gestelleinheiten (sog. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung (Süden) sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt.

Der Aufstellwinkel von ca. 17° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

4.2. AUFSTÄNDERUNG / UNTERKONSTRUKTION

Die von den PV-Modulen realisierte Energieausbeute hängt entscheidend von deren Ausrichtung zur Sonne ab und ist am stärksten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf die Moduloberfläche treffen.

Im konkreten Fall ist es vorgesehen, die PV-Module fest auf Gestellen zu installieren (vgl. Abb. 1).

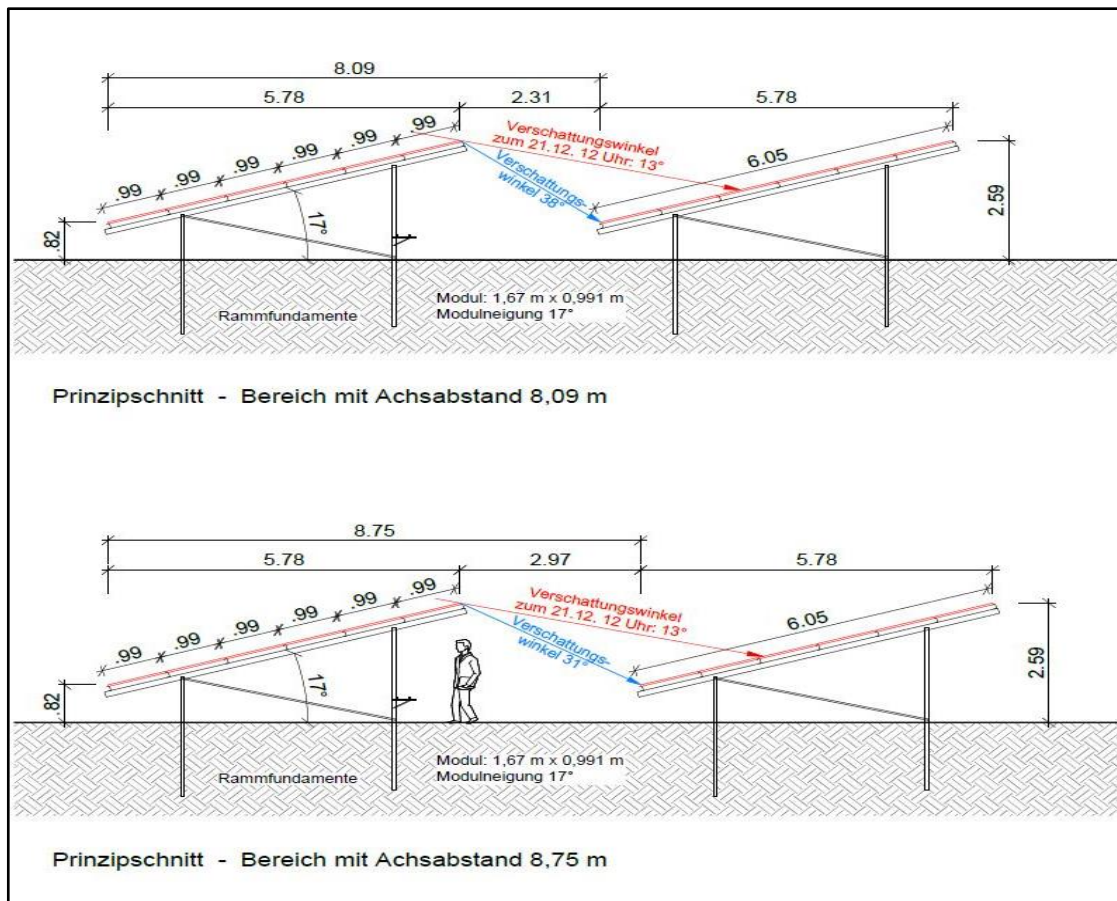


Abb. 1: Detailansicht der Modultische

Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl ca. 1,50 m im Boden verankert.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,82 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 2,59 m über GOK.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von 2,31 m - 2,97 m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

Aufgrund der Geländebeschaffenheit ist es notwendig, verschiedene Reihenabstände zu wählen (vgl. Abb. 1).

4.3. WECHSELRICHTER

Das Planungskonzept sieht den Einsatz von dezentralen Wechselrichtern vor.

4.4. BATTERIESPEICHER

Um die durch die Anlage erzeugte Energie speichern zu können, sind im Plangebiet ebenfalls Batteriespeicher vorgesehen. Die Gesamtspeicherleistung ist dabei der maximal errechneten Leistung der PV-Anlage anzupassen. Die Batteriespeicher werden dazu in 20-Fußcontainern untergebracht.

4.5. VERKABELUNG / NETZEINSPEISUNG

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit den Wechselrichtern verschaltet. Innerhalb der Modulgestellreihen erfolgt die Kabelverlegung unter- bzw. oberirdisch auf Gitterrosten. Von den Gestelleinheiten verlaufen die Gleichstromkabel zu den Wechselrichtern bzw. zur Trafostation im Boden.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über das Hochspannungsnetz des zuständigen öffentlichen Energieversorgungsunternehmens E.DIS Netz GmbH. Die jährliche Netzeinspeisung von ca. 950 KWh/KWp entspricht einem eingesparten CO₂-Äquivalent von ca. 4.438 t/Jahr.

4.6. VORAUSSICHTLICHE BETRIEBSZEIT

Die kalkulierte Betriebszeit der PV-Anlage beträgt mindestens 30 Jahre ab Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme ist in 2027 geplant.

4.7. RÜCKBAU DER PV-ANLAGE

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung, der ackerbaulichen Landwirtschaft, zur Verfügung zu stellen. Zur Absicherung des Rückbaus erhält die juristische Person, die bei Unterlassen des Rückbaus den Schaden trägt, eine Rückbaubürgschaftsurkunde. Das ist in diesem Fall der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde erhält Kopien der Rückbaubürgschaften zur Absicherung und als Nachweis sowie eine vertragliche Zusicherung im städtebaulichen Vertrag.

Waren, 30.01.2026

Projektleitung:

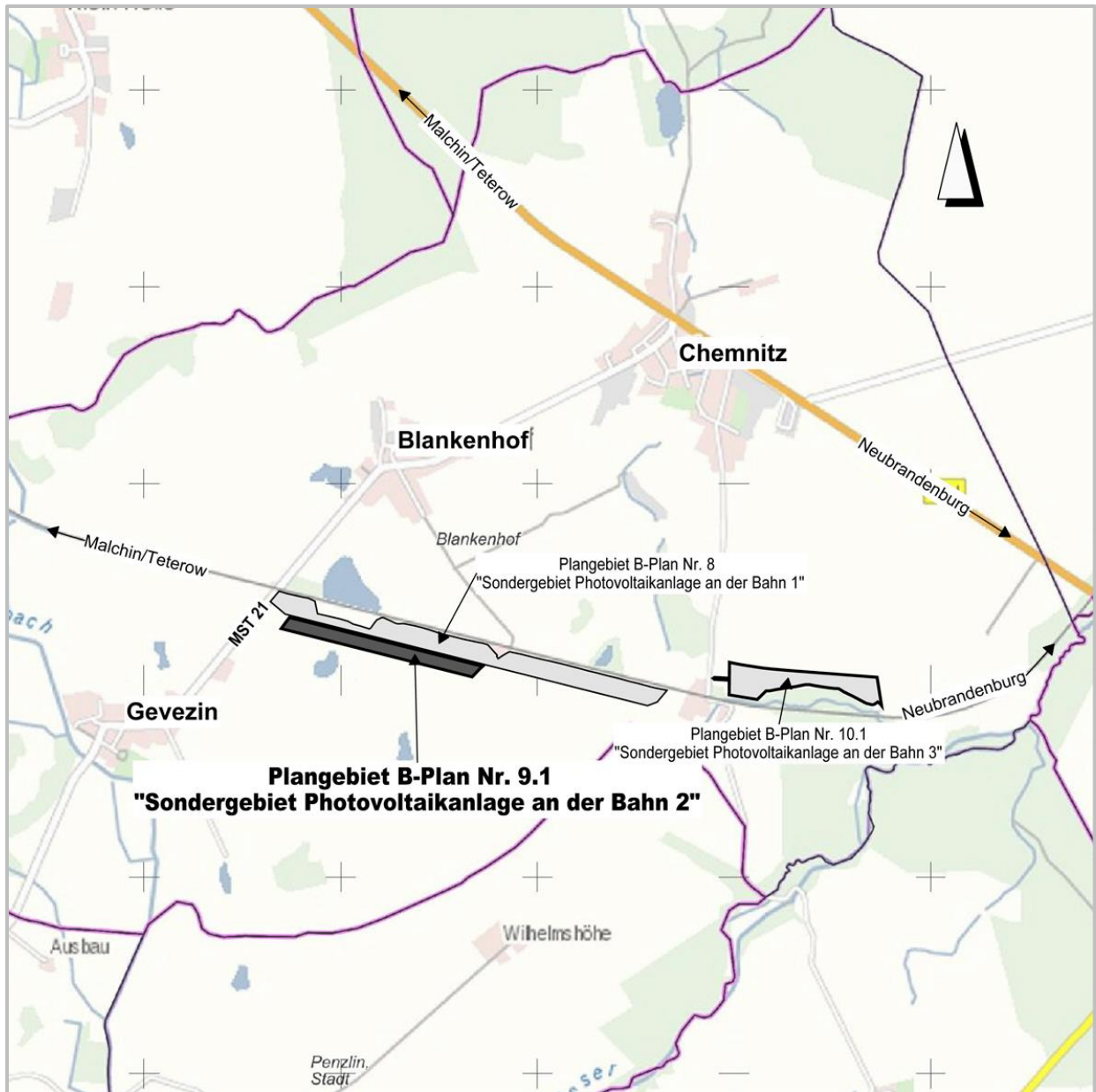
Herr Eric Kalke (AKE Projekt GmbH)

Bearbeitung:

Herr Dipl.-Ing. Roland Schmidt

ANLAGE 1

ÜBERSICHTSPLAN LAGE SOLARPARK





Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH
Unternehmen des DGS Landesverbandes Berlin Brandenburg e.V.

DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH
Erich-Steinurth-Str. 8
10243 Berlin

Phone +49 (030) 29 38 12 60

Fax +49 (030) 29 38 12 61

Email dgs@dgs-berlin.de

Web www.dgs-berlin.de

Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) einer PV – Freiflächenanlage in Blankenhof

Anlage: PV Freiflächenanlage
17039
Blankenhof

in Auftrag gegeben von: AKE Projekt UG
Eric Kalke
Zu den Linden 29
17192 Waren (Müritz)

Projektnummer: A18.160/015

Gutachter: M. Sc. Lorenz Groß

Bearbeiter: M. Sc. Christoph Johann

Berlin, 23.04.2021

Handelsregister:
Amtsgericht
Charlottenburg
HRB 90823 B

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto 130 96 00

U-ID-Nr.: DE 813844044
Steuer-Nr.: 37/259/32257
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE 84 1002 0500 00013 09600

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Beschreibung der Umgebung	5
3	Beschreibung der PV-Anlage	6
4	Grundlagen der Strahlengeometrie	8
4.1	Geometrische Reflexionssituation	8
4.2	Reflexionseigenschaften des vorgesehenen Modultyps	10
4.3	Reflexion von gerichteter Strahlung an den Glasflächen der Module	11
5	Methodik der Untersuchung.....	12
5.1	Bewertungsbasis.....	12
5.2	Simulationstool und Modellierung.....	13
5.3	Simulationsausgabe	14
6	Analyse und Quantifizierung der Einflüsse durch Reflexion.....	15
6.1	Simulationsparameter und Eingabedaten	16
6.1.1	PV-Anlage	16
6.1.2	Wohngebäude: OP1 – OP4	18
6.2	Ergebnisse	20
6.2.1	Wohngebäude: OP1	20
6.2.2	Wohngebäude: OP2	21
6.2.3	Wohngebäude: OP3	21
6.2.4	Wohngebäude: OP4	21
7	Auswertung	22
7.1	Kritische Immissionsorte: Wohngebäude OP1	22
7.2	Kritische Immissionsorte: Wohngebäude OP2	24
8	Blendschutzmaßnahmen	26
9	Fazit.....	28
10	Literaturverzeichnis.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: PV-Anlage (gelbe und grüne Felder) und Gemeinde Blankenhof, Chemnitz und Gevezin in unmittelbarer Umgebung (Quelle: Google Earth).....	5
Abbildung 2: Geplante Modulaufständerung und Tischbelegung (Quelle: Auftraggeber)	6
Abbildung 3: PV-Anlage A1/A2: Belegungsbeispiel der geplanten PV-Module und Tischreihen (Quelle: Auftraggeber).....	7
Abbildung 4: PV-Anlage B: Belegungsbeispiel der geplanten PV-Module und Tischreihen (Quelle: Auftraggeber).....	7
Abbildung 5: Reflexion eines Lichtstrahls.....	8
Abbildung 6: (a) Ideale spekulare Reflexion, (b) Reale spekulare Reflexion, (c) Ideale diffuse Reflexion Quelle: (Linz, Kunst Universität)	8
Abbildung 7: Mikrostrukturierte (matt/matt) Oberfläche (Solarglass (matt/matt) SILK).....	10
Abbildung 8: Streuung der gerichteten Strahlung/Sonnenstrahlung.....	10
Abbildung 9: Reflexion von gerichteter Reflexion an der Glasfläche des Moduls (Darstellung anhand eines Strahls).....	11
Abbildung 10: Reflexionseigenschaften typischer Abdeckgläser (Quelle: (Yamada T.)).....	15
Abbildung 11: Verortung der PV-Anlage Blankenhof A1/A2 anhand eines Kartenausschnitts (Quelle: Google Earth)	16
Abbildung 12: Verortung der PV-Anlage Blankenhof B anhand eines Kartenausschnitts (Quelle: Google Earth)	17
Abbildung 13: Verortung der potenziell beeinträchtigten Wohngebäude OP1 und OP2 (Quelle: Google Earth).....	19
Abbildung 14: Verortung der potenziell beeinträchtigten Wohngebäude OP3 und OP4 (Quelle: Google Earth).....	19
Abbildung 15: Jährlich auftretende Blendung der PV-Anlage B in Abhängigkeit der Uhrzeit für OP1..	22
Abbildung 16: Täglich auftretende Blendung (in Minuten) der PV-Anlage B in Abhängigkeit der Monate für OP1	23
Abbildung 17: PV-Anlage B: Fläche mit Reflexionen auf OP1.....	23
Abbildung 18: Jährlich auftretende Blendung der PV-Anlage B in Abhängigkeit der Uhrzeit für OP2..	24
Abbildung 19: Täglich auftretende Blendung (in Minuten) der PV-Anlage B in Abhängigkeit der Monate für OP2	25
Abbildung 20: PV-Anlage B: Fläche mit Reflexionen auf OP2.....	25
Abbildung 21: Bewuchs (grün dargestellt) als teilweise natürlichen Sichtschutz zwischen PV-Anlage B und OP1. Die gelben Linien stellen die maximal möglichen Winkel der Blendreflexionen ausgehend von der PV-Anlage dar. Die weiße Fläche stellt den Bereich dar, in dem eine Beeinträchtigung der Anwohner durch die PV-Anlage zu erwarten ist.....	26

Abbildung 22: Bewuchs (grün dargestellt) als natürlichen Sichtschutz zwischen PV-Anlage B und OP2.
Die gelben Linien stellen die maximal möglichen Winkel der Blendreflexionen ausgehend von der PV-
Anlage dar 27

1 Einleitung

Im folgenden Gutachten wird die durch Reflexion direkter Sonneneinstrahlung verursachte Lichtemission einer PV-Freiflächenanlage in Blankenhof (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern) und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Umgebung untersucht. Die Freiflächenanlage befindet sich in der unmittelbaren Umgebung zu Wohngebäuden. Dabei werden die Auswirkungen auf die angrenzenden schutzwürdigen Wohnräume untersucht.

2 Beschreibung der Umgebung

Die PV-Freiflächenanlage ist südlich der Gemeinde Blankenhof geplant. Blankenhof liegt westlich der Kreisstadt Neubrandenburg. Chemnitz und Gevezin sind Ortsteile von Blankenhof. Der Mittelpunkt der Koordinaten der Freiflächenanlage ist 53°34'1.36"N und 13°9'2.97"E. Abbildung 1 verdeutlicht die geplanten Flächen der PV-Freiflächenanlage und die direkte Umgebung auf einem Kartenausschnitt. Dabei werden die PV-Felder in der Simulation in PV-Anlage A1/A2 und PV-Anlage B eingeteilt.



Abbildung 1: PV-Anlage (gelbe und grüne Felder) und Gemeinde Blankenhof, Chemnitz und Gevezin in unmittelbarer Umgebung (Quelle: Google Earth)

3 Beschreibung der PV-Anlage

Aus dem aktuellen Vorentwurf der technischen Auslegung der PV-Freiflächenanlage Blankenhof ist zu entnehmen, dass die Verwendung von 330 Wp – Modulen geplant ist. Die untere Modulkante ist auf einer Höhe von ca. 0,8 m und die obere Modulkante von ca. 2,5 m über Grund geplant. Dabei werden vier Module auf einem Tisch horizontal aufgeständert. Der Reihenabstand beträgt voraussichtlich 7,16 m. Die mittlere in der Simulation angenommene Modulhöhe liegt somit bei 1,65 m. Die Aufständering der Module ist in einer Neigung von 25° geplant. PV-Anlage A1/A2 ist dabei 14° gegen Westen gedreht während PV-Anlage B südausgerichtet ist. Die grafische Darstellung ist aus Abbildung 2 zu entnehmen. Weiterführende Informationen über die geplanten Module sind aufgrund der sich in der Planungsphase befindlichen PV-Anlage nicht gegeben. Abbildung 3 verdeutlicht ein Belegungsbeispiel der Module für PV-Anlage A1/A2 und Abbildung 4 ein Belegungsbeispiel für PV-Anlage B.

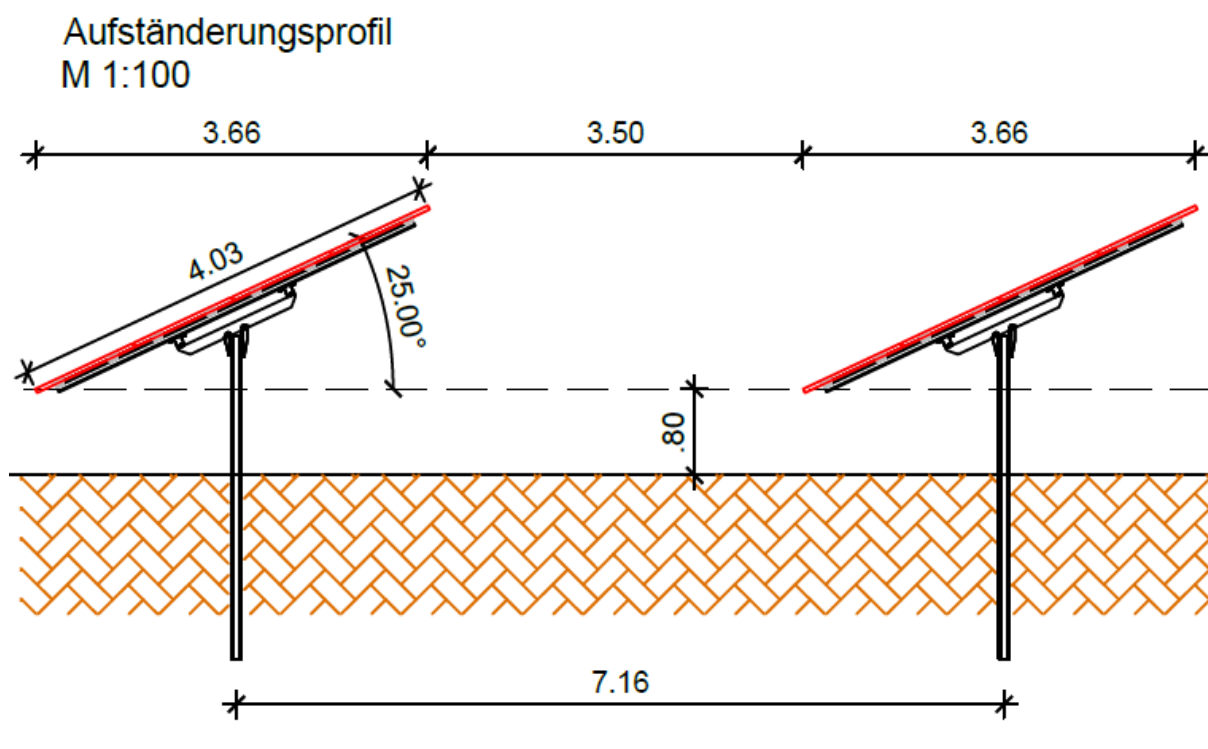


Abbildung 2: Geplante Modulaufständering und Tischbelegung (Quelle: Auftraggeber)



Abbildung 3: PV-Anlage A1/A2: Belegungsbeispiel der geplanten PV-Module und Tischreihen (Quelle: Auftraggeber)



Abbildung 4: PV-Anlage B: Belegungsbeispiel der geplanten PV-Module und Tischreihen (Quelle: Auftraggeber)

4 Grundlagen der Strahlengeometrie

In diesem Abschnitt werden die Grundlagen zur Berechnung der Lichtemission erläutert.

4.1 Geometrische Reflexionssituation

Nach dem Reflexionsgesetz ist der Winkel des einfallenden Lichtstrahls bezogen auf die Flächennormale (Senkrechte, Lot zur Fläche) gleich dem Winkel des reflektierten Strahls zur Normalen ($\alpha = \beta$).

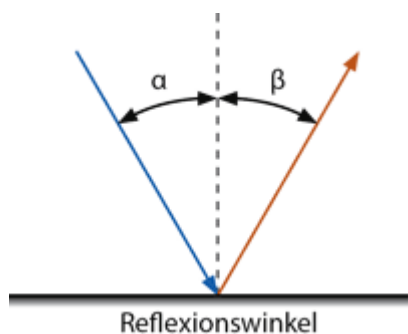


Abbildung 5: Reflexion eines Lichtstrahls

Das Reflexionsgesetz gilt grundsätzlich bei der Reflexion von Lichtstrahlen, auch wenn die reflektierende Oberfläche nicht eben ist oder diffuses Licht einfällt. Dann gilt für jeden einzelnen Lichtstrahl am jeweiligen Auftreffpunkt auf der Oberfläche individuell das Reflexionsgesetz.

Trifft das Licht auf eine schwarze und undurchsichtige Oberfläche, so wird es (zum größten Teil) absorbiert. Es wird nur ein sehr geringer Teil des Lichts reflektiert. So erscheint ein Modul, das mit schwarzen (monokristallinen) bzw. blauen (polykristallinen) Zellen bestückt ist, als dunkle Fläche.

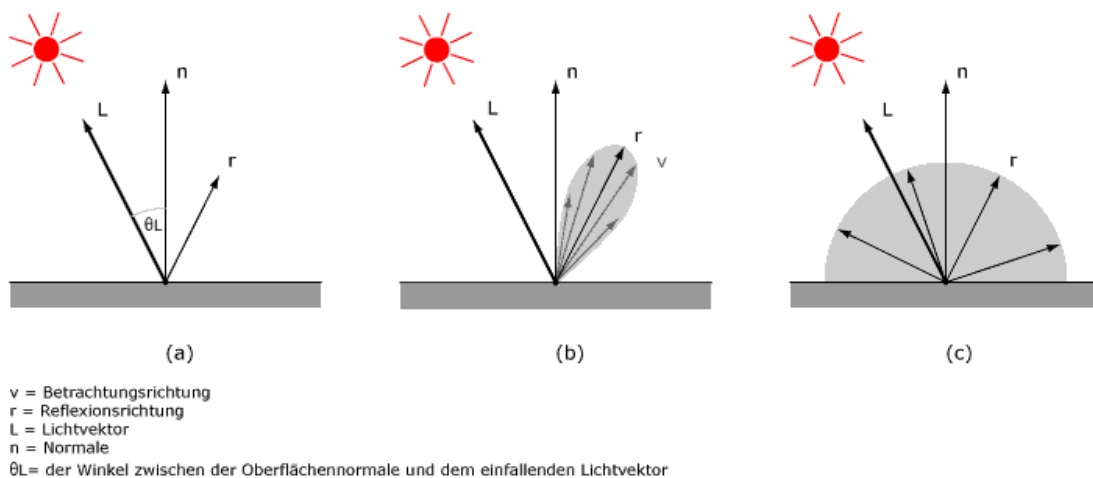


Abbildung 6: (a) Ideale spekulare Reflexion, (b) Reale spekulare Reflexion, (c) Ideale diffuse Reflexion Quelle: (Linz, Kunst Universität)

Die Streuung der reflektierten Strahlung ist relativ hoch, so dass eine Blendwirkung durch gerichtete (Sonnen-)Strahlung mit zunehmendem Abstand im Allgemeinen nicht als Blendung, sondern als Aufhellung („heller Fleck“) der bestrahlten Oberfläche wahrgenommen wird. Der Kernbereich eines „Strahlbündels“ (von der Sonne kommende parallele Lichtstrahlen) ist als helle Fläche auf dem im übrigen Bereich dunklen Modul wahrzunehmen, die zu keiner Blendung führt. Verschmutzung durch Staub etc. kann zu einer zusätzlichen Streuung des reflektierten Lichtes führen.

Neben der idealen Reflexion (a) entsprechend des Brechungsgesetzes ergeben sich durch strukturierte Glasoberflächen weitere Strahlrichtungen. Dabei bildet sich nach dem Lambertzschen Gesetz ein weiterer Schwerpunkt in Richtung der Normalen, d.h. senkrecht zur Glasoberfläche aus. Im Falle von aufgeständerten PV-Anlagen ist diese Strahlrichtung nicht relevant, da in den Himmel gerichtet. (b) beschreibt die nichtideale Reflexion in Form einer Bündelaufweitung. Mit steigendem Differenzwinkel zwischen Reflexionswinkel und Richtung des Betrachters nimmt die Intensität der reflektierten Strahlung stark ab. Für die Untersuchung der Blendwirkung ist daher nur die Richtung der ideal reflektierten Strahlung relevant.

Im Rahmen der vorliegenden Analyse wird die Moduloberfläche entsprechend den Vorgaben der Licht-Leitlinie (Ministerium für Umwelt, 2012) als ideal reflektierend betrachtet.

4.2 Reflexionseigenschaften des vorgesehenen Modultyps

Zum Aufbau des Deckmaterials der PV-Module liegen keine gesonderten Informationen vor. Typischerweise kommen bei kristallinen Modulen leicht strukturierte (matt/matt) Einscheibensicherheitsgläser als Frontabdeckung zum Einsatz.

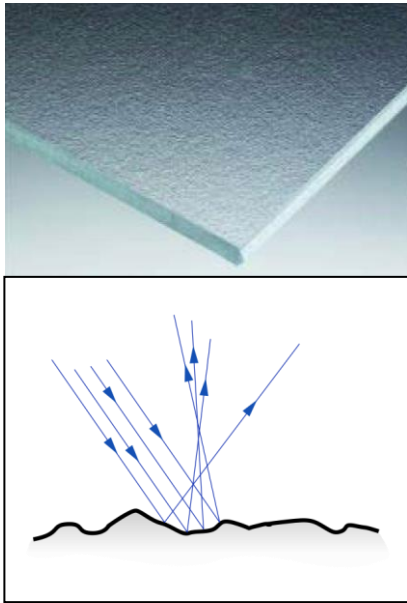


Abbildung 7: Mikrostrukturierte
(matt/matt)
Oberfläche
(Solarglass
(matt/matt) SILK)



Abbildung 8: Streuung der gerichteten
Strahlung/Sonnenstrahlung

Ziel der Module ist es, einen möglichst hohen Anteil des Sonnenlichtes zu nutzen, so dass Gläser mit möglichst hoher Transmission und niedriger Reflexion verwendet werden. Die Transmission der Solargläser liegt typischerweise bei 90 - 96%, so dass die Reflexions- und Streuverluste max. 10% betragen. Allerdings kommt es bei Einfallswinkeln von mehr als 50° zu höheren Reflexionen bis hin zur vollständigen Reflexion bei mehr als 88°.

4.3 Reflexion von gerichteter Strahlung an den Glasflächen der Module

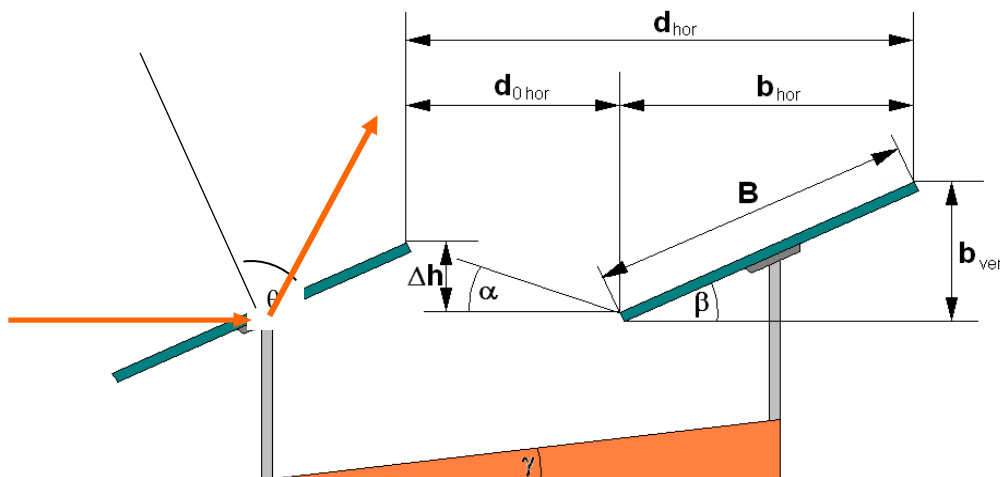


Abbildung 9: Reflexion von gerichteter Reflexion an der Glasfläche des Moduls (Darstellung anhand eines Strahls)

Zur Untersuchung der Reflexionssituation an den Modulen sind demnach die geometrischen Daten von Bedeutung, die sich aus der Sonnenbahn und der Modulausrichtung ergeben. Die Lage der Modulfläche ist definiert durch die Geländeneigung und die Orientierung und Neigung der Module. Diese geometrischen Daten werden in einem Berechnungsprogramm eingegeben und für den Standort die Sonnenstände von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in Ein-Minutenschritten über den Modulen ermittelt. Anhand des Azimut- und Höhenwinkels der Sonne über der Modulfläche wird der Azimut- und Höhenwinkel der reflektierten gerichteten Strahlung berechnet.

Folgende Winkeldefinitionen werden verwendet:

Azimut: 0° (Norden) – 90° (Osten) – 180° (Süden) – 270° (Westen)

Höhe: -90° – 0° (Horizontlinie) – 90°

Beispiele:

- Eine Reflexion in Richtung 260° bedeutet eine Reflexion in Richtung Südwesten
- Eine Reflexion aus Richtung 70° bedeutet eine Reflexion aus Richtung Nordosten
- Ein Reflexionshöhenwinkel von -2° bedeutet dabei eine Reflexion unterhalb der Horizontalen (z.B. bei an einer höher gelegenen PV-Anlage in Richtung eines tiefen liegenden Objekts)

5 Methodik der Untersuchung

5.1 Bewertungsbasis

Um die betroffenen örtlich aufgelösten Bereiche bestimmen zu können und eine quantitative Aussage über die Reflexionsimmissionen zu treffen wird ein Simulationstool verwendet. Dieses soll minutengenau darstellen, ob und zu welchem Zeitpunkt schutzwürdige Räume, einer potenziellen Blendung ausgesetzt sind. Schutzwürdige Räume sind laut LAI-Richtlinie (Ministerium für Umwelt, 2012):

- Wohnräume
- Schlafräume einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Sollte mindestens einer dieser Räume von Blendung betroffen sein, wird überprüft ob die Beeinträchtigung/Belästigung in einem übermäßigen Maße stattfindet. Derzeit gibt es dafür in Deutschland keine gesetzlichen Regelungen, bzw. Grenzwerte. Allerdings leitet die LAI-Richtlinie (Ministerium für Umwelt, 2012) Bewertungsgrößen aus einem Hinweispapier für Windenergieanlagen (Immissionsschutz, 2002) ab. Die LAI-Richtlinie definiert diese Bewertungsgrößen wie folgt:

*„[Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass...] eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegt, wenn diese **mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr** beträgt.“* (Ministerium für Umwelt, 2012)

Liegt die Blenddauer unterhalb dieser Grenzwerte ist die Belästigung allgemein hinnehmbar.

Auch der Österreichische Verband für Elektrotechnik veröffentlichte im November 2016 eine Richtlinie mit identischen Richtwerten für die Ermittlung von durch Blendung verursachte Belästigung (OVE, Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 2016).

Zusätzlich zu den schutzwürdigen Räumen muss überprüft werden, ob die auftretende Blendung die Sicherheit von folgenden Bereichen gefährdet:

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Schifffahrtsverkehr
- Verkehrssicherheit (Luft)

Tritt in einem dieser Arbeitsbereiche Blendung auf, kann selbst eine kurzzeitige Blendung schwerwiegend Folgen haben (OVE, Österreichischer Verband für Elektrotechnik). Es sollte deshalb beim Auftreten von Blendung im Verkehrsbereich mit der Behörde und den Beteiligten eine

Risikoanalyse zur Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden, um ggf. Blendschutzmaßnahmen vorzunehmen.

5.2 Simulationstool und Modellierung

Das verwendete Simulationstool berechnet aus den lokalen Sonnenständen die Einfallswinkel auf die Module, bzw. Modulreihen. Aus den in Kapitel 4 dargestellten Grundlagen ergibt sich zu jedem Einfallswinkel ein Ausfallswinkel und somit zu jedem einfallenden Sonnenstrahl ein ausfallender Reflexionsstrahl. Berücksichtigt wird nur die ideale Reflexion. Durch die relative Lage im Raum von PV-Modul zur untersuchende Fläche/Position kann geprüft werden, ob der reflektierte Sonnenstrahl eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Räumen oder eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zur Folge hat. Die **Auflösung der Simulation ist minütlich** und erfolgt für ein Kalenderjahr.

Bei der Modellierung der Problemstellung werden folgend Vereinfachungen getroffen und begründet.

Die **räumliche Ausdehnung der Sonne wird nicht berücksichtigt**. Ferner wird sie als punktförmiger Himmelskörper betrachtet. Aufgrund der großen Entfernung der Sonne sind die Änderungen der Einfallswinkel, aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Sonne und der im Verhältnis kleinen untersuchten Fläche, sehr klein. Ein Berücksichtigen würde im Ergebnis keine nennenswerten Veränderungen zur Folge haben.

Die **Modulflächen sind ideal verspiegelt**. Das bedeutet zum einen, dass der Einfallswinkel gleich dem Ausfallswinkel ist und auch die Intensität keine Verluste durch die Spiegelung erfährt. Vielmehr wird angenommen, dass die auf das Modul auftreffende Strahlungsintensität immer hoch genug für eine Blendung am Immissionsort ist. Somit wird der Modultyp unabhängig von der maximal möglichen Lichtimmission angenommen. Zu diesem Schluss kommt auch die TU Ilmenau. Aus einem Papier von Christoph Schierz heißt es:

“Die Leuchtdichte der Sonne ist abhängig von der Sonnenhöhe, für mittlere Sonnenhöhen werden 1 Mio cd/m² angenommen. Für einen längeren direkten Blick in eine Lichtquelle sind aber nur Leuchtdichten zwischen 4000 cd/m² und 10'000 cd/m² gerade noch erträglich. Das heißt, der Reflexionsgrad eines PV-Elements müsste zwischen 0,0004% und 0,001% liegen. Die üblichen Reflexionsgrade für direkte Reflexion liegen aber derzeit zwischen 3% bis 10%, und sie nehmen mit größerem Einfallswinkel zu, ab 60° sogar deutlich /8/,9/ [(Sjerps-Koomen E.A., 1996), (Yamada T.)]. Entspiegelungsmaßnahmen mögen den Wert auf 1 % reduzieren. Es ist also mit Leuchtdichten zwischen 10 Mio cd/m² und 100 Mio cd/m² rechnen, was deutlich über den Grenzen zu Absolutblendung von 10'000 cd/m² bis 1,6 Mio cd/m² liegt /7/ [(Reichenbach H.-D.)].“ (Schierz, 2012)

Die **Blendwirkung wird unabhängig vom Bedeckungsgrad** berechnet. Somit ergeben sich die astronomisch maximalen Blendzeiträume, was einer „worst case“ Betrachtung entspricht. Dieses vernachlässigen der Wetterverhältnisse empfehlen auch das Ministerium für Umwelt (Ministerium für Umwelt, 2012) und die TU Ilmenau (Schierz, 2012).

5.3 Simulationsausgabe

Ergeben sich aus der Simulation Zeiten mit Blendung erfolgt schließlich eine Aussage zur max. Dauer, Datum und Uhrzeit (Mitteleuropäische Normalzeit – MEZ, UTC+1) der Blendwirkung in Form eines Blendintervalls. Die Betroffenheit innerhalb des ermittelten Blendintervalls ist dabei jedoch keineswegs kontinuierlich. Sie beschreiben vielmehr die Grenzen des frühest- bzw. spätestmöglichen Auftretens von Minuten mit einer potentiellen Blendwirkung. Außerhalb der ermittelten Intervalle kann daher von Blendfreiheit auf Basis des Reflexionsgesetzes und des astronomischen Sonnenstandes ausgegangen werden.

6 Analyse und Quantifizierung der Einflüsse durch Reflexion

Im Folgenden wird anhand der geometrischen Zusammenhänge und den vorliegenden Unterlagen der Emission- und Immissionsorte und -flächen hergeleitet, welche Bereiche hochaufgelöst simuliert werden müssen und wie die Ergebnisse zu interpretieren und ggf. zu bewerten sind.

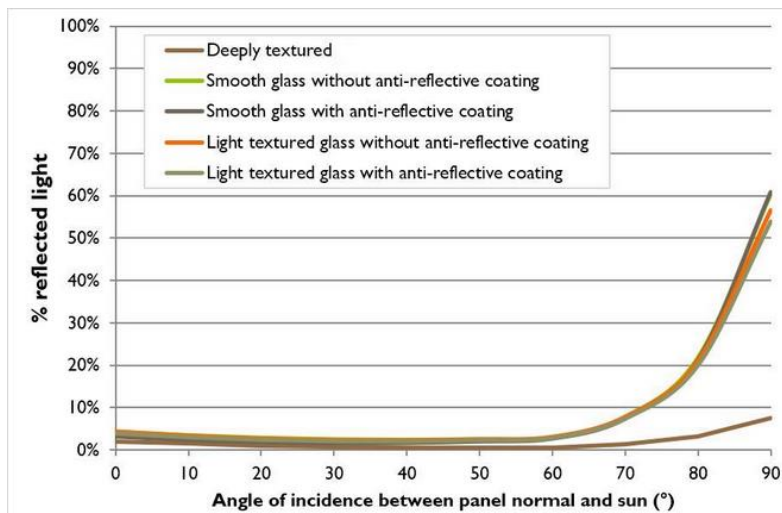


Abbildung 10: Reflexionseigenschaften typischer Abdeckgläser (Quelle: (Yamada T.))

Zusätzlich zur geometrischen Berechnung der Strahlen wird die Intensität am Immissionspunkt ermittelt. Da keine weiteren Eigenschaften bekannt sind, wird ein „normales“ Abdeckglas (smooth glas without anti-reflective coating) herangezogen, siehe Abbildung 10. Daraus ergibt sich eine Einteilung in „green glare“ und „yellow glare“. Ersteres hat ein schwaches Potential Nachbilder zu erzeugen und zweiteres ein hohes Potential. Es ist davon auszugehen, dass, unter den Annahmen aus Kapitel 5.2, beide Kategorien vom Menschen wahrgenommen werden, yellow glare allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit Nachbilder erzeugt und damit mindestens kurzzeitig das Sehvermögen herabsetzt. Wie sehr eine Person durch green glare beeinflusst wird, hängt u.a. von sehr individuellen physiologischen Eigenschaften der betroffenen Person ab und kann damit nicht vollständig bewertet werden.

6.1 Simulationsparameter und Eingabedaten

Die Simulationsparameter und Eingabedaten sind nachfolgend dargestellt. Anhand dieser Daten berechnet sich die Simulation.

6.1.1 PV-Anlage

Die Verortung der geplanten PV-Freiflächenanlage Blankenhof ist nachfolgend beschrieben. Die Eckpunkte, die Koordinaten, die Höhe über NN, die mittlere Modulhöhe und die sich daraus ergebende Summe als Gesamthöhe sind Tabelle 1 zu entnehmen. Für die Simulation wurden die Eingabedaten der PV-Anlage mit den Koordinaten und der Höhe über Normalhöhennull ermittelt. Die Neigung beträgt 25° . Die Module der PV-Anlage A1/A2 sind 14° gegen Westen gedreht während die Module der PV-Anlage B Richtung Süden ausgerichtet sind. Abbildung 11 verdeutlicht die Verortung der PV-Anlage A1/A2 und Abbildung 12 die Verortung der PV-Anlage B in einem Kartenausschnitt. Die PV-Anlagen sind dabei jeweils blau dargestellt.



Abbildung 11: Verortung der PV-Anlage Blankenhof A1/A2 anhand eines Kartenausschnitts
(Quelle: Google Earth)



Abbildung 12: Verortung der PV-Anlage Blankenhof B anhand eines Kartenausschnitts (Quelle: Google Earth)

Tabelle 1: Verortung der PV-Anlage Blankenhof

	Punkt	Breitengrad [°]	Längengrad [°]	Höhe ü. NN [m]	Mittlere Modulhöhe [m]	Höhe ü. NN gesamt [m]
Solarpark A1	1	53,5708496	13,1244935	56,3	1,6	58
Solarpark A1	2	53,5707604	13,1250836	56,3	1,6	58
Solarpark A1	3	53,5702507	13,124987	56,2	1,6	57,9
Solarpark A1	4	53,5694862	13,1298579	56,7	1,6	58,3
Solarpark A1	5	53,5699449	13,1307806	58,3	1,6	59,9
Solarpark A1	6	53,5689892	13,1386126	62,5	1,6	64,2
Solarpark A1	7	53,5682422	13,1374968	62,9	1,6	64,5
Solarpark A1	8	53,5680821	13,1383873	62,1	1,6	63,7
Solarpark A1	9	53,5676353	13,1377221	62,4	1,6	64
Solarpark A1	10	53,5696136	13,1233133	59,4	1,6	61,1

Solarpark A2	1	53,5683967	13,1427218	60,7	1,6	62,4
Solarpark A2	2	53,5671033	13,1522382	53,2	1,6	54,9
Solarpark A2	3	53,5666572	13,1517125	51,6	1,6	53,2
Solarpark A2	4	53,5664533	13,1508435	52,1	1,6	53,8
Solarpark A2	5	53,5676257	13,1421531	59,4	1,6	61,1
Solarpark B	1	53,567116	13,157195	52,6	1,6	54,3
Solarpark B	2	53,5674601	13,1568087	51,6	1,6	53,3
Solarpark B	3	53,5676002	13,1561006	52,7	1,6	54,4
Solarpark B	4	53,5681546	13,1563689	54,3	1,6	56
Solarpark B	5	53,5678933	13,1618835	61,4	1,6	63,1
Solarpark B	6	53,5673772	13,1709815	58,9	1,6	60,6
Solarpark B	7	53,567785	13,1756137	56,7	1,6	58,3
Solarpark B	8	53,5670395	13,1757505	50,4	1,6	52
Solarpark B	9	53,566619	13,1728738	54,8	1,6	56,5
Solarpark B	10	53,5664151	13,1696967	51,2	1,6	52,8
Solarpark B	11	53,5674601	13,1657244	56,1	1,6	57,7
Solarpark B	12	53,5675939	13,1622965	60,6	1,6	62,2
Solarpark B	13	53,5673549	13,1605075	61,2	1,6	62,8
Solarpark B	14	53,5669631	13,159448	58,7	1,6	60,3

6.1.2 Wohngebäude: OP1 – OP4

Die angrenzenden Siedlungen bzw. punktuell ausgewählten Wohngebäude sind in Abbildung 13 (OP1, OP2) und Abbildung 14 (OP3, OP4) als rote Stecknadeln dargestellt. Dabei wurden 4 potenziell schutzwürdige Punkte (Observation Points = OP) für die Untersuchung ermittelt. Weiterhin wurde die zu untersuchende Höhe der einzelnen Punkte anhand Vor-Ort-Aufnahmen und Auswertungen in Google Maps bestimmt. So wird beispielsweise eine Terrasse im Erdgeschoss mit einer Höhe von zwei Metern definiert und ausgewertet. Die exakten Koordinaten, Höhe ü. NN, die für die Simulation

angenommene Untersuchungshöhe und der daraus resultierende Gesamthöhe sind aus Tabelle 2 zu entnehmen.



Abbildung 13: Verortung der potenziell beeinträchtigt Wohngebäude OP1 und OP2 (Quelle: Google Earth)

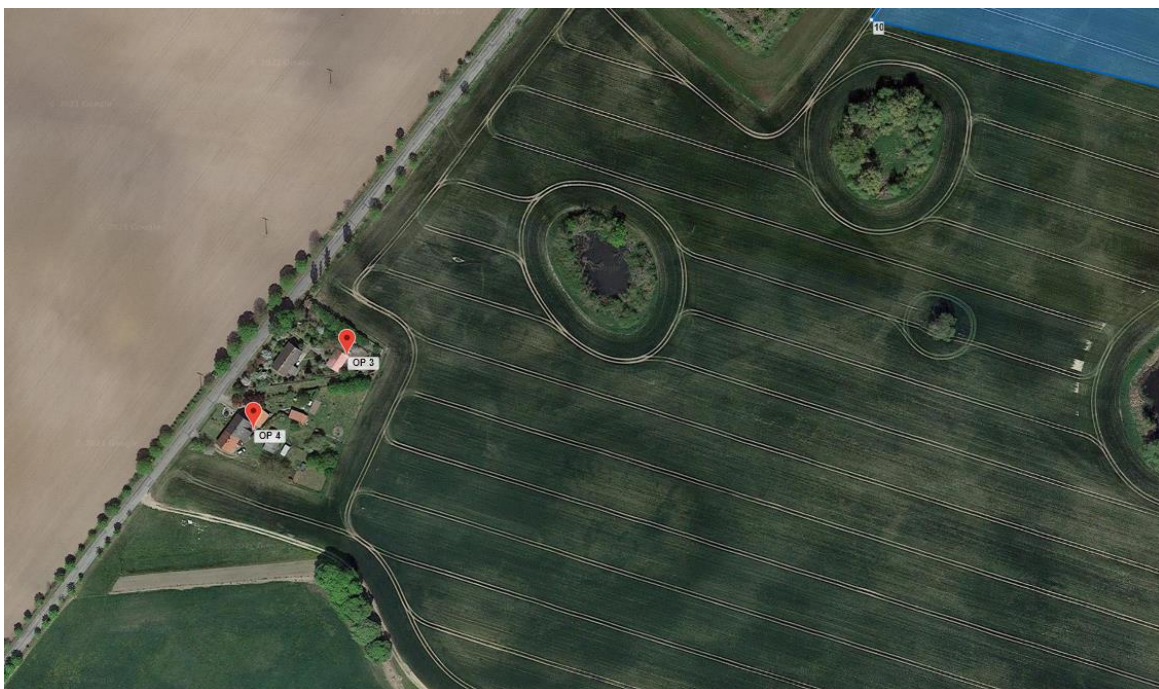


Abbildung 14: Verortung der potenziell beeinträchtigt Wohngebäude OP3 und OP4 (Quelle: Google Earth)

Tabelle 2: Koordinaten, Höhe ü. NN, Untersuchungs- und die Gesamthöhe über NN der der OPs 1 - 4

Wohngebäude	Breitengrad [°]	Längengrad [°]	Höhe ü. NN [m]	Untersuchungshöhe [m]	Höhe ü. NN gesamt [m]
OP1	53,5674558	13,1556768	55,1	8	63,1
OP2	53,5667995	13,1552826	54,2	5	59,2
OP3	53,5679467	13,1189347	57,6	5	62,6
OP4	53,5675819	13,1181515	55	5	60

6.2 Ergebnisse

Nachfolgend sind die Ergebnisse der simulativen Berechnungen der potenziell auftretenden solaren Blendungen durch Reflexionen dargestellt. Die Simulationsergebnisse werden aufgrund der technischen Limitierung der Simulationssoftware einer weiteren Korrektur unterzogen. So ist keine Blendung gegeben, wenn die Richtung des Vektors der Lichtreflexion sowie des Vektors der Sonnenstrahlung weniger als 10° auseinander liegen. Das bedeutet, dass die Sonne aus nahezu der gleichen Richtung scheint wie die Reflexion der Sonne an den PV-Modulen. Somit wird die Sonne, die eine höhere Lichtintensität aufweist als die Reflexion, als Hauptblendquelle wahrgenommen. Die Reflexion wird sozusagen von der Sonne überstrahlt und erscheint nicht als zusätzliche Blendung. Somit ergibt sich ein korrigierter Wert, der in der jeweiligen Tabelle für Yellow Glare mit angegeben ist.

6.2.1 Wohngebäude: OP1

Tabelle 3 stellt die Simulationsergebnisse inklusive der Korrektur für das angrenzende Wohngebäude OP1 dar.

Tabelle 3: Simulationsergebnisse für das Wohngebäude OP 1

	Annual Green Glare [min]	Annual Yellow Glare [min]	Annual Yellow Glare [min] korrigiert
OP1	0	10.909	9.654

6.2.2 Wohngebäude: OP2

Tabelle 4 stellt die Simulationsergebnisse inklusive der Korrektur für das angrenzende Wohngebäude OP2 dar.

Tabelle 4: Simulationsergebnisse für das Wohngebäude OP 2

	Annual Green Glare [min]	Annual Yellow Glare [min]	Annual Yellow Glare [min] korrigiert
OP2	3	4.058	3.277

6.2.3 Wohngebäude: OP3

Tabelle 5 stellt die Simulationsergebnisse inklusive der Korrektur für das angrenzende Wohngebäude OP3 dar.

Tabelle 5: Simulationsergebnisse für das Wohngebäude OP 3

	Annual Green Glare [min]	Annual Yellow Glare [min]	Annual Yellow Glare [min] korrigiert
OP3	0	1.148	1.148

6.2.4 Wohngebäude: OP4

Tabelle 6 stellt die Simulationsergebnisse inklusive der Korrektur für das angrenzende Wohngebäude OP4 dar.

Tabelle 6: Simulationsergebnisse für das Wohngebäude OP 4

	Annual Green Glare [min]	Annual Yellow Glare [min]	Annual Yellow Glare [min] korrigiert
OP4	0	848	836

7 Auswertung

Die Auswertung der Ergebnisse verdeutlicht, dass die Berechnungen der potenziellen Blendreflexionen der PV-Anlage (Solarpark) B den Grenzwert von 1.800 Minuten pro Kalenderjahr für einen Immissionsort überschreiten. Die Immissionsorte OP1 und OP2 sind hier als kritisch zu bewerten, da sie vorwiegend westlich der PV-Anlage B liegen und gleichzeitig die Entfernung der Wohngebäude zu der PV-Anlage unterhalb 100 m liegt. Hier kommt es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen. Die Wohngebäude OP1 und OP2 werden in diesem Kapitel bewertet. Die Wohngebäude OP3 und OP4 liegen unterhalb des Grenzwertes von 1.800 Minuten Yellow Glare in einem Kalenderjahr. Aufgrund der großen Entfernung von mehr als 300 m zwischen den Wohngebäuden OP3 und OP4 und der PV-Anlagen erfahren diese nur kurzzeitige Blendwirkungen. Diese sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vernachlässigen und werden in diesem Kapitel nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Kritische Immissionsorte: Wohngebäude OP1

Nachfolgend wird das Wohngebäude OP1 bewertet. Abbildung 15 verdeutlicht die jährlich auftretende Blendung ausgehend von PV-Anlage B auf OP1. Die Uhrzeiten der potenziell auftretenden Blendungen sind gegeben. Diese treten von Anfang März bis Anfang Oktober zwischen 05:45 und 07:30 auf. Die tägliche Dauer der Blendung ist in Abbildung 16 dargestellt. Diese erreicht in den Sommermonaten Werte von bis zu 75 Minuten potenzieller Blendung. Der Grenzwert für die tägliche Dauer der Blendung liegt bei 30 Minuten im Wohngebäudebereich.

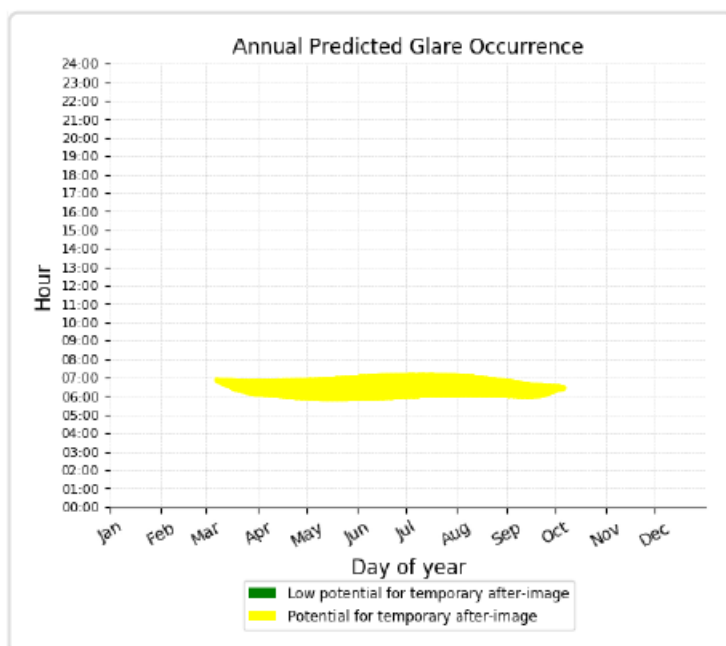


Abbildung 15: Jährlich auftretende Blendung der PV-Anlage B in Abhängigkeit der Uhrzeit für OP1

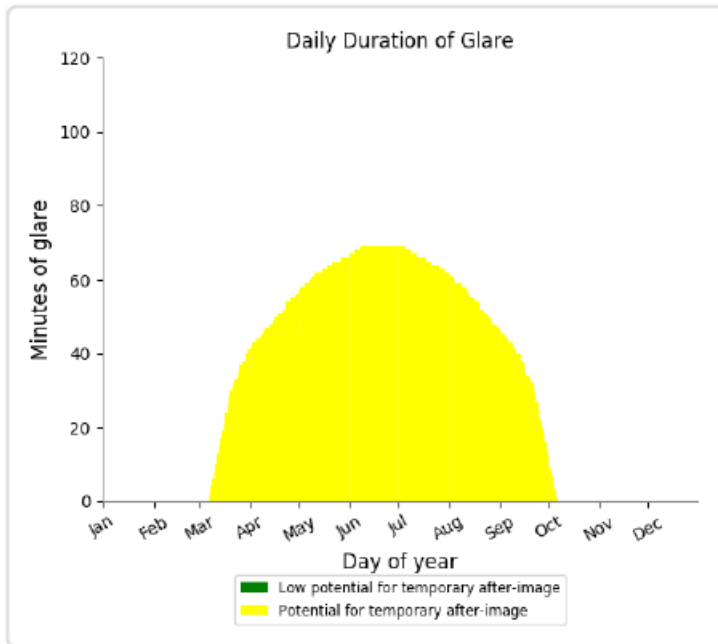


Abbildung 16: Täglich auftretende Blendung (in Minuten) der PV-Anlage B in Abhängigkeit der Monate für OP1

Abbildung 17 zeigt die Fläche und den Umriss der PV-Anlage B in einer Grafik dargestellt. Gelb dargestellt sind die von der PV-Anlage ausgehenden potenziellen Blendungen auf OP1 in Form von Yellow Glare. Je intensiver das gelb dargestellt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit potenzieller Blendungen, verursacht durch die jeweilig markierte Fläche. Es wird deutlich, dass hauptsächlich der westliche Teil der PV-Anlage (x-Achse: -50 m bis 350 m; y-Achse: 0 bis 100 m) die Blendungen verursacht. Der dichte Bewuchs in der unmittelbaren Umgebung zu der Anlage ist in der Simulation nicht berücksichtigt. Allerdings ist der restliche Teil der Anlage aufgrund des dichten Bewuchses zwischen PV-Anlage und OP und der zunehmenden Entfernung zum OP nicht relevant.

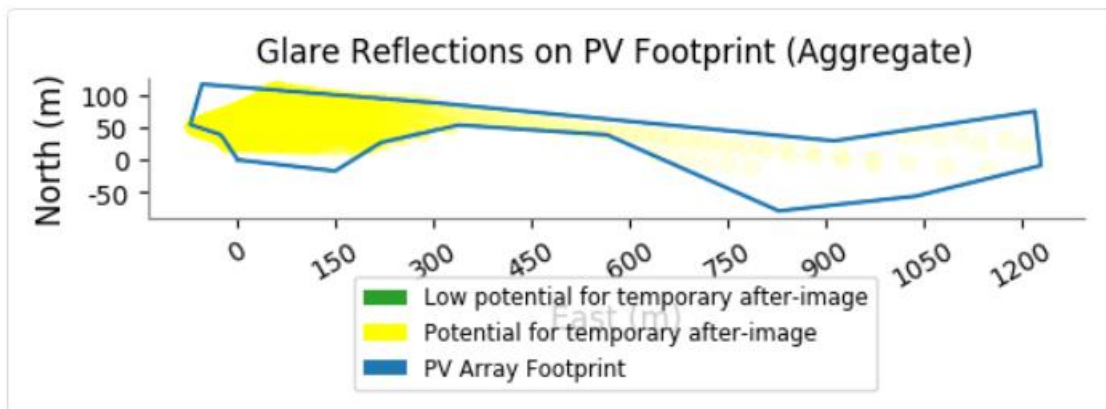


Abbildung 17: PV-Anlage B: Fläche mit Reflexionen auf OP1

7.2 Kritische Immissionsorte: Wohngebäude OP2

Nachfolgend wird das Wohngebäude OP2 analog zu Kapitel 7.1 bewertet. Abbildung 18 verdeutlicht die jährlich auftretende Blendung ausgehend von PV-Anlage B auf OP2. Die Uhrzeiten der potenziell auftretenden Blendungen sind gegeben. Diese treten von Anfang März bis Anfang Oktober zwischen 05:45 und 06:45 auf. Die tägliche Dauer der Blendung ist in Abbildung 19 dargestellt. Diese erreicht in den Sommermonaten Werte von bis zu 26 Minuten potenzieller Blendung. Der Grenzwert für die tägliche Dauer der Blendung liegt bei 30 Minuten für Wohngebäude.

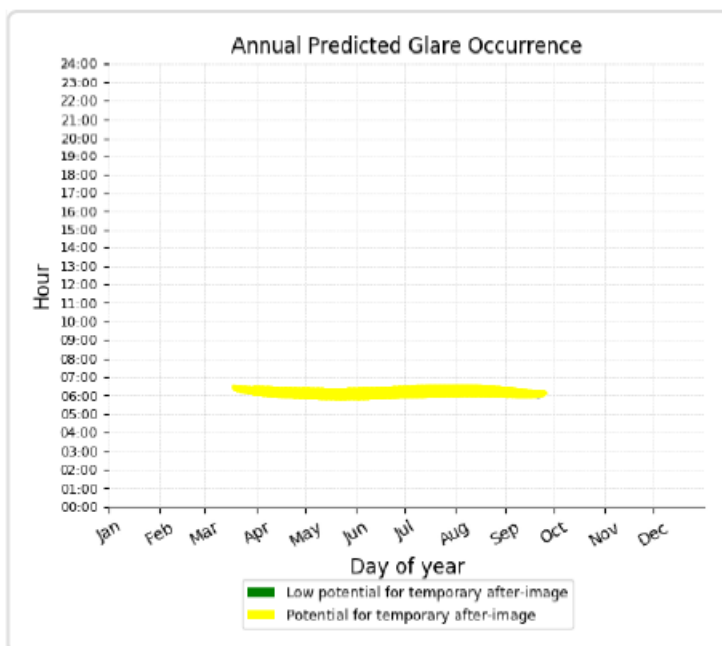


Abbildung 18: Jährlich auftretende Blendung der PV-Anlage B in Abhängigkeit der Uhrzeit für OP2

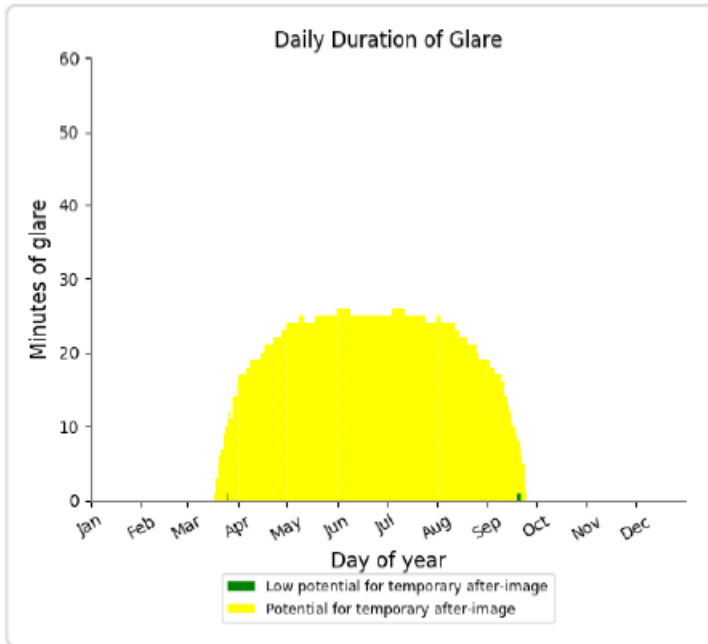


Abbildung 19: Täglich auftretende Blendung (in Minuten) der PV-Anlage B in Abhängigkeit der Monate für OP2

Abbildung 20 zeigt die Fläche der PV-Anlage B, die relevant ist für OP2. Gelb dargestellt sind erneut die von der PV-Anlage ausgehenden potenziellen Blendungen in Form von Yellow Glare. Es wird deutlich, dass hauptsächlich der westliche Teil der PV-Anlage (x-Achse: -50 m bis 350 m; y-Achse: 0 bis 100 m) die Blendungen verursacht. Der restliche Teil der Anlage ist aufgrund des dichten Bewuchses zwischen PV-Anlage und OP und der zunehmenden Entfernung zum OP nicht relevant.

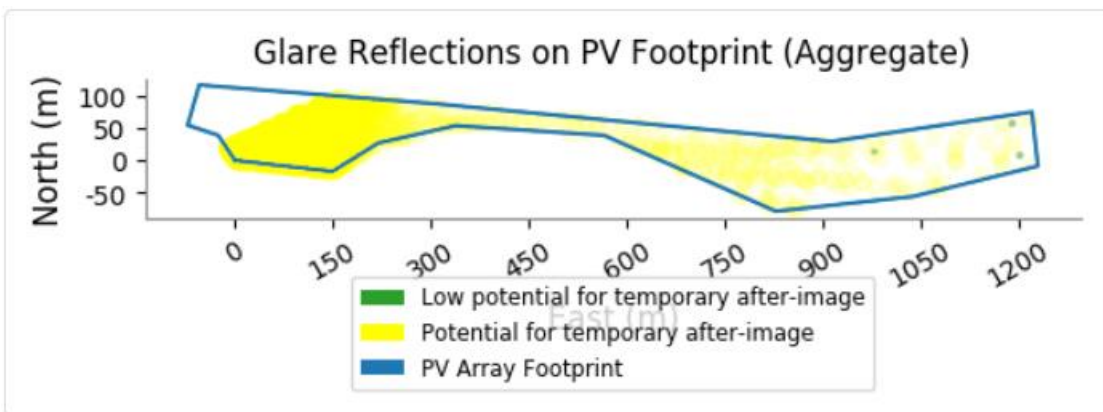


Abbildung 20: PV-Anlage B: Fläche mit Reflexionen auf OP2

8 Blendschutzmaßnahmen

Abbildung 21 verdeutlicht das zwischen der PV-Anlage und dem OP1 bestehende Waldgebiet (grün dargestellt). Die Reflexionen, die von der PV-Anlage B ausgehen, sind als gelbe Linien dargestellt. Die weiße Fläche stellt den Bereich dar, der höchstwahrscheinlich nicht ausreichend durch Bewuchs geschützt ist. Grund dafür ist das vereinzelt Auftreten von Bewuchs in diesem Bereich. So ist hier nicht sichergestellt, ob dies als natürliche Sichtunterbrechung ausreichend ist. Allerdings besteht Bewuchs, der, falls laubtragend in den relevanten Monaten, auch als natürliche Sichtunterbrechung dienen kann. Blickdichter Bewuchs ist nach der LAI-Richtlinie eine mögliche Maßnahme zur Vermeidung von Blendwirkungen. Ebenfalls sind vereinzelt Bäume direkt vor dem OP1 vorzufinden, die je nachdem eine Sichtunterbrechung darstellen könnte. Das sollte vor Ort und bestenfalls in Absprache mit den Anwohnern geklärt werden. Zu beachten ist, dass der Bewuchs für die Betriebsdauer der PV-Anlage sichergestellt sein muss. Eine Variante zur Sichtunterbrechung stellt ein Rollo dar, welches am Wohngebäude OP1 installiert werden kann. Das gilt individuell mit den Anwohnern zu überprüfen. Sollte das keine akzeptable Lösung sein, sind Blendschutzmaßnahmen in dem gekennzeichneten Bereich notwendig. Dies kann in Form eines blickdichten Zauns oder eines Bewuchses realisiert werden. Wenn von der Moduloberkante keine Sichtverbindung zu den zu schützenden Bereichen besteht, kann eine Blendung ausgeschlossen werden.



Abbildung 21: Bewuchs (grün dargestellt) als teilweise natürlichen Sichtschutz zwischen PV-Anlage B und OP1. Die gelben Linien stellen die maximal möglichen Winkel der Blendreflexionen ausgehend von der PV-Anlage dar. Die weiße Fläche stellt den Bereich dar, in dem eine Beeinträchtigung der Anwohner durch die PV-Anlage zu erwarten ist

Abbildung 22 verdeutlicht ebenfalls das zwischen der PV-Anlage und dem OP2 bestehende Waldgebiet (grün dargestellt). Die Reflexionen, die von der PV-Anlage B ausgehen, sind als gelbe Linien dargestellt. Es wird deutlich, dass der dichte Bewuchs als natürliche Sichtunterbrechung dient und stellt somit eine natürliche Maßnahme zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen nach der LAI-Richtlinie dar.

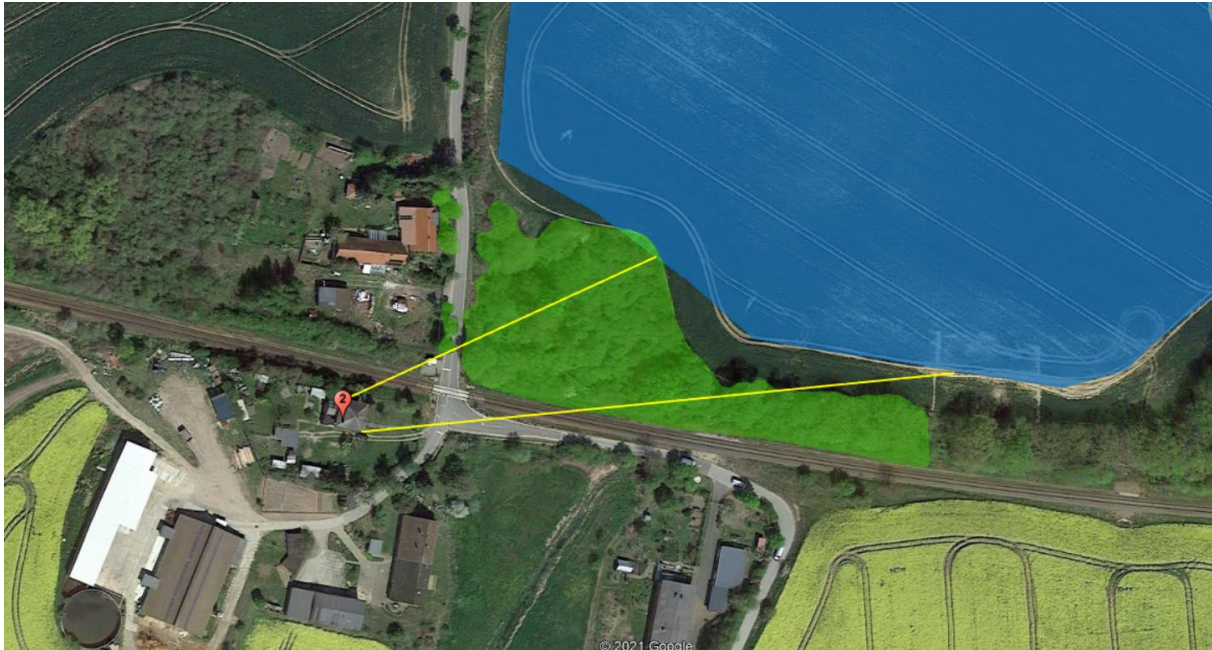


Abbildung 22: Bewuchs (grün dargestellt) als natürlichen Sichtschutz zwischen PV-Anlage B und OP2. Die gelben Linien stellen die maximal möglichen Winkel der Blendreflexionen ausgehend von der PV-Anlage dar

9 Fazit

Abschließend kommt das Fachgutachten zu dem Schluss, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für den untersuchten OP2, OP3 und OP4 auszuschließen ist. **Das Wohngebäude OP1 ist von potenzieller Blendung betroffen.** Hier kommt es zu einer Grenzwertüberschreitung. **Aufgrund des bereits vorhandenen Bewuchses zwischen OP1 und der PV-Anlage ist in Absprache mit den Bewohnern zu prüfen, ob dieser bereits als Sichtunterbrechung ausreichend ist** oder ob eine weitere Variante, wie z.B. die Anbringung eines blickdichten Rollos oder eines blickdichten Sichtschutzzauns, notwendig ist. **Eine Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante PV-Freiflächenanlage auf das angrenzende Wohngebäude kann dann bei entsprechenden Blendschutzmaßnahmen erreicht werden.**

10 Literaturverzeichnis

Boyuan Yan, M. V.-H. (April 2016). Maintaining ocular safety with light exposure, focusing on devices for optogenetic stimulation. *Vision Research*. Elsevier.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. (2020). *Luftfahrthandbuch Deutschland*.

Immisionsschutz, L. f. (2002). *Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windnergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung*.

Linz, Kunst Universität. (kein Datum). Linz, Kunst Universität.

Ministerium für Umwelt, K. u.-W.-A. (2012). *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmisionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)*.

OVE, Österreichischer Verband für Elektrotechnik. (1. 11 2016). *Blendung durch Photovoltaikanlagen*. Wien.

Reichenbach H.-D., D. K. (kein Datum). *Blendung durch optische Strahlungsquellen. Bericht der BAUA, Forschung Projekt 2185*. 2008: BAUA.

Schierz, C. (2012). *Über die Blendbewertung von reflektierenden Sonnenlicht bei Solaranlagen*. Ilmenau: TU Ilmenau, FG Lichttechnik.

Sjerps-Koomen E.A., A. T. (1996). *A simple model for PV module reflection losses under field conditions*. Solar Energy V57 N6 P421-32.

Solarglass (matt/matt) SILK. (kein Datum). GMB Solarglas.

Yamada T., N. H. (kein Datum). *Reflection loss analysis by optical modeling of PV module*. Solar Energy Materials and Solar Cells V67 P405-13.

Yellowhair, J. a. (2015). *Assessment of Photovoltaic Surface Texturing on Transmittance Effects and Glint/Glare Impacts*. American Society of Mechanical Engineers: International Conference on Energy Sustainability collocated with the ASME 2015 Power Conference.



Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH
Unternehmen des DGS Landesverbandes Berlin Brandenburg e.V.

DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH
Erich-Steinfurth-Str. 8
10243 Berlin

Phone +49 (030) 29 38 12 60

Fax +49 (030) 29 38 12 61

Email dgs@dgs-berlin.de

Web www.dgs-berlin.de

**Nachtrag zum Fachgutachten A18.160/015 zur Bewertung der
Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten)
durch Erweiterung der PV – Freiflächenanlage in Blankenhof**

Anlage: PV Freiflächenanlage
17039
Blankenhof

in Auftrag gegeben von: AKE Projekt UG
Eric Kalke
Zu den Linden 29
17192 Waren (Müritz)

Projektnummer: A-GmbH22056

Gutachter: M. Sc. Lorenz Groß

Bearbeiter: M. Sc. Christoph Johann

Berlin, 16.12.2022

Handelsregister:
Amtsgericht
Charlottenburg
HRB 90823 B

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto 130 96 00

U-ID-Nr.: DE 813844044
Steuer-Nr.: 37/259/32257
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE 84 1002 0500 00013 09600

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Darstellung der Erweiterung	4
3	Beschreibung der PV-Anlage	5
4	Simulation	6
	4.1 PV-Anlage.....	6
	4.2 Wohngebäude: OP1 – OP4.....	7
	4.3 Ergebnisse.....	8
5	Auswertung	9
	5.1 Kritische Immissionsorte: Wohngebäude OP2.....	9
	5.2 Kritische Immissionsorte: Wohngebäude OP2.....	10
6	Schlussbemerkung	12
7	Literaturverzeichnis.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: PV-Fläche (blau) wird um zusätzliche PV-Flächen (rot) erweitert (Quelle: Auftraggeber, Google Maps).....	4
Abbildung 2: Geplante Modulaufständerung und Tischbelegung (Quelle: Auftraggeber)	5
Abbildung 3: Anlage der PV-Freiflächenanlage und der relevanten Beobachter in der Simulationssoftware „ForgeSolar“	6
Abbildung 4: Filterung durch Sichtunterbrechung (orange) zwischen 64,7-85,2° (als rote Linien) für OP 2.....	9
Abbildung 5: Blendung auf OP 2	10
Abbildung 6: Filterung durch Sichtunterbrechung (orange) zwischen 58,3-75,0° und 83,8°-93,8° (als rote Linien) für OP 4.....	10
Abbildung 7: Blendung auf OP 2	11

1 Einleitung

In diesem Nachtrag wird auf das Blendgutachten A18.160/015 aus dem Jahr 2021 Bezug genommen. Es wurde dort die potenzielle Blendwirkung der PV-Freiflächenanlage südlich der Gemeinde Blankenhof untersucht und beurteilt. Dieses Nachtragsgutachten untersucht die potenzielle Blendwirkung bei der nun geplanten Erweiterung dieser PV-Anlage.

2 Darstellung der Erweiterung

Die PV-Freiflächenanlage liegt südlich der Gemeinde Blankenhof, siehe Abbildung 1. In blau sind Teile der PV-Anlage dargestellt, welche im Blendgutachten A18.160/015 betrachtet wurde. In rot sind die Modulreihen der geplanten Anlagenerweiterung dargestellt.

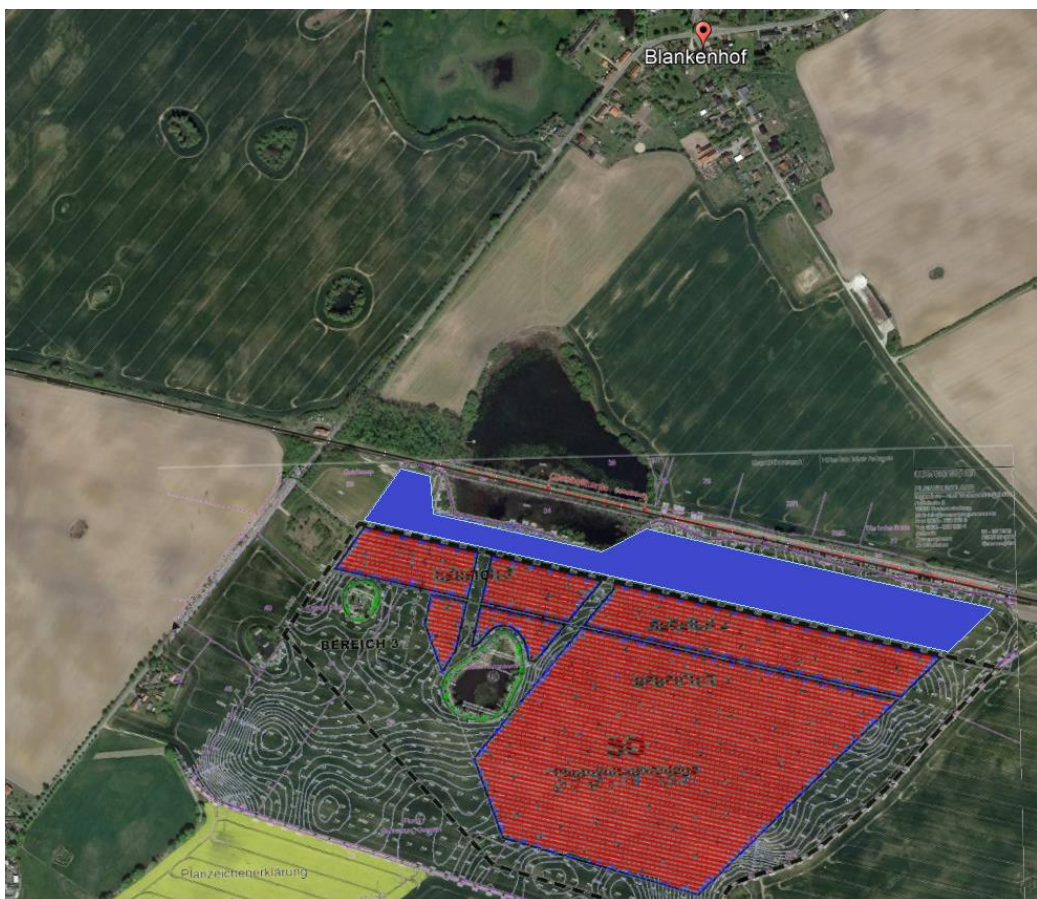


Abbildung 1: PV-Fläche (blau) wird um zusätzliche PV-Flächen (rot) erweitert (Quelle: Auftraggeber, Google Maps)

3 Beschreibung der PV-Anlage

Aus dem aktuellen Vorentwurf der technischen Auslegung der PV-Freiflächenanlage Blankenhof ist zu entnehmen, dass die Verwendung von 450 Wp – Modulen geplant ist. Die untere Modulkante ist auf einer Höhe von ca. 0,8 m und die obere Modulkante von ca. 2,57 m über Grund geplant. Dabei werden vier Module auf einem Tisch horizontal aufgeständert. Der Reihenabstand beträgt voraussichtlich 7,29 m. Die mittlere in der Simulation angenommene Modulhöhe liegt somit bei ca. 1,7 m. Die Aufständering der Module ist in einer Neigung von 25° geplant. Die Azimut-Ausrichtung ist mit 194° (14° gegen Westen gedreht) geplant. Die grafische Darstellung ist aus Abbildung 2 zu entnehmen.

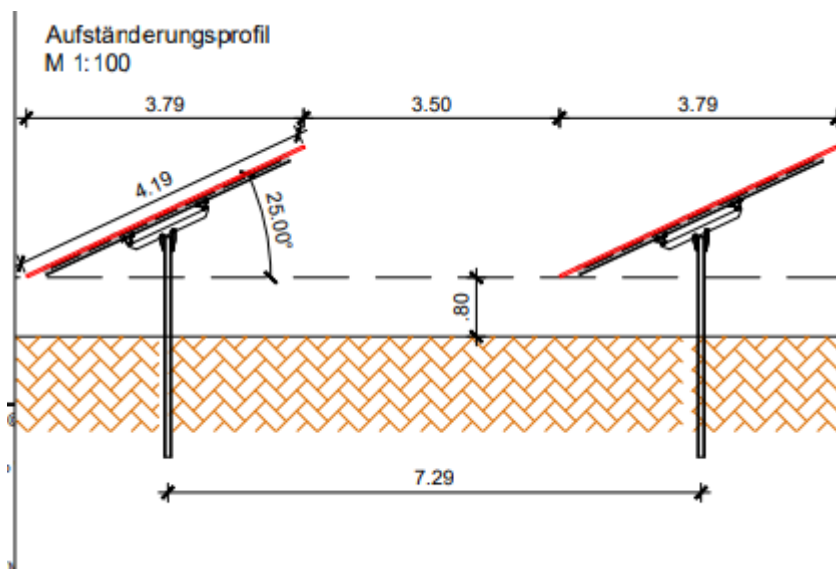


Abbildung 2: Geplante Modulaufständering und Tischbelegung (Quelle: Auftraggeber)

4 Simulation

Die Simulationsparameter und Eingabedaten sind nachfolgend dargestellt. Anhand dieser Daten wird die Simulation durchgeführt.

4.1 PV-Anlage

Zusätzlich zur Erweiterungsfläche der PV-Anlage Blankenhof werden auch die relevanten Teile der bereits untersuchten Anlage in die Simulation miteinbezogen, da nach den LAI-Hinweisen die gesamte Blendung durch PV-Flächen relevant ist.

Die Eckpunkte, die Koordinaten, die Höhe über NN, die mittlere Modulhöhe und die sich daraus ergebende Summe als Gesamthöhe sind Tabelle 1 zu entnehmen. Für die Simulation wurden die Eingabedaten der PV-Anlage mit den Koordinaten und der Höhe über Normalhöhennull ermittelt. Die Neigung beträgt 25° . Die Module aller betrachteten Flächen sind 14° gegen Westen gedreht. Abbildung 3 verdeutlicht die Verortung der PV-Anlage in einem Kartenausschnitt, die PV-Flächen sind dabei blau dargestellt.

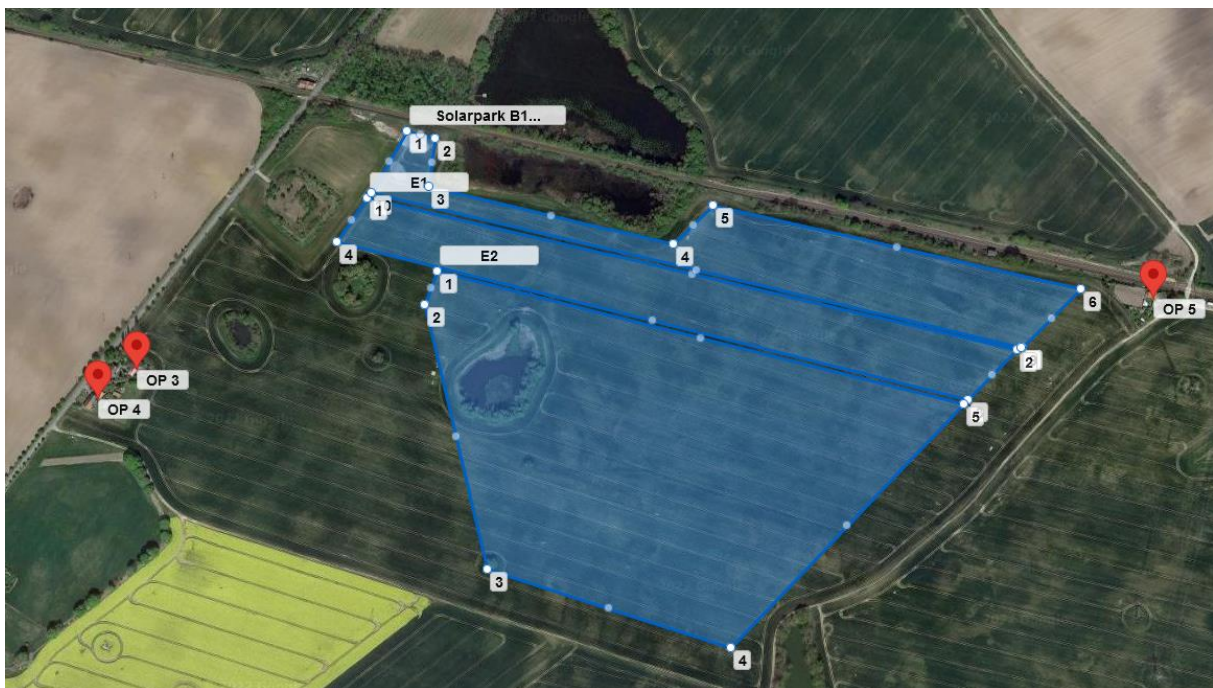


Abbildung 3: Anlage der PV-Freiflächenanlage und der relevanten Beobachter in der Simulationssoftware „ForgeSolar“

Tabelle 1: Verortung der PV-Anlage Blankenhof

Punkt	Breitengrad [°]	Längengrad [°]	Höhe ü. NN [m]	Mittlere Modulhöhe [m]	Höhe ü. NN gesamt [m]
PV-Feld 1					
1	53,57083	13,12472	184,8	1,7	186,5
2	53,57011	13,12389	192,8	1,7	194,5
3	53,56917	13,12994	192,0	1,7	193,7
4	53,56809	13,13690	211,7	1,7	213,4
5	53,56885	13,13818	207,7	1,7	209,4
6	53,56996	13,13073	190,5	1,7	192,2
7	53,56944	13,12975	186,1	1,7	187,8
8	53,57029	13,12495	184,6	1,7	186,3
9	53,57078	13,12526	185,2	1,7	186,9
PV-Feld 2					
1	53,57006	13,12388	193,3	1,7	195,0
2	53,56946	13,12304	195,7	1,7	197,4
3	53,56735	13,13557	219,9	1,7	221,6
4	53,56803	13,13680	213,2	1,7	214,9
PV-Feld 3					
1	53,56898	13,12556	193,1	1,7	194,8
2	53,56866	13,12530	194,7	1,7	196,4
3	53,56585	13,12635	208,7	1,7	210,4
4	53,56489	13,13136	203,4	1,7	205,1
5	53,56732	13,13550	219,5	1,7	221,2

4.2 Wohngebäude: OP1 – OP4

Die angrenzenden Siedlungen bzw. punktuell ausgewählten Wohngebäude sind in Abbildung 3 (OP2, OP4) als rote Stecknadeln dargestellt. Da keine Aufnahmen zu den betroffenen Häusern vorliegen wird eine worst-case-Betrachtung mit schutzwürdigen Räumen im zweiten Obergeschoss mit einer Höhe von 8 m angenommen. Die exakten Koordinaten, Höhe ü. NN, die für die Simulation angenommene Untersuchungshöhe und der daraus resultierende Gesamthöhe sind aus Tabelle 2 zu entnehmen. OP1 und OP3 liegen unterhalb OP2 und OP4 und wurden für eine Höhe von 5 m

simuliert, dem 1. Obergeschoss. Da hier wie zu erwarten niedrigere Werte auftreten werden sie im Folgenden nicht weiter aufgeführt.

Tabelle 2: Koordinaten, Höhe ü. NN, Untersuchungs- und die Gesamthöhe über NN der der OPs 1 - 4

Wohngebäude	Breitengrad [°]	Längengrad [°]	Höhe ü. NN [m]	Untersuchungshöhe [m]	Höhe ü. NN gesamt [m]
OP1	53,56799	13,11851	184,8	5	189,8
OP2	53,56799	13,11851	184,8	8	192,8
OP3	53,56764	13,11808	181,2	5	186,2
OP4	53,56764	13,11808	181,2	8	189,2
OP5	53,56881	13,13981	186,2	5	191,2

4.3 Ergebnisse

Nachfolgend sind die Ergebnisse der simulativen Berechnungen der potenziell auftretenden solaren Blendungen durch Reflexionen dargestellt. Die Simulationsergebnisse werden aufgrund der technischen Limitierung der Simulationssoftware einer weiteren Korrektur unterzogen. So ist keine Blendung gegeben, wenn die Richtung des Vektors der Lichtreflexion sowie des Vektors der Sonnenstrahlung weniger als 10° auseinander liegen. Das bedeutet, dass die Sonne aus nahezu der gleichen Richtung scheint wie die Reflexion der Sonne an den PV-Modulen. Somit wird die Sonne, die eine höhere Lichtintensität aufweist als die Reflexion, als Hauptblendquelle wahrgenommen. Die Reflexion wird sozusagen von der Sonne überstrahlt und erscheint nicht als zusätzliche Blendung. Auch Sichtunterbrechungen werden durch die Simulation nicht ermittelt, sondern müssen nachträglich herausgefiltert werden. Die genaue Vorgehensweise hierzu ist im folgenden Kapitel aufgeführt. In Tabelle 3 sind die ungefilterten Blenddauer der Simulation, sowie die Werte nach den genannten Korrekturen aufgeführt.

Tabelle 3: Blenddauer über das gesamte Jahr

Jährliche akkumulierte Blendung in Stunden	OP2	OP4	OP5
Werte aus Simulation	58,75	57,70	210
Nach Filterung innerhalb 10° zur Sonne	47,2	47,05	171
unter Einbezug von Sichtunterbrechungen	6,33	22,03	171

5 Auswertung

Die unbearbeiteten Ergebnisse zeigen für OP2 & 4 eine Überschreitung des durch die LAI-Hinweise genannten Grenzwertes der über das Jahr zu tolerierenden Blenddauer von bis zu 30 Stunden. Bei Betrachtung der Umgebung und unter Einbeziehung der Moore mit umgebenden Bäumen verringert sich die auftretende Blendung auf ein hinzunehmendes Maß. Für OP5 wurde keine Grenzwertüberschreitung festgestellt, weshalb dieser Immissionsort hier nicht weiter erläutert wird.

5.1 Kritische Immissionsorte: Wohngebäude OP2

Abbildung 4 zeigt die Sichtunterbrechung durch Bäume, welche das orange markierte Moor umgeben. Aus den Simulationsergebnissen werden daher Reflexionswinkel zwischen $64,7^\circ$ und $85,2^\circ$ (aus Sicht des Beobachters) herausgefiltert. Es sind hiervon nur die Sommermonate betroffen, bei welchen auch von einem ausreichenden Sichtschutz durch Laubbäume ausgegangen werden kann.



Abbildung 4: Filterung durch Sichtunterbrechung (orange) zwischen $64,7-85,2^\circ$ (als rote Linien) für OP2

Die Uhrzeiten der noch auftretenden Blendungen sowie deren tägliche Dauer sind in Abbildung 5 gegeben. Diese treten im April und im September zwischen 08:30 und 09:00 Uhr auf. Es treten keine Grenzwertüberschreitungen auf.

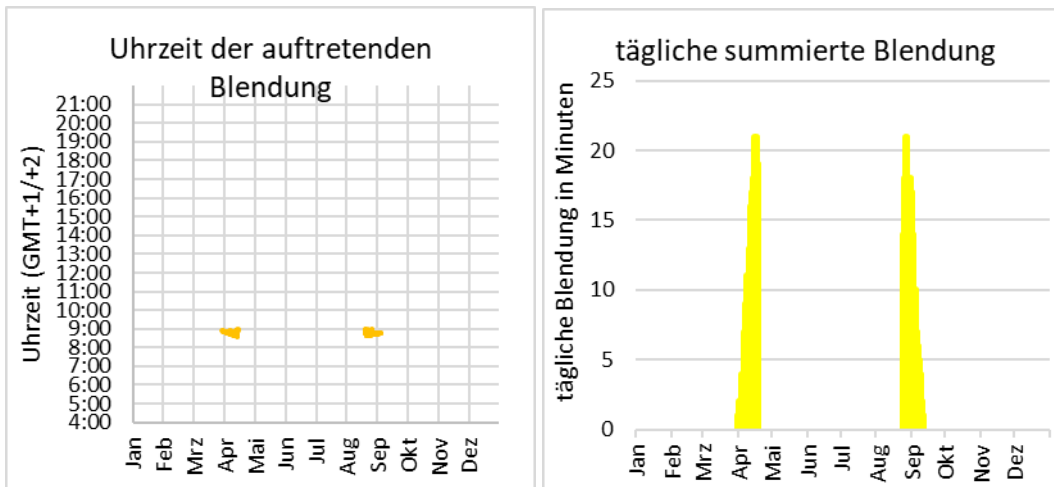


Abbildung 5:Uhrzeit und täglich summierte Blendung auf OP 2

5.2 Kritische Immissionsorte: Wohngebäude OP2

Abbildung 6 zeigt die Sichtunterbrechung durch Bäume, welche das orange markierte Moor umgeben. Aus den Simulationsergebnissen werden daher Reflexionswinkel zwischen $58,3^\circ$ und $75,0^\circ$, sowie zwischen $83,8^\circ$ und $93,8^\circ$ (aus Sicht des Beobachters) herausgefiltert. Es sind hiervon nur die Sommermonate betroffen, bei welchen auch von einem ausreichenden Sichtschutz durch Laubbäume ausgegangen werden kann.



Abbildung 6: Filterung durch Sichtunterbrechung (orange) zwischen $58,3-75,0^\circ$ und $83,8^\circ-93,8^\circ$ (als rote Linien) für OP 4

Die Uhrzeiten der noch auftretenden Blendungen sowie deren tägliche Dauer sind in Abbildung 7 gegeben. Diese treten von Anfang April bis Ende Mai und von Mitte Juli bis Mitte September zwischen 08:30 und 09:00 Uhr auf. Es treten keine Grenzwertüberschreitungen auf.

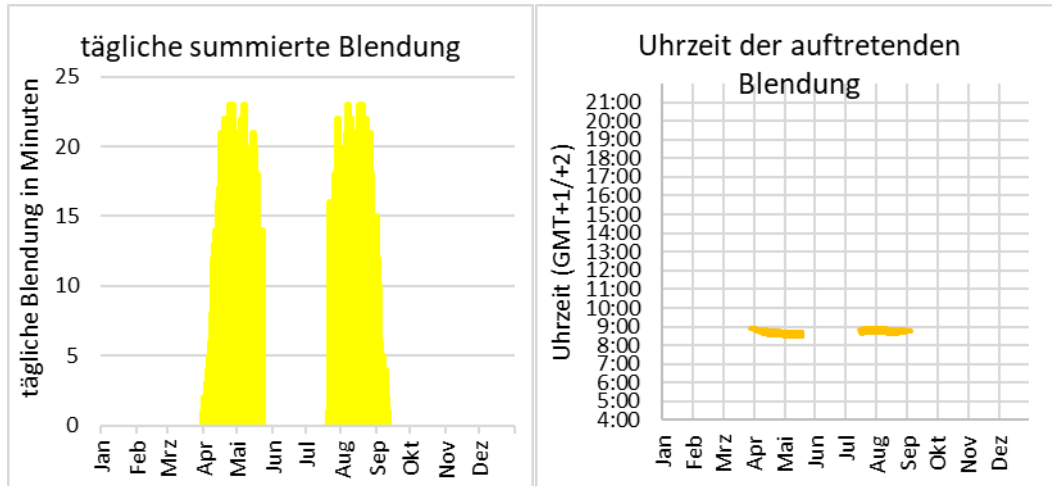


Abbildung 7: Uhrzeit und täglich summierte Blendung auf OP 4

6 Schlussbemerkung

Abschließend kommt das Fachgutachten zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung gemäß den LAI-Hinweisen durch die Erweiterung der PV-Freiflächenanlage Blankenhof gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 9 für die untersuchten Schutzgebiete auszuschließen ist. Dies gilt unter der Annahme, dass die vorhandenen Moore südwestlich der PV-Anlage, sowie deren Bewuchs bestehen bleiben.

7 Literaturverzeichnis

- Boyuan Yan, M. V.-H. (April 2016). Maintaining ocular safety with light exposure, focusing on devices for optogenetic stimulation. *Vision Research*. Elsevier.
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. (2020). *Luftfahrthandbuch Deutschland*.
- Diver, C. K. (2011). *Methodology to Assess Potential Glint and Glare Hazards From Concentrating Solar Power Plants: Analytical Models and Experimental Validation*. Albuquerque: Journal of Solar Energy Engineering.
- Immisionsschutz, L. f. (2002). *Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windnergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung*.
- Linz, Kunst Universität. (kein Datum). Linz, Kunst Universität.
- Ministerium für Umwelt, K. u.-W.-A. (2012). *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)*.
- OVE, Österreichischer Verband für Elektrotechnik. (1. 11 2016). *Blendung durch Photovoltaikanlagen*. Wien.
- Reichenbach H.-D., D. K. (kein Datum). *Blendung durch optische Strahlungsquellen. Bericht der BAUA, Forschung Projekt 2185*. 2008: BAUA.
- Schierz, C. (2012). *Über die Blendbewertung von reflektierenden Sonnenlicht bei Solaranlagen*. Ilmenau: TU Ilmenau, FG Lichttechnik.
- Sjerps-Koomen E.A., A. T. (1996). *A simple model for PV module reflection losses under field conditions*. Solar Energy V57 N6 P421-32.
- Solarglass (matt/matt) SILK. (kein Datum). GMB Solarglas.
- Yamada T., N. H. (kein Datum). *Reflection loss analysis by optical modeling of PV module*. Solar Energy Materials and Solar Cells V67 P405-13.
- Yellowhair, J. a. (2015). *Assessment of Photovoltaic Surface Texturing on Transmittance Effects and Glint/Glare Impacts*. American Society of Mechanical Engineers: International Conference on Energy Sustainability collocated with the ASME 2015 Power Conference.



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Oliver Gröh

Telefon: 0385/588-15518

AZ: 509-00000-2013/001-259

Email: o.groeh@wm.mv-regierung.de

per Empfangsbekanntnis
Amt Neverin für die
Gemeinde Blankenhof
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Schwerin, 18.02.2025

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhof

hier: Antrag der Gemeinde Blankenhof vom 19.05.2023 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz in ergänzender Verbindung mit § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

- Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof wird, in Bezug auf die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem Bereich 110 bis 200 Meter zur Bundeseisenbahnstrecke Malchin-Neubrandenburg, eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgender Maßgabe:

- 1.1. Durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch zwischen der Gemeinde Blankenhof und dem Vorhabenträger ist der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage, nach Ablauf des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzenden bestimmten Zeitraums, sicherzustellen.
2. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange, sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde.
3. Diese getroffene Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den in den Antragsunterlagen vom 19.05.2023 und in den Antragsergänzungen vom 27.11.2024 genannten Maßnahmen und Zusagen.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. der Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.
 - 5.4. Die Gemeinde Blankenhof wird gebeten, die oberste Landesplanungsbehörde über den Abschluss des Bauleitplanverfahrens, durch die Vorlage der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie eines ausgefertigten Exemplars der Satzung, in Kenntnis zu setzen

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Blankenhof vom 19.05.2023 und den Antragsergänzungen vom 27.11.2024 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung,

liegt die geplante Erweiterung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg zugrunde. Vorhabenträger ist die Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die Gemeinde Blankenhof am 16.01.2020 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ gefasst. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 umfasst eine Fläche von 39,2 Hektar. Gegenstand dieses Bescheids ist das Teilstück „Bereich 2“ des B-Plans im Bereich von 110 bis 200 Meter (siehe Antragsunterlagen). Dieses Teilstück umfasst eine Fläche von 8,2 Hektar. Darüber hinaus gehende Flächen sind nicht Bestandteil der Betrachtung im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) im Programmsatz 5.3. (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die geplante Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Blankenhof an die Ziele der Raumordnung nicht möglich. Für den Bereich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse ist die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) soll eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (PIG) obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung kann nur im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien erfolgen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.01.2025 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 10.02.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

a) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn deren Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof gelten, neben dem unter Punkt. 1 bestimmten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3. (1) und 5.3 (9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend der verbindlichen Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung sowie gemäß der verbindlichen Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seeplatte Vorpommern 2011 (RREP MS) die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Tourismusentwicklungsräume.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP MSP im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes und der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hatte die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen im Bereich Klimaschutz der EU zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Zudem ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP MS vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der im LEP 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Darüber hinaus ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die Zulassung einer Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, da sie auf neue Erkenntnisse und Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Situation gestützt werden kann, die bei der Festlegung der Erfordernisse des LEP M-V 2016 sowie des RREP MS 2011 noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Dies betrifft die bereits oben dargestellte Entwicklung des gestiegenen öffentlichen Interesses am Klimaschutz sowie am Ausbau der Erneuerbaren Energien. Zum anderen ist die Vorgabe des LEP 2016 im damaligen Fortschreibungsprozess erkennbar an die Flächenkulisse des damals geltenden EEG angelehnt worden, da ohnehin von einer Realisierung dieser Photovoltaikprojekte nur unter Verwendung der garantierten

Einspeisevergütung, die auf Grundlage des EEG gewährt werden, auszugehen war. Mittlerweile haben sich die durch technische Verbesserungen und Skalierungseffekte jedoch niedrigere Stromgestehungskosten ergeben, die eine Realisierung in wirtschaftlicher Hinsicht auch ohne Einspeisevergütung ermöglichen.

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Der Anteil der von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, ist gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Auch werden raumbedeutsame touristische Projekte durch die räumliche Lage der Anlage nicht berührt. Zudem wird ausgeschlossen, dass Belange der Rohstoffsicherung berührt werden, da es sich nur um eine geringfügige Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche (hier: Ton) handelt und die Dauer der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich begrenzt ist.

Das Projekt in der Gemeinde Blankenhof liegt in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung. In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Mit der Sicherung von Grundwasserdargeboten, die bisher nicht öffentlich genutzt werden, aber nachgewiesen langfristig der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen, soll eine dauerhafte Versorgung der Bevölkerung einschließlich des touristischen Bedarfs mit Trinkwasser erreicht werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Die durch den Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Errichtung besagter Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Blankenhof eingereichten Unterlagen lassen bzgl. der Anforderungen an die Trinkwasserversorgung bzw. -sicherung keine Beeinträchtigungen erwarten.

b) Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass sie der planerischen Grundkonzeption in einer Gesamtbetrachtung zuwiderläuft. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Blankenhof geplante Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3. (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen.

Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine räumliche Begrenzung vorgegeben (vgl. auch Landtagsbeschluss Drs. 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf 5000 ha festgelegt und entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V. Aufgrund dieses geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihrer Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

c) Ermessenserwägungen

Durch die oberste Landesplanungsbehörde ist neben der Prüfung, ob alle Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung vorliegen, abzuwägen, welches Gewicht das Interesse an einer abweichenden Einzelfalllösung für die betreffende Planung in einer Gesamtschau mit anderen öffentlichen Interessen hat und ob es diese überwiegt. Dabei ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Für die einheitliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die Abweichung von der raumordnerischen Zielfestlegung im Programmsatz 5.3. (9) LEP M-V 2016 zugelassen werden kann, hat die Landesregierung Voraussetzungen formuliert. Diese unterteilen sich in die Kategorie A (Kriterien, die obligatorisch sind) und in die Kategorie B (Auswahlkriterien). Die Kriterien wurden insbesondere auch aus den Maßgaben entwickelt, die der Landtag in seinem oben genannten Beschluss formuliert hat.

Da die im Zielabweichungsverfahren zu beurteilende Fläche, vollständig dem 200 Meter Korridor des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2021) entspricht, ist die Zulassung einer Zielabweichung möglich, wenn die Voraussetzungen der Kriterien der Kategorie A sowie eine finanzielle Beteiligung der Kommunen entsprechend dem Kriterium 1 der Kategorie B erfüllt sind.

Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien erfolgt in dem von der Landesregierung vorgegebenem Umfang. Die Zulassung einer Zielabweichung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof ist, für den Bereich 110 bis 200 Meter zur Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg mit einer Flächengröße von 8,2 Hektar somit gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Anforderungen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft für die weitere Bauleitplanung:

Um nachfolgende Hinweise an den Antragsteller und Vorhabenträger im Falle einer Zulassung der Zielabweichung wird gebeten.

- Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹
- Die Auswirkungen der Anlagenerrichtung auf Bodenstruktur, Versickerungsfähigkeit/ Grundwasserneubildung, die Gefahr von punktuellen Schadstoffeinträgen durch Havarien und flächenhaften Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion usw. sind in der Umweltprüfung der B-Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Anwendung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“² wird hierfür und für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen.
- Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639³ zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.

Der vollständige Rückbau der Anlagen nach dem Nutzungsende ist abzusichern. Die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung allein stellt einen vollständigen Rückbau und damit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nicht sicher.

- In der Umweltprüfung der B-Planung sind die bauzeitlichen Eingriffsflächen für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den Auswirkungen bestehender und geplanter Solarparks in der Planungsregion (z. B. Solarparks in/bei Blankenhof (an der Bahn 1 und 3), Altentreptow, Seltz, Gültz, Tützpatz, Röckwitz, Wolde, Neddemin, Blankensee, Neverin, Hohenmin, Brunn, Grischow, Schloen-Dratow, Groß Teetzleben, Breesen, Neustrelitz, Burg Stargard, Woggersin, Warlin, Neubrandenburg, Neuenkirchen) jeweils als kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 2.b) ff) des BauGB zu betrachten (vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).
- Mit Blick auf die im LEP unter 2.7 verankerte Leitlinie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, den LEP-Grundsatz Nr. 5.3 (9) Abs. 1 zur effizienten und flächensparenden Errichtung von PV insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien/Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen sowie den Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) wird auf die Notwendigkeit der Prüfung und Nutzung alternativer Flächenpotenziale für die Errichtung von PV hingewiesen. Die Antragsunterlagen enthalten keine dementsprechenden

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

² Veröffentlicht auf <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

³ Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

Informationen. Es handelt sich um alternative Flächenpotenziale, auf denen der Zubau vorrangig erfolgen sollte.

- Es wird vorausgesetzt, dass ein Streifen von jeweils 5 Metern Breite entlang der Ufer oberirdischer Gewässer von baulichen und anderen Anlagen frei bleibt. Entlang der Trasse verrohrter Gewässerstrecken ist ein Streifen von beidseits 10 Metern Breite (gemessen ab Rohrleitungsscheitel) von baulichen und anderen Anlagen freizuhalten. Die Vorgaben dienen u. a. der Umsetzung der in den §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bezeichneten Zielen. Entstehen dem Unterhaltungspflichtigen Mehrkosten, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert, so sind die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.
- Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) sowie in ausgewiesenen Gewässerentwicklungsräumen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der EU-Wasserrahmenrichtlinie; § 27 WHG und § 130a Abs. 4 Wassergesetz des Landes M-V) als nicht zielkonforme Nutzung grundsätzlich nicht vorzusehen ist.
- Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

gez. Marcus Illner

Von: Gröh, Oliver <O.Groeh@wm.mv-regierung.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2025 11:23
An: Siegler Marko (22) <M.Siegler@amtneverin.de>
Cc: Eric Kalke <Kalke@dk-entwicklung.de>; Tanja Durke <tanjadurke@ake-projekt.de>
Betreff: B-Plan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof - Bestätigung der Maßgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesendeten Unterlagen. Ich bestätige Ihnen hiermit gerne, dass mit der Umsetzung des städtebaulichen Vertrags vom 27.12.2024 / 21.01.2025 bzgl. des Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof – und hier insbesondere die Integration des §5 Rückbau - die Maßgabe des Bescheids über die Zielabweichung mit o.g. Aktenzeichen als erfüllt angesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oliver Gröh

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV Referat 510 J.-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Tel: +49 (0) 385 588 15591
eMail: o.groeh@wm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzzinformationen

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (DSG-MV). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Stand: 14.08.2025

Merkblatt

zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

- Für die geplante Photovoltaikanlage ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschkbrunnen, Löschwasserkissen etc.) gemäß der entsprechenden DIN erfolgen.

Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen nach § 5 LBauO M-V i.V.m. der DIN 1490 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.

- Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.
- Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden Fläche auszuführen, welche aus nichtbrennbarem Material besteht bspw. Eine Pflasterfläche oder Bekiesung.
- Sofern die Module bei einer Störung (z. B. Lichtbogenerkennung) nicht selbsttätig abschalten, sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 7-712 Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) zwischen den Modulen und den Wechselrichtern anzuordnen.

Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i. S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner ist ein formstabiles und lichtbeständiges Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ gut sichtbar anzubringen.

- Auf dem betrachteten Grundstück ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen. Hierbei sind die entsprechenden Traglasten zu berücksichtigen.
- Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die Vegetation niedrig gehalten wird.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist ein Übersichtsplan zu erstellen.

Es sind darzustellen:

Feuerwehruzufahrt, Feuerwehrumfahrung, Löschwasserentnahmestellen sowie Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter).



Stand: 14.08.2025

Der Übersichtsplan ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

- Der Betreiber ist verpflichtet, über die Gegebenheiten vor Ort eine Einweisung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen und diese auf Verlangen zu wiederholen. Auf etwaige Gefahrenpotentiale ist hinzuweisen.
- Zu Waldflächen ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 30 Metern gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten.
- Die Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=69962>

- Das Merkblatt für Einsätze an Photovoltaik-Anlagen ist zu beachten.

https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_05_photovoltaikanlagen_feb2012.pdf

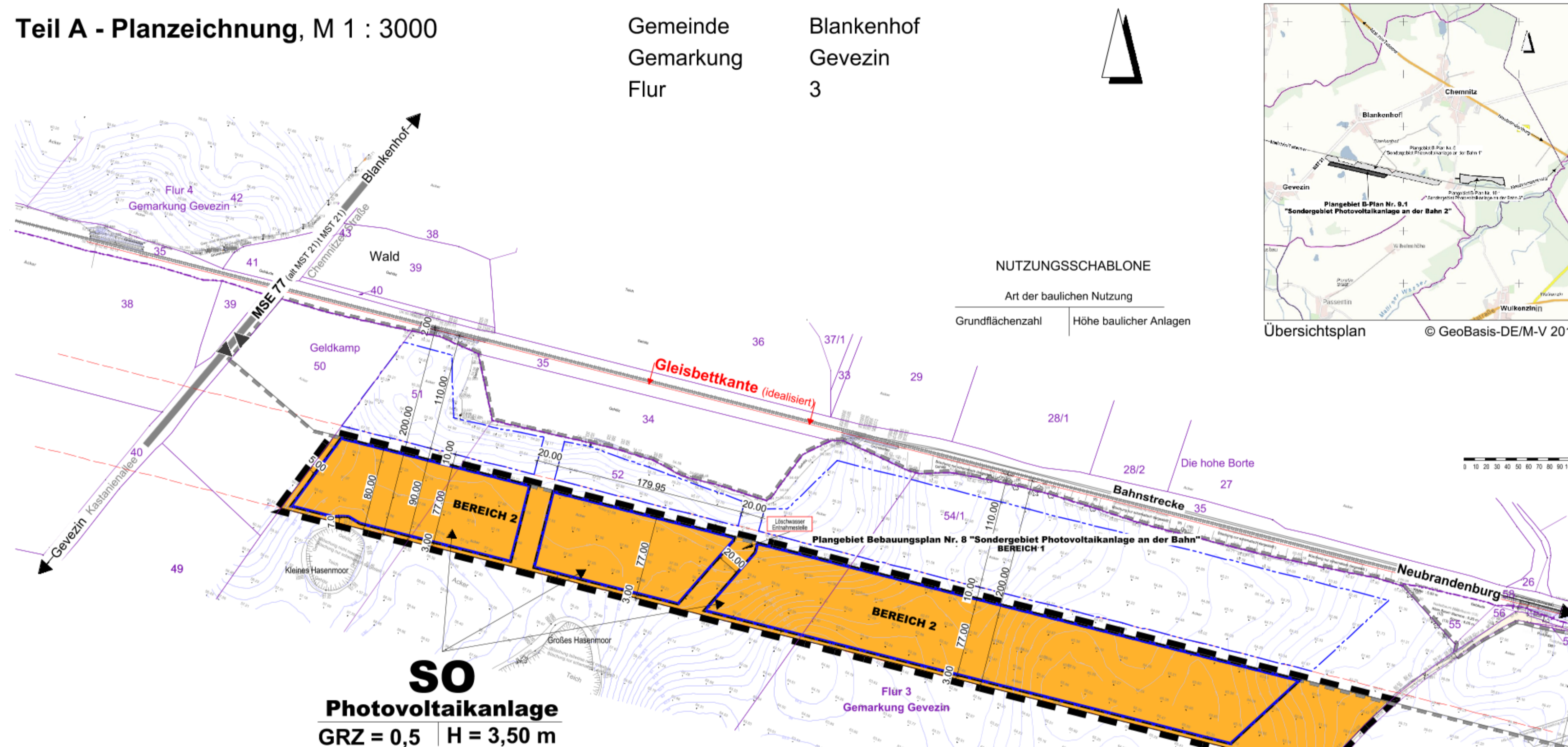
- Die WaldAbstandsVerordnung M-V vom 20.04.2005 in der zurzeit gültigen Fassung ist ebenfalls zu beachten.

<https://www.wald-mv.de/static/Wald-my/Inhalte/Forstbeh%C3%B6rde/Forstrecht/WaldAbstandsVerordnung.pdf>

SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENHOF

über den Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000



Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Baugebiet**
Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage
 - Art der Nutzung im SO**
Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlage (SO Photovoltaikanlage) sind fest aufgeständerte Modultische mit mono- oder polykristallinen Photovoltaikmodulen sowie für den Betrieb der Anlage folgende notwendige Nebenanlagen zulässig:
 - Wechselrichterstationen
 - Trafostationen (Trafos)
 - Konverterstationen
 - Container für Wartungsmaterial
 - Zufahrten und Wartungsflächen
 - Löschwasserentnahmestellen
 - Einzaunung bis 2,20 m (auch außerhalb der Baugrenzen)
 - Verkabelungen
 - Überwachungseinrichtungen
Weiterhin zulässige bauliche Anlagen sind Batteriespeicher in 20-Fußcontainern mit einer Gesamtspeicherleistung \leq der maximal errechneten Leistung der PV-Anlage.
Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr.1 und Satz 2 BauGB
Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem 01. Januar des Folgejahres nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.
- Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Als untere Bezugshöhe der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt der unterhalb der Module gemessene und/oder bestehende Geländeoberflächenpunkt, Höhenbezug DHHN 92. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.
Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.
Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.
Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig.
 - Zulässige Grundfläche § 19 (2) und (4) BauNVO**
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module übersteigt wird. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.
- Nebenanlagen nach § 14 (1) Bau NVO**
Einfriedigungen der PV-Anlage sind als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche zulässig.
- Niederschlagswasserableitung**
Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB**
Lärmverursachende technische Anlagen, wie z. B. Wechselrichterstationen und Transformatoren (Trafos) sind so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen an Wohngrundstücken in der Nachbarschaft kommen kann.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB**
 - Eingriffskompensation**
Der durch die Errichtung der PV-Anlage hervorgerufene Eingriff von 30.089 m² EFÄ wird durch die Entwicklung von Acker- zu einer artenreichen Staudenflur innerhalb des Geltungsbereichs vollständig ausgeglichen. Zur Kompensation des Eingriffs sind Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs einzuzäunen, um eine ungestörte Entwicklung von Ackerflächen zu einer artenreichen Staudenflur zu gewährleisten, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird. Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 22.745 m² KFA.
Der Einsatz von Pestiziden im gesamten Geltungsbereich ist unzulässig.
 - Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen**
 - Vermeidungsmaßnahme Bodenbrüter**
Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. - 31.08. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
 - Vermeidungsmaßnahme Gewässer-/Röhrichtbrüter (insb. Kranich und Höckerschwan) sowie Amphibien**
Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung von Amphibien sowie eine Störung von Höckerschwan und Kranich grundsätzlich vermieden werden, indem
 - Amphibienleitzäune zu den Wanderungszeiten, d.h. zwischen dem 01.03. und dem 30.09. gem. Abbildung 13 im Umweltbericht im Bereich der Baufelder A und C errichtet werden und sämtliche Bauarbeiten innerhalb des Baufeldes B zuzüglich der beiden 20 m breiten Wanderungskorridore außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.
 - Alternativ zu a.) und b.) entfällt der Bedarf zur Aufstellung von Amphibienleitzäunen, wenn sämtliche Arbeiten in A, B und C außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Textliche Hinweise

- Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**
Das aus dem B-Plan Nr. 9.1 resultierende Kompensationsdefizit in Höhe von 7.344 KFA m² wird mit den Maßnahmen des benachbarten B-Planes Nr. 10.1 der Gemeinde Blankenhof, der einen Kompensationsüberschuss in Höhe von 42.086 m² KFA ausweist, vollständig aufgeleitet.
- Artenschutzfachliche Hinweise**
- Schutz von Fledermäusen / Insekten: Bauarbeiten sind, sofern diese in den Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. hineinreichen, auf tageliche Zeiträume zu begrenzen. Werden außerhalb dieses Zeitraumes Bauarbeiten in Dämmerungs-/Nachtzeiten durchgeführt, sind zur etwaig notwendigen Ausleuchtung des Baufeldes insektenfreundliche Scheinwerfer mit Farbtemperaturen von < 3.000 Kelvin zu verwenden.
 - Ca. 2 Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung ist das Plangebiet durch Begehung und Dokumentation (Artenschutzprotokoll) durch eine geeignete Fachkraft insbesondere auf etwaige Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien zu prüfen und ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu realisieren (insb. Umsetzung von Amphibien / Reptilien in geeignete Nachbarhabitate).
 - Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz vor etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.5. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamfläche betroffen ist.
 - Der Einsatz von Pestiziden innerhalb der PV-Anlage ist verboten.
 - Die Einzaunung der PV-Anlage ist zugunsten der Durchlässigkeit für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger mit einer Bodenfreiheit von mind. 5 cm zu realisieren.
 - Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

PLANGRUNDLAGE
Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner
Fuldstraße 3
17033 Neubrandenburg
Mail: info@vermessung-werner.de
Fax: 0395 - 358 359 5
Tel: 0395 - 358 359 4
Aufmaß:
Bezugssysteme:
ALKIS-Daten:
01.-02.2020
ETRS 89 (UTM Z33) & DHHN 92
BDA_Gevezin_2025_12_09_15_01_57_EPSG25833.dxf

Altlastenproblematik
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekanntes Bodenbelastungen, wie
- auffälliger Geruch,
- anomale Färbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.
angetroffen, hat der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu melden.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg- Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Munitions- und Kampfmittelbelastungen
Gemäß § 52 BauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde prinzipiell nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsergebnis wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSHG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO Photovoltaikanlage	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage	§ 11 (1) BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 (2) Nr. 1 BauNVO
H max	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
Baugrenze		§ 23 (1) BauNVO
Verkehrsflächen Ein- und Ausfahrt		§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
Sonstige Planzeichen:		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§ 9 (7) BauGB
Trennlinie der Bereiche entspr. EEG, LEP, ZAV		
Bereich 2	ab 110 m bis 200 m-Streifen als Gleisbettkante - entspr. EEG 2023 und Zulassung der Zielabweichung LEP vom 18.02.2025 ca. 8,2 ha	
Darstellung ohne Normcharakter		
Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 20,00 m		
Löschwasserentnahmestelle - Leistung 48 m³/h bereitzustellen für 2 Stunden		
II. Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen		
Flur- bzw. Gemarkungsgrenze		
Flurstücksgrenze		
z.B. 54/1	Nummer des Flurstückes	
Gleisbettkante - hier idealisiert		
Geländehöhenlinien, Höhenbezug DHHN 92		
Böschung		
Einfriedigung		
Baumbestand		
öffentlicher Straßenraum / Weg		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8		
Baugrenze im Bereich des B-Planes Nr. 8		

Präambel:

- Aufgrund:
- des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) sowie
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Blankenhof über den Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" für das Gebiet Gemarkung Gevezin, Flur 3, Flurstück Nr. 51 (teilw.), 52 (teilw.) und 54/1 (teilw.) bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

Verfahrensvermerke:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...16.01.2020...		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom ...18.11.2021... beteiligt worden.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Dazu hat der Vorentwurf in der Zeit vom ...08.11.2021... bis zum ...09.12.2021... zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist eine Bürgerversammlung am ...15.08.2022... durchgeführt worden.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom ...18.11.2021... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
5	Die Gemeindevertretung hat am ...18.09.2025... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...01.10.2025... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...03.11.2025... bis zum ...05.12.2025... während der Dienststunden im Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Neverin, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen: <ul style="list-style-type: none"> welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Neverin unter www.stavenhagen.de/rathaus-politik/ortsrecht/knorrendorf, im Planungsportal des Landkreises MS unter https://geoportal-mse.de sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter http://plan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne einsehbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. am ...24.09.2025... im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am ...23.09.2025... auf der Homepage des Amtes Neverin, Internetadresse www.amtneverin.de unter der Rubrik Bekanntmachungen => Gemeinde Blankenhof sowie am ...25.10.2025... im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info“ ortsüblich bekannt gemacht worden.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
8	Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.		
Neubrandenburg, den	Siegel		Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
11	Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
12	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit aufgefertigt.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister
13	Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 8 der Hauptsatzung am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet auf der Internetseite des Amtes Neverin eingestellt sowie im Bau- und Planungsportal http://bplan.geodaten.de/Bauleitpläne zugänglich gemacht worden.		
Blankenhof, den	Siegel		Der Bürgermeister

Satzung

Stand 30.01.2026

H/B = 540 / 840 (0,45m²)

Gemeinde Blankenhof
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 9.1
"Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"

Gemeinde Blankenhof

B-Plan Nr. 9.1 – „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 03.11.2025 – 05.12.2025, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 01.10.2025 – 05.12.2025

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB

- 15 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- 21 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- 23 Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen
- 25 Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, Kirchenkreisverwaltung
- 26 Katholisches Pfarramt Neubrandenburg
- 27 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- 29 BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH
- 35 Amt - Neverin - SB Brandschutz Abwehrender örtlicher Brandschutz
- 36 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- 39 FLB - Friedländer Bahn GmbH als Gleisbetreiber

Nicht beteiligt wurden folgende TöB aus der TöB-Liste des Amtes

- 11 LA für zentr. Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- 14 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 17 Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense/Mittlere Peene"
- 19 Wasser- und Bodenverband "Landgraben"
- 28 WAZ Friedland (Wasser- und Abwasserzweckverband)
- 37 Autobahn GmbH des Bundes
- 41 Regioninfra als Gleisunternehmen der Bahnstrecke Friedland-Neubrandenburg
- 42 fehlt in der Liste
- 44 Landesjagdverband
- 45 BUND Neubrandenburg

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Blankenhof
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

per E-Mail an

Regionalstandort / Amt / SG
Waren (Müritz) / Bauamt / Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453
Fax: 0395 57087 65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		3143/2025-502	27. November 2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr.9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 26. Januar 2022 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der Unvereinbarkeit der im Vorentwurf festgelegten Planung ist die Planung dahingehend so abgeändert worden, dass eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Der als Bebauungsplan Nr. 9 ursprünglich aufgestellte Bebauungsplan soll insoweit in zwei Bebauungsplänen weitergeführt werden, Nr. 9.1 und Nr. 9.2.

Der nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros SMB vom 01. Oktober 2025 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65906 IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN Umsatz-Steuer-ID-Nr.: 079/133/601558 Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Str. 23 17109 Demmin	Regionalstandort Neustrelitz Weidtecker Chaussee 35 17235 Neustrelitz	Regionalstandort Neubrandenburg Plattenerstraße 43 17033 Neubrandenburg
---	--	---	---

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

➤ Der Landkreis erläutert den bisherigen Verlauf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Blankenhof.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde bestätigt den dargestellten Verlauf des Verfahrens.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 2 des Schreibens vom 27. November 2025

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof, insbesondere bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Juli 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Nordöstlich der Ortslage Gevezin stellt die Gemeinde Blankenhof südlich entlang der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg auf einer Breite von 110m hat die Gemeinde bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ Planungsrecht für eine PV-Anlage geschaffen.

Daran angrenzend soll nun diese PV-Anlage auf Grundlage des o. g. Bebauungsplanes bis auf eine Breite von 200m erweitert werden. Die Nutzungsdauer wird dabei auf 30 Jahre begrenzt; Folgenutzung soll die landwirtschaftliche Nutzung sein. Der mit der PV-Anlage erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 39,2 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 16. Oktober 2025 liegt dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vor. Danach werden dem o. g. Bebauungsplan Nr. 9.1 der Gemeinde Blankenhof auf Grund des vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V erteilten **positiven Zielabweichungsbescheides vom 18. Februar 2025** keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.

In diesem Zusammenhang mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dieser Zielabweichungsbescheid vom 18. Februar 2025 mit einer **Maßgabe** erteilt worden ist. Erst mit **schriftlicher Bestätigung** durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als für das Zielabweichungsverfahren zuständige Bescheid erstellende Behörde **nach Erfüllung der Maßgabe** ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar. Somit hat die **schriftliche Bestätigung seitens des Ministeriums über die Erfüllung der Maßgabe vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können.**

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Im seit September 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Mecklenburg Strelitz-Ost, welchem die Gemeinde Blankenhof angehört, werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 der Gemeinde Blankenhof sich **nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.**

I. Allgemeines / Grundsätzliches

➤ Zu 1.

Der Landkreis gibt die Planungsziele der Gemeinde wieder.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde bestätigt die Wiedergabe ihrer Planungsziele aus dem Entwurf.

➤ Zu 2.

Der Landkreis informiert, dass ihm die landesplanerische Stellungnahme vom 16. Oktober 2025 vorliegt, wonach dem B-Plan Nr. 9.1 auf Grund des erteilten positiven Zielabweichungsbescheides vom 18. Februar 2025 keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten werden.

Der Landkreis weist jedoch darauf hin, dass erst nach Erfüllung der Maßgabe aus diesem Bescheid und deren schriftlicher Bestätigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar ist. Die schriftliche Bestätigung seitens des Ministeriums hat vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen, um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. In der Mail vom 03.12.2025 bestätigt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV „dass mit der Umsetzung des städtebaulichen Vertrags vom 27.12.2024 / 21.01.2025 bzgl. des Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof – und hier insbesondere die Integration des §5 Rückbau - die Maßgabe des Bescheids über die Zielabweichung mit o.g. Aktenzeichen als erfüllt angesehen wird.“ Somit kann die Gemeinde einen rechtskonformen Satzungsbeschluss fassen.

➤ Zu 3.

Der Landkreis weist darauf hin, dass B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot), aber unter bestimmten Voraussetzungen davon abgewichen werden kann. Der seit dem Jahr 2005 wirksame FNP stellt den Bereich des B-Planes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Gemeinde hat daher beschlossen, die 2. Änderung des FNP im Parallelverfahren durchzuführen.

Der Landkreis weist darauf hin, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit ist und mit hinreichender Sicherheit feststehen muss, dass sich der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt.

Der Landkreis weist zudem auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung hin.

Prüfung/Abwägung: Die Hinweise zum Entwicklungsgebot von B-Plänen aus dem Flächennutzungsplan werden beachtet.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird der Flächennutzungsplan, hier auch im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10, geändert. Das Plangebiet wird im FNP als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 3 des Schreibens vom 27. November 2025

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Blankenhof gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Planungsziel ist seitens eines Vorhabenträgers die Errichtung und der Betrieb einer **PV-Anlage**. Für den Betrieb dieser Anlage gehören regelmäßig bestimmte Nebenanlagen dazu. Allein die Aufzählung der einzelnen Arten baulicher Anlagen nebeneinander stellt die **Hauptnutzung** gleichberechtigt neben die **Nebenanlagen**. Entsprechend sollte in den textlichen Festsetzungen die Hauptnutzung hervorgehoben werden und die Nebenanlagen dann als solche mit Aufzählung der einzelnen baulichen Anlagen in Klammern benannt werden.

4.2. Zulässige bauliche Anlagen sind neben den fest aufgeständerten Photovoltaikmodulen u. a. auch **Batteriespeicher**. In den Planunterlagen wird hierauf nicht weiter eingegangen, weder in der Begründung, noch in der Vorhabenbeschreibung.

Grundsätzlich ist bei der Bestimmung von Festsetzung gemäß § 9 BauGB eine klare, unmissverständliche Planaussage wesentlicher Bestandteil. Die Festsetzungen müssen einen abschließenden, regelnden Inhalt haben. Grundsätzlich sind auch die städtebaulichen Zielsetzungen der getroffenen Festsetzungen in der Begründung darzulegen. Die getroffenen Festsetzungen bedürfen vom Grundsatz der Rechtfertigung, auch im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit.

Vorliegende **Begründung** ist insofern in Bezug auf die Batteriespeicher nochmals zu prüfen und zu ergänzen. Sie gehören mit zum Plankonzept der Gemeinde und sind daher ebenso auch in der **Vorhabenbeschreibung** mit zu beschreiben.

4.3. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird bestimmt, dass die PV-Anlage nur als **Zwischennutzung** für einen Zeitraum von 30 Jahre zulässig ist. Diese Angabe ist nicht konkret genug um den Zeitraum der Zulässigkeit bestimmen zu können, da der Beginn der Zulässigkeit vom Grundsatz her nicht festlegbar ist. Entsprechend bedarf es hier einer Konkretisierung des Zeitraums in Form einer **Datumsangabe**.

Weiterhin ist der Gemeinde die Sicherung des Rückbaus der PV-Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung in einem **städtebaulichen Vertrag** mit dem Investor

Der zu ändernde Bereich der 2. Änderung des FNP berücksichtigt weiterhin die ursprünglichen Plangebietsflächen der Bebauungspläne B-Plan Nr. 9 und B-Plan Nr. 10 (einschließlich des Bereiches 3) abzüglich der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach §§ 3 Abs. und 4 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des FNP Blankenhof gem. Teilfortschreibung des RREP MS noch existenten Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50 und stellt diese als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dar, um die langfristig geplanten Entwicklungen der Gemeinde bezüglich der Erzeugung erneuerbarer Energien im FNP bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Die Potenzialfläche Nr. 50 wurde im Entwurf über die Teilfortschreibung des RREP MS mittlerweile entfernt und ist nicht mehr existent. Sie findet daher auch in der 2. Änderung des FNP Blankenhof keine Berücksichtigung mehr.

Die Gemeinde reagiert damit auf das bereits laufende Verfahren zur Fortschreibung des LEPs, in dem u.a. auch die im EEG 2023 verankerten energiepolitischen Ziele der Bundesregierung entsprechend den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt werden. Die Gemeinde behält sich vor, in einem absehbaren Zeithorizont auf die Änderungen des LEP im Rahmen der 2. Änderung des FNP abschließend einzugehen.

Die Bebauungspläne Nr. 9 und Nr. 10 wurden durch Teilungsbeschluss in zwei Abschnitte geteilt. Grund dafür ist der vorliegende ZAV-Bescheid für den Bereich bis 200 m, ergo für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 9.1 und 10.1. Die 2. Änderung des FNP stellt diese Bereiche als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO dar, womit vorerst die Geltungsbereiche für den B-Plan Nr. 9.1 und den B-Plan Nr. 10.1 als aus dem FNP entwickelt gelten.

Da die Gemeinde zur Zeit nicht davon ausgeht, dass die Änderung des FNP vor Satzungsbeschluss der Bebauungspläne Nr. 9.1 und 10.1 Rechtskraft erlangt, wendet die Gemeinde die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde an und reicht die Bebauungspläne 9.1 und 10.1 nach Satzungsbeschluss zur Genehmigung ein.

➤ Zu 4.

Der Landkreis gibt im Folgenden grundsätzliche Hinweise zum weiteren Aufstellungsverfahren.

4.1. - Zum Betrieb der PV-Anlage gehören regelmäßig bestimmte Nebenanlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass allein die Aufzählung der einzelnen Arten baulicher Anlagen nebeneinander die Hauptnutzung gleichberechtigt neben die Nebenanlagen stellt. Die Festsetzung ist dahingehend entsprechend zu ändern.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde beachtet den Hinweis. Die Festsetzung bezgl. der Zulässigkeit der Haupt- und Nebenanlagen wird auf dem Plan und in der Begründung überarbeitet.

4.2. – Bezüglich der Batteriespeicher als notwendige Nebenanlage muss die Festsetzung einen abschließenden, regelnden Inhalt haben. Grundsätzlich sind auch die städtebaulichen Zielsetzungen der getroffenen Festsetzungen in der Begründung darzulegen. Die getroffenen Festsetzungen bedürfen vom Grundsatz der Rechtfertigung, auch im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit. Daher ist die Festsetzung und die Begründung in Bezug auf die Batteriespeicher nochmals zu prüfen und zu ergänzen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde beachtet den Hinweis. Die Festsetzung bezgl. der Batteriespeicher wird auf dem Plan und in der Begründung sowie in der Vorhabenbeschreibung überarbeitet.

4.3. – Der Landkreis weist darauf hin, dass die Angabe “Zwischennutzung für einen Zeitraum von 30 Jahren“ nicht konkret genug ist, um den Zeitraum der Zulässigkeit bestimmen zu können, da der Beginn der Zulässigkeit vom Grundsatz her nicht festlegbar ist. Entsprechend bedarf es hier einer Konkretisierung des Zeitraums in Form einer Datumsangabe.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde beachtet den Hinweis. Die Festsetzung zum Beginn der Zwischennutzung wird um ein konkretes Datum ergänzt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 4 des Schreibens vom 27. November 2025

zu empfehlen. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

Grundsätzlicher Vertragspartner für den Investor ist die **Gemeinde** als Plangeberin. Insoweit sind die Aussagen in der Begründung sowie in der Vorhabenbeschreibung hierzu zu überarbeiten, denn darin wird beschrieben, dass dem Flächeneigentümer eine Bürgschaftsurkunde für den Rückbau ausgestellt wird.

Da mit dem o. g. Bebauungsplan ferner Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen werden, welche durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind, ist auch die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist entsprechend in dem städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern, für den Fall, dass die Gemeinde Blankenhof die Ausgleichsmaßnahmen nicht selbst und auf eigene Kosten durchführen möchte.

- 4.4. Grundsätzlich sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB innerhalb des Plangeltungsbereiches zulässig. Soweit der Ausgleich darin nicht umgesetzt werden soll, handelt es sich um **externe Ausgleichsmaßnahmen**, welche regelmäßig als Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Unter den textlichen Hinweisen wird entsprechend auf die übrigen nicht im o. g. Plangeltungsbereich umsetzbaren KFÄ, welche im Bebauungsplan Nr. 10.1 der Gemeinde Blankenhof umgesetzt werden sollen, hingewiesen. Eine Benennung dieser KFÄ in der Festsetzung 1.1 erübrigt sich hiermit.

- 4.5. Bei der Festsetzung der **Höhe baulicher Anlagen** sind die erforderlichen **Bezugspunkte** zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Als Höhenfestsetzung soll laut Festsetzung 2.1 die vorhandene Geländeoberfläche gelten. Diese Begriffsbestimmung genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung.

Die Praxis lehrt, dass sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen verändern können. Dieses kann in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen. Die Gemeinde sollte, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren. Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN an.

Das aktuelle Höhenbezugssystem ist **DHHN2016**.

- 4.6. Eine Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die gesicherte Erschließung (§ 30 Abs. 1 BauGB), zu der insbesondere der abwehrende Brandschutz gehört.

Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss abschließend klar sein, wie die Löschwasserversorgung im Plangebiet erfolgen soll. Da die Löschwasserversorgung gemäß § 2 BrSchG M-V eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist und laut Begründung per städtebaulichen Vertrag offensichtlich ein Verzicht seitens des Vorhabenträgers erklärt wird, weise ich vorsorglich darauf hin, dass dieser Vertrag dann

Der Landkreis empfiehlt der Gemeinde den Rückbau der PV-Anlage im städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen ist, zu regeln und die Rückbauverpflichtung durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern. Diesbezüglich sind die Aussagen in der Begründung sowie in der Vorhabenbeschreibung zu überarbeiten, da hier ausgesagt wird, dass dem Flächeneigentümer eine Bürgschaftsurkunde für den Rückbau ausgestellt wird.

Prüfung/Abwägung: *Der Vorhabenträger verpflichtet sich in dem zwischen ihm und der Gemeinde vereinbarten städtebaulichen Vertrag ebenfalls zum vollständigen Rückbau der PV-Anlage nach Ablauf der Betriebszeit und sichert den Rückbau durch eine Rückbaubürgschaft gegenüber der juristischen Person ab, die bei Unterlassen des Rückbaus den Schaden trägt. Das ist in diesem Fall der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde erhält Kopien der Rückbaubürgschaften zur Absicherung und als Nachweis und eine vertragliche Zusicherung im städtebaulichen Vertrag. Dieses Vertrags- und Sicherheitsverhältnis ist die allgemeine Praxis und wurde von den Fachanwälten der Vertragspartner im Vorab geprüft.*

Der Landkreis empfiehlt der Gemeinde, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und deren tatsächliche Umsetzung innerhalb einer bestimmten Frist ebenfalls in dem städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern.

Prüfung/Abwägung: *Im städtebaulichen Vertrag wird der Vorhabenträger zur Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahme, die eine Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur vorschreibt, verpflichtet. Die dazu geforderte Einzäunung ist schon aus sicherheits-technischen Gründen erforderlich, so dass sich die Festlegung einer Frist zur Umsetzung der Maßnahme erübrigt.*

4.4. - Der Landkreis sagt aus, dass Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB grundsätzlich innerhalb des Plangeltungsbereiches zulässig sind. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden dagegen regelmäßig als Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter den textlichen Hinweisen wird entsprechend auf die übrigen nicht im Plangeltungsbereich umsetzbaren KFÄ, hingewiesen. Eine Benennung dieser KFÄ in der Festsetzung 1.1 erübrigt sich hiermit.

Prüfung/Abwägung: *Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die Festsetzung 1.1 wird entsprechend korrigiert.*

4.5. - Der Landkreis merkt an, dass bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen sind. Die vorhandene Geländeoberfläche als Höhenfestsetzung allein genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung. Es wird der Gemeinde empfohlen, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen entsprechend der Planzeichenverordnung, in der beispielhaft als unterer Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN genannt wird, näher definieren. Es wird darauf hingewiesen, dass das aktuelle Höhenbezugssystem DHHN2016 ist.

Prüfung/Abwägung: *Die Gemeinde beachtet den Hinweis. Die Festsetzung zum unteren Bezugspunkt wird auf das der Vermessung aus dem Jahre 2020 zugrundeliegende Höhenbezugssystem (DHHN 92) abgestellt.*

4.6. - Der Landkreis weist darauf hin, dass eine Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens die gesicherte Erschließung, zu der insbesondere der abwehrende Brandschutz gehört, ist. Dazu gehört auch die Löschwasserversorgung als eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Der städtebauliche Vertrag, in dem der Vorhabenträger die Gemeinde von ihrer verpflichtenden Löschwasserversorgung entbindet, hat vor Satzungsbeschluss in rechtsgültiger Form (von beiden Vertragsparteien unterschrieben) vorzuliegen.

Prüfung/Abwägung: *Die Gemeinde beachtet den Hinweis zur Beachtung. Der städtebauliche Vertrag liegt bereits in rechtsgültiger Form vor.*

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 5 des Schreibens vom 27. November 2025

vor **Satzungsbeschluss** in rechtsgültiger Form (von beiden Vertragsparteien unterschrieben) vorzuliegen hat.

- 4.7. Wie bereits in der Stellungnahme des Landkreises vom 26. Januar 2022 möchte ich nochmals empfehlen den o. g. Bebauungsplan als **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** auf Grundlage des § 12 BauGB weiterzuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht nur um eine so genannte Angebotsplanung für Jedermann, sondern um ein von einem Vorhabenträger bei der Gemeinde beantragtes konkretes Vorhaben handelt.

II. Anmerkungen und Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Der B-Plan Nr. 10.1 wird parallel aufgestellt. Die dafür vorgesehene Kompensationsmaßnahme erzeugt einen Kompensationsüberschuss. Das aus dem B-Plan Nr. 9.1 resultierende Kompensationsdefizit kann insofern mit den Maßnahmen des B-Plans Nr. 10.1 vollständig aufgelöst werden.

Da jedoch im Verfahren zum B-Plan Nr. 10.1 Nachforderungen zur Kompensationsmaßnahme bestehen, kann für den B-Plan Nr. 9.1 noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Entsprechend bedarf es hierzu eines weiteren Verfahrensschrittes nach dem BauGB.

Artenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzfachbeitrages vom 18. Juli 2025 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte **Vermeidungsmaßnahmen** umgesetzt werden:

Bauzeitenregelung, Vergrämung

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gehölzbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämnungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche, Auspflocken der Fläche mit Flatterbänder, Kurzmahd der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen.

Amphibien- und Reptilienschutz

Im Bau- und Arbeitsbereich mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu potenziellen Habitaten sind ab September sowie vor Beginn der örtlichen Frühjahrswanderungen Amphibienschutzzäune aufzustellen und durch die ÖBB zu kontrollieren (siehe AFB S. 32). Durch diese Zäune soll ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindert werden. In Baugruben gefallene Tiere sind am Morgen zu bergen und in geeignete Lebensräume im Umfeld umzusetzen.

Schutz von Gewässer- und Röhrichtbrütern

- 4.7. - Der Landkreis empfiehlt der Gemeinde nochmals den o. g. Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB weiterzuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht nur um eine so genannte Angebotsplanung für Jedermann, sondern um ein von einem Vorhabenträger bei der Gemeinde beantragtes konkretes Vorhaben handelt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf Grund des bereits vorhandenen Planungsstandes führt die Gemeinde den B-Plan in seiner jetzigen Form zu Ende, da eine Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit großen zeitlichen Verzögerungen verbunden ist. Zudem ginge ihr dadurch die Möglichkeit der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB verloren.

II. Anmerkungen und Hinweise

➤ Zu 1. – untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht werden zum vorliegenden Entwurf folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben.

Eingriffsregelung

Die Behörde weist darauf hin, dass der Eingriff mit der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Bereich des B-plan Nr.10.1 zwar vollständig ausgeglichen werden können, jedoch im Verfahren zum B-Plan Nr. 10.1 Nachforderungen zur Kompensationsmaßnahme bestehen. Daher kann für den B-Plan Nr. 9.1 noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben und ein weiterer Verfahrensschritt erforderlich werden.

Prüfung/Abwägung: Die Umsetzung der Eingriffskompensation regelt sich vorliegend strikt nach § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. (...)“ Die Kompensation des Eingriffs ist auf den festgesetzten Flächen gesichert. Die Umsetzung dessen wird gem. Städtebaulichem Vertrag auf den Vorhabenträger übertragen. Da auf Grundlage des B-Plans nicht prognostiziert werden kann, ob dieser auf den festgesetzten Ausgleichsflächen eine Mahd und/oder eine Beweidung in jeweils extensiver Form vornehmen wird, wurde zur Ermittlung des Kompensationswertes vorsorglich die geringwertigere Maßnahme (Beweidung) herangezogen. Da auf der PV-Fläche ohnehin bereits aus technischen Gründen dauerhaft eine extensive Pflege stattfinden muss, ist die dauerhafte Einbeziehung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls sicher gewährleistet und zudem Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages. Eine dingliche Sicherung ist insofern nicht erforderlich. Die Festsetzungen des B-Plans (= öffentliche Urkunde) und die Inhalte des Städtebaulichen Vertrages sind auch für etwaige Nachfolger (Eigentümer oder/und Betreiber) bindend.

Artenschutz – sh. nachfolgende Seite

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 6 des Schreibens vom 27. November 2025

Sämtliche Bauarbeiten in den gewässernahen Bereichen A – C (vgl. Abbildung, gelb AFB S. 33) erfolgen zum Schutz der etwaig in den umliegenden Gewässern (Kleiner See und Großes Hasenmoor) brütenden Arten Kranich und Höckerschwan außerhalb des Zeitraums 01. März – 15. August.

Ökologische Baubegleitung

Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs-Maßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/ Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.

Insektenschutz

Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.

Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauarbeiten jahreszeitenabhängig (01. April bis 31. Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

Kleinsäuger/ Mahd

Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01. Juli eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.

Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mindestens 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.

Begründung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Auf der Feldflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden. Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Das Vorhandensein von Bodenbrütern innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.

In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen

Artenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzfachbeitrages vom 18. Juli 2025 kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Im Weiteren werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen einzeln genannt und begründet.

Prüfung/Abwägung:

Zur Bauzeitenregelung/Vergrämung: *Der angegebene Zeitraum zur Baufeldfreimachung weicht von den Inhalten des Fachbeitrags Artenschutz (Entwurf) ab, sind jedoch nach dem Vorsorgeprinzip plausibel und werden insofern übernommen.*

Zum Amphibien-/Reptilienschutz sowie Zum Schutz von Gewässer- und Röhrichtbrütern
Die entsprechenden Hinweise greifen die im Entwurf des AFB enthaltenen Schutzmaßnahmen auf. Allerdings mangelt es dem AFB diesbezüglich insbesondere aufgrund der fehlerhaften, weil mit dem Text nicht korrespondierenden Darstellungen in Abb. 12 und 13 an Nachvollziehbarkeit, so dass der AFB und die daraus abgeleitete Schutzmaßnahme nicht zeitlich, aber räumlich entsprechend korrigiert wurden, so dass die vorgesehene Schutzmaßnahme praxisgerecht umgesetzt werden kann.

Zur Ökologischen Baubegleitung (ÖBB): *Die ÖBB ist keine naturschutzrechtliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahme und somit auch nicht auf Grundlage von § 9 BauGB festsetzbar. Sie könnte allenfalls als Hinweis für die Umsetzung der Planinhalte aufgenommen werden. Da jedoch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in jedem Falle nachweislich wirksam und somit langjähriger Standard sind, bedarf es keines weiteren Nachweises, dass dies vorliegend tatsächlich so ist. Ungeachtet dessen erscheint die Vorlage eines Nachweises des Vorhabenträgers zur Beachtung und Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen gegenüber der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde legitim, angemessen und zumutbar. Ein solcher Hinweis wird dementsprechend in unter den textlichen Hinweisen aufgenommen. Zur Dokumentation dessen bedarf es jedoch vorliegend keiner Fachkraft mit ornithologischen oder herpetologischen Kenntnissen, da hierzu ggf. auch Abstimmungen direkt vor Ort mit der UNB vorgenommen werden können.*

Ungeachtet dessen steht einer unmittelbar (ca. 1 bis 2 Wochen) vor Baubeginn durchzuführenden Kontrolle des bis Baubeginn ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzten Baufeldes mit anschließender Ergebnisdokumentation/-protokollierung durch eine Naturschutzfachkraft nichts entgegen. Ein entsprechender Hinweis für die Umsetzung des Vorhabens wird als textlicher Hinweis in die Planung aufgenommen.

Zum Insektenschutz/Fledermäuse/Dämmerungs-/Nachtbauverbot: *Der Hinweis wird folgendermaßen unter den textlichen Hinweisen der Planzeichnung aufgenommen: Bauarbeiten sind, sofern diese in den Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. hineinreichen, auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Werden außerhalb dieses Zeitraumes Bauarbeiten in Dämmerungs-/Nachtzeiten durchgeführt, sind zur etwaig notwendigen Ausleuchtung des Baufeldes insektenfreundliche Scheinwerfer mit Farbtemperaturen von < 3.000 Kelvin zu verwenden.*

Zu Kleinsäuger/Mahd: *Dem Hinweis wird gefolgt, die Formulierung wird als textlicher Hinweis in die Planung übernommen.*

Zur Begründung: *Die Begründung ist zur Herleitung der Hinweise plausibel und wird zur Kenntnis genommen.*

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 7 des Schreibens vom 27. November 2025

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.

Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Gebäude und der Ruderaffluir lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiere zu vermeiden.

2. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sind folgende Anforderungen in der weiteren Planung zu beachten.

Niederschlagswasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund sollte hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit untersucht werden. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138-1, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LVaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Arbeitsblattes A 138-1 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Trafo/ wassergefährdende Stoffe

Es gelten die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der entsprechenden technischen Regelwerke.

Es wird darauf verwiesen, dass unter Umständen eine Anzeige- und Prüfpflicht der Anlagen nach AwSV besteht. Diese Pflichten sind durch den Antragsteller selbst zu prüfen.

Oberflächengewässer Großes und Kleines Hasenmoor

Beide Standgewässer werden als Biotope geführt, daher sind die Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zwingend zu beachten.

Aus Sicht der Wasserbehörde kann dem Abstand von mindestens 7 m zugestimmt werden, maßgeblich sind jedoch die Anforderungen des Naturschutzes.

Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.

➤ **Zu 2. – untere Wasserbehörde**

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sind folgende Anforderungen in der weiteren Planung zu beachten.

Niederschlagswasser

Die Untere Wasserbehörde empfiehlt, das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ortsnah (auf dem Grundstück), schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Bodenverhältnisse zulassen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier das DWA Regelwerk A 138-1, zu beachten. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet, ist eine wasserbehördliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Ist eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) erforderlich bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises MS als zuständige Wasserbehörde und ist zwingend vor Baubeginn zu beantragen

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Geplant ist, das anfallende unbelastete Niederschlagswasser nicht zu sammeln und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Eine Untersuchung des Baugrundes ist daher nicht erforderlich. Sollten technische Einrichtungen jedoch erforderlich werden, hat der Vorhabenträger eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Trafo / wassergefährdende Stoffe

Die Wasserbehörde weist darauf hin, dass die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der entsprechenden technischen Regelwerke zu beachten sind. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen.

Prüfung/Abwägung: Die Hinweise auf die Einhaltung der Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie zur eventuellen Anzeigepflicht für den Betrieb von Trafostationen sind durch den Vorhabenträger zu beachten und wurden in die Begründung aufgenommen.

Oberflächengewässer Großes und Kleines Hasenmoor

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass die beiden Standgewässer als Biotope geführt werden und daher die Vorgaben der UNB zwingend zu beachten sind. Sie stimmt dem Abstand von mindestens 7 m zu.

Prüfung/Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die UNB ist am Planverfahren beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme bzgl. der Biotope keine Hinweise gegeben. Die Gewässerbiotope „Kleines und Großes Hasenmoor“ liegen südlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Untere Wasserbehörde weist auf eventuell vorhandene Drainagesysteme und deren Schutz hin.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Diese wurden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 8 des Schreibens vom 27. November 2025

allgemein

Das Vorhaben berührt keine Wasserschutzgebiete, festgesetzten Überschwemmungsgebiete und Gewässer II. Ordnung, so dass sich daraus keine gesonderten Forderungen ergeben.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

3. Grundsätzliche bodenschutz- und abfallrechtliche Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen. Auf Folgendes wird aufmerksam gemacht.

Durch den Vorhabenträger ist eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen.

Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insb. ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

Begründung:

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 9.1 ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 8,2 ha und betrifft derzeit als Acker genutzte Flächen. Zur Solarstromerzeugung sollen voraussichtlich ca. 6,8 ha genutzt werden.

Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von weit mehr als 3.000 m² hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Entsprechend des § 4 Absatz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Dieser Schwellenwert wird mit Umsetzung des Vorhabens erreicht. So sind Versiegelungen durch die Errichtung von Trafostationen und Verkehrsflächen sowie der Verankerung von Ramppfosten zu erwarten. Durch Baustelleneinrichtungen sowie der eventuell erforderlichen unterirdischen Verlegung von Kabeln gehen zusätzliche Bodenaufbrüche und -inanspruchnahmen einher.

In der Anlage des Bescheides zum Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens vom 18. Februar 2025 wird ebenfalls die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 gefordert.

allgemein

Das Vorhaben berührt keine Wasserschutzgebiete, festgesetzten Überschwemmungsgebiete und Gewässer II. Ordnung.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden ist, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Sorgfaltspflicht entsprechend WHG zur Kenntnis. Diese wurden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

➤ **Zu 3. – Bodenschutz und Abfall**

Bodenschutz- und abfallrechtliche Belange stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch den Vorhabenträger eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen ist.

Diese muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insb. ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

Nachfolgend wird diese Forderung begründet und die rechtlichen Grundlagen benannt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde folgt dem Hinweis. Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird beauftragt und entsprechend von einem fachkundigen Personal durchgeführt werden.

Mit der Anzeige des Baubeginns wird dem Landkreis das Bodenschutzkonzept vorgelegt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 9 des Schreibens vom 27. November 2025

Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage.
Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sicherzustellen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.

4. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem **Kampfmittelbelasteten Gebiet** befindet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

In Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz sind die Anforderungen gemäß der beiliegenden Anlage „Merkblatt zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 14. August 2025)“ (siehe Anlage) zu beachten.

5. Die untere Jagdbehörde des Landkreises verweist auf Folgendes.

Die Flächen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden, dienen derzeit dem örtlichen Schalenwild als Äsungs- und saisonale Ruhezone. Besonders in den Sommermonaten, während der Wachstumszeit landwirtschaftlicher Kulturen, sind diese Flächen für das Wild von großer Bedeutung.

Durch die geplante Baumaßnahme wird das dort ansässige Schalenwild gezwungen, auf benachbarte Felder auszuweichen, was wiederum zu einer höheren Wilddichte und einem erhöhten Risiko für Wildschäden führt.

Mit der Umsetzung des mit o. g. Bebauungsplanes beabsichtigte Vorhaben geht ein Verlust von etwa 8 ha an für das Wild nutzbarem Lebensraum einher. Die Einfriedung dieser Flächen wird zudem die Wanderwege des Schalenwildes blockieren, da diese Barrieren für das Wild unüberwindbar sind. Diese Veränderung könnte das Zugverhalten der Tiere beeinflussen. Angesichts der Größe der betroffenen Fläche von rund 8 ha und der Beschaffenheit der umliegenden Ausweichgebiete ist jedoch zu erwarten, dass der Effekt auf das Wanderverhalten eher gering ausfällt.

Da die benachbarten Flächen als Ausweichgebiete für das Wild zur Verfügung stehen und diese in ihrer Struktur den bisherigen Flächen ähnlich sind, ist ein Abwandern des Wildes in den neuen Lebensraum grundsätzlich akzeptabel.

Da jede Photovoltaikanlage und die damit verbundenen Einfriedungen den Lebensraum des Schalenwildes weiter einschränken, sollte der Ausbau solcher Anlagen auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden.

Seitens der unteren Jagdbehörde wird der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof unter dem Gesichtspunkt des geringen Lebensraumverlustes zugestimmt.

➤ Zu 4. – Brand- und Katastrophenschutz

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das Plangebiet laut den digitalen Unterlagen **nicht** in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde berücksichtigt den Hinweis. Der Hinweis zum Umgang bei eventuellen Funden kampfmittelverdächtigter Gegenstände oder Munition wurde in die Planung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger bei der Bauausführung zu beachten.

Das SG Brand- und Katastrophenschutz weist darauf hin, dass in Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz die Anforderungen gemäß dem „Merkblatt zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis MS (Stand: 14. August 2025)“ zu beachten sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde berücksichtigt die Hinweise aus dem „Merkblatt zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ in ihrer Planung. Die Umsetzung der brandschutztechnischen Festsetzungen und Auflagen erfolgt durch den Vorhabenträger im Rahmen der weiterführenden Planungen, bei der Bauausführung und dem Betrieb der PV-Anlage. Das Merkblatt wird als Anlage der Begründung beigelegt.

Im Plan wird eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Kapazität von 48m²/h für 2 Stunden festgesetzt.

➤ Zu 5. – Untere Jagdbehörde

Die Untere Jagdbehörde beschreibt den Einfluss der geplanten PV-Anlage auf die Lebensbedingungen des örtlichen Schalenwildes und kommt zu dem Schluss, dass ein Abwandern des Wildes in den neuen Lebensraum grundsätzlich akzeptabel ist, da die benachbarten Flächen als Ausweichgebiete zur Verfügung stehen und in ihrer Struktur den bisherigen Flächen ähnlich sind.

Seitens der unteren Jagdbehörde wird daher der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof unter dem Gesichtspunkt des geringen Lebensraumverlustes zugestimmt.

Generell wird darauf hingewiesen, dass jede Photovoltaikanlage und die damit verbundenen Einfriedungen den Lebensraum des Schalenwildes weiter einschränken und der Ausbau solcher Anlagen auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden sollte.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Zustimmung und den generellen Hinweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 10 des Schreibens vom 27. November 2025

6. Das Tiefbauamt teilt zu o. g. Bebauungsplan mit, dass der Geltungsbereich nahe der Kreisstraße MSE 77 verläuft, an der freien Strecke, zwischen den Ortslagen Gevezin und Blankenhof. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist zuständiger Baulastträger der Kreisstraße MSE 77.

Die Anbauverbotszone von 20m zum Fahrbahnrand gemäß § 31 Abs. 1 StrWG M-V wird laut der vorliegenden Planzeichnung eingehalten.

Die verkehrliche Erschließung soll über den bereits geplanten Solarpark über die Kreisstraße MSE 77 erfolgen.

Somit erhebt der Landkreis MSE als Baulastträger der Kreisstraße keine weiteren Einwendungen.

7. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer kommen kann.

In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind.

Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten/ Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.

8. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Gesundheitsamtes und von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Blankenhof.

III. Sonstiges

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.

Insofern ist auch der Bezug zur planenden Gemeinde herzustellen. Im Verfahrensvermerk Nr. 7 wird hier noch auf das Amt Stavenhagen Bezug genommen. Dies ist zu korrigieren.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Anlage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

➤ **6. Tiefbauamt**

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass der Geltungsbereich nahe der Kreisstraße MSE 77 verläuft und daher der Landkreis MS der zuständiger Baulastträger ist.

Da die verkehrliche Erschließung über den bereits geplanten Solarpark über die Kreisstraße MSE 77 erfolgen soll und die Anbauverbotszone von 20 m zum Fahrbahnrand eingehalten wird, werden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde bestätigt die geplante Erschließung des Solarparks über den bereits vorhandenen Solarpark des B-Plans Nr. 8 und nimmt die Zustimmung zu ihrer Planung zur Kenntnis.

➤ **7. Untere Verkehrsbehörde**

Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass es durch die PV-Anlage zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den um- bzw. anliegenden Straßen kommen kann. Sollte sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln, sind Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar.

Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis MS einzuholen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde berücksichtigt die gegebenen Hinweise. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger bei seinen weiteren Planungen, der Bauausführung und dem Betrieb der PV-Anlage zu beachten.

➤ **8. Immissionsschutz / Gesundheitsamt / Kataster- und Vermessungsamt**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Gesundheitsamtes und von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Blankenhof.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

III. Sonstiges

Verfahrensvermerke

Der Landkreis weist auf den Urkundencharakter der Verfahrensvermerke und dem im Verfahrensvermerk Nr. 7 fälschlich genannten Amt Stavenhagen hin.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und passt den Verfahrensvermerk entsprechend dem durchgeführten Verfahren an. Der Vermerk Nr. 7 wird korrigiert.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 11 des Schreibens vom 27. November 2025

Anlage



Stand: 14.08.2025

Merkblatt

zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

- Für die geplante Photovoltaikanlage ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwasserreinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen, Löschwasserkissen etc.) gemäß der entsprechenden DIN erfolgen.
Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen nach § 5 LBauO M-V i.V.m. der DIN 1490 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.
Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.
- Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.
- Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden Fläche auszuführen, welche aus nichtbrennbarem Material besteht bspw. Eine Pflasterfläche oder Bekiesung.
- Sofern die Module bei einer Störung (z. B. Lichtbogenerkennung) nicht selbsttätig abschalten, sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 7-712 Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) zwischen den Modulen und den Wechselrichtern anzuordnen.
Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i. S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner ist ein formstabiles und lichtbeständiges Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ gut sichtbar anzubringen.
- Auf dem betrachteten Grundstück ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen. Hierbei sind die entsprechenden Traglasten zu berücksichtigen.
- Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die Vegetation niedrig gehalten wird.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist ein Übersichtsplan zu erstellen.

Es sind darzustellen:

Feuerwehruzufahrt, Feuerwehrumfahrung, Löschwasserentnahmestellen sowie Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter).

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Regionalstandort Waren

Seite 12 des Schreibens vom 27. November 2025



Stand: 14.08.2025

- Der Übersichtsplan ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- Der Betreiber ist verpflichtet, über die Gegebenheiten vor Ort eine Einweisung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen und diese auf Verlangen zu wiederholen. Auf etwaige Gefahrenpotentiale ist hinzuweisen.
 - Zu Waldflächen ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 30 Metern gemäß § 20 WaldG M-V einzuhalten.
 - Die Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=69962>
 - Das Merkblatt für Einsätze an Photovoltaik-Anlagen ist zu beachten.
https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_05_photovoltaikanlagen_feb2012.pdf
 - Die WaldAbstandsVerordnung M-V vom 20.04.2005 in der zurzeit gültigen Fassung ist ebenfalls zu beachten.
<https://www.wald-mv.de/static/Wald-mv/Inhalte/Forstbeh%C3%B6rde/Forstrecht/WaldAbstandsVerordnung.pdf>

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustreltzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

SMB Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 285-25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Eingegangen

30. OKT. 2025

Neubrandenburg, 27.10.2025

Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"
Blankenhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

➤ **Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Das Amt weist darauf hin, dass die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen sind (§ 15 KrWG).

Prüfung/Abwägung: Auf die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung anfallender Abfälle wurde in der Begründung hingewiesen. Die Hinweise sind durch den Vorhabenträger bei der geplanten Baumaßnahme zu beachten.

➤ Andere Belange in der Zuständigkeit des StALUs MS sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

➤ Das Amt weist darauf hin, dass das mögliche Vorhandensein eines Altlastverdachts über das Altlastenkataster beim Landkreis MS zu erfragen ist.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Landkreis MS ist am Planverfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 27.11.2025 werden keine Hinweise bzgl. einer möglichen Altlastverdachtsfläche gegeben.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustreltzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

SMB
Herrn Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

per E-Mail an: info@smb-planung.de

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89305
E-Mail: lena.hansen@afirms.mv-regierung.de
ROK-Nr.: 4_058/21
Datum: 16.10.2025

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Bezug: Ihre Mail vom 01.10.2025
Ihr Zeichen: -

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Entwurf nach § 9 Abs. 2 ROG der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten vom 18.09.2025 zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Bebauungsplan (M 1 : 3.000), Entwurf, Stand: 24.07.2025
- Begründung, Entwurf, Stand: 24.07.2025
- Umweltbericht, Entwurf, Stand: 18.07.2025
- Fachbeitrag Artenschutz, Entwurf, Stand: 18.07.2025
- Vorhabenbeschreibung, Stand: 03.06.2025
- Blindgutachten, 23.04.2021
- Blindgutachten, 16.12.2022
- Prüfung der Stellungnahmen der TöB
- Bekanntmachung, 19.09.2025
- Vollmacht, 19.09.2025
- Bescheid über die Zulassung der Zielabweichung, 18.02.2025

Hausanschrift:
Neustreltzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588-89300
E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Amt benennt die Grundlagen, nach denen das Planvorhaben der Gemeinde zu beurteilen ist und führt die eingereichten Unterlagen der Planung auf.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis und bestätigt die Liste der vorgelegten Unterlagen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

03
Amt für Raumordnung und Landesplanung MS

2

Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.12.2021 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis ist festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar ist und nicht den Grundsätzen der Raumordnung gemäß den Programmsätzen 4.5(3) und 5.3(9) LEP M-V sowie dem Programmsatz 6.5(4) RREP MS entspricht.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 19.05.2023 den Antrag auf Zielabweichung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ beim zuständigen Ministerium in Schwerin eingereicht. Mit Schreiben vom 18.02.2025 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Blankenhof.

Die Abweichung des Ziels gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V wurde jedoch lediglich für den Bereich der Planung positiv beschieden, der sich von 110 m bis 200 m parallel längs der Bahntrasse erstreckt. Auf Grund dessen wurde der Geltungsbereich von 42,5 ha auf 8,2 ha reduziert, um das Vorhaben in Einklang mit den Zielen der Raumordnung zu bringen. Der daraus entstandene Teil-Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ berührt die Grundzüge der Planung nicht, weshalb keine Notwendigkeit für einen erneuten Gemeinderatsbeschluss besteht.

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Der Anteil der von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche ist, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Auch werden raumbedeutsame touristische Projekte durch die räumliche Lage der Anlage nicht berührt. Zudem wird ausgeschlossen, dass Belange der Rohstoffsicherung berührt werden, da es sich nur um eine geringfügige Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche handelt und die Dauer der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich begrenzt ist. Die durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen lassen bezüglich der Anforderungen an die Trinkwasserversorgung und -sicherung keine Beeinträchtigungen erwarten.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof werden daher, seitens des Amts für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.

i.V. 

Peter Seifert
Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550

- Das Amt erläutert den Planungsverlauf aus raumordnerischer Sicht. Entsprechend dem positiven Bescheid über die Zielabweichung vom 18.02.2025 wurde das Plangebiet reduziert. Der daraus entstandene Teil-Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ berührt die Grundzüge der Planung nicht, weshalb keine Notwendigkeit für einen erneuten Gemeinderatsbeschluss besteht.
- Das Amt bewertet das Planvorhaben bezgl. der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und kommt zu dem Ergebnis, dass dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten werden.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die positive landesplanerischen Bewertung ihres Vorhabens zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

per E-Mail an:
beteiligung@smb-planung.de

Bearbeitet von: GBV LAKD M-V
Telefon: 0385 588 79111
Telefax: 0385 588 79344
E-Mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2025_3985
Schwerin, den 04.11.2025

Gde. Blankenhof, Bebauungsplan Nr 9.1 'Sondergebiet PV an der Bahn 2'

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 01.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Stellungnahme der Landesarchäologie

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u. a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte,

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Dornhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Dornhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Willigrad
19069 Lubstorf
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

Seite 1 von 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange der Bodendenkmalpflege

➤ Zu 1 – Auskunft zum Bestand

Das LA teilt mit, dass im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt geworden sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

➤ Zu 2 - Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

Da dem Landesamt noch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, weist das LA darauf hin, dass es die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter nicht ermitteln, beschreiben und bewerten kann. Daher ist aus Sicht des Landesamtes eine flächendeckende archäologische Voruntersuchung erforderlich, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Anregungen des Landesamts zur Kenntnis.

Die pauschale Grundsatzvermutung, dass im Plangebiet unbekannte Bodendenkmale vorhanden sein könnten und daher eine flächendeckende Untersuchung erforderlich ist, wäre gleichzusetzen mit einer unzulässigen Forschung "ins Blaue hinein" und ist im Denkmalschutzgesetz M-V auch nicht verankert.

Hiervon unberührt bleiben die gesetzlich verankerten Verpflichtungen des Bauherrn hinsichtlich der Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV).

Der B-Plan enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden.

Dieser ist im Zuge der Planumsetzung zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

04
LA für Kultur und Denkmalpflege M-V

Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologe

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchiv	Landesarchäologie
Zentrale Dienste				
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lkd-mv.de	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 221 Fax: 0385 588 79 224 E-Mail: lb@lbmv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lkd-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lkd-mv.de	Schloß Wiligrad 19069 Lübstorf Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lkd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

➤ **Zu 3. - Erläuterungen**

Das Landesamt verweist auf die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung, Auswirkungen auf Kultur- bzw. sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Angesichts des Sachverhalts, dass auch nach Kenntnis der Fachbehörde derzeit keine Anhaltspunkte für die Existenz eines Bodendenkmals im Geltungsbereich bestehen, ergibt sich im Rahmen der Umweltprüfung kein Prüfgegenstand. Die im Übrigen bestehenden Pflichten ergeben sich bereits direkt aus dem Denkmalschutzgesetz und bedürfen keiner darüber hinausgehenden Umweltprüfung, sondern im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte ihrer Einhaltung. Der B-Plan enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis.

➤ Das Landesamt verweist auf die Genehmigungspflicht zur Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der B-Plan enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden. Dieser ist im Zuge der Planumsetzung zu beachten.

➤ **Zu 4. - Hinweise**

Das Landesamt weist auf die Vorteile einer archäologischen Voruntersuchung und auf Beratungsstellen hin.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise 4.1 und 4.2 zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

04
LA für Kultur und Denkmalpflege M-V

Stellungnahme der Landesdenkmalpflege M-V

Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dirk Handorf
komm. Leitung Abteilung Landesdenkmalpflege

Belange der Baudenkmalpflege

- Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sagt aus, dass bei Durchführung der geplanten Maßnahmen die Belange der Baudenkmalpflege **nicht** berührt werden.
Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Nichtbetroffenheit von Baudenkmalern zur Kenntnis.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lkd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lkmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lkd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lkd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wlfligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lkd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

beteiligung@smb-planung.de

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2025 13:28
An: beteiligung@smb-planung.de
Betreff: 25301 - Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 01.10.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Chmielowitz



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 778
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Prüfung/Abwägung: Die Information, dass das LUNG keine Stellungnahme zur vorliegenden Planung abgibt, wird von der Gemeinde zu Kenntnis genommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

06
Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

SMB
Sebastian Müller Dipl.-Ing. (FH)
Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de

09.10.2025 | Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde
Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorgangsnummer: 2696-2025

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Guten Tag,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG
– hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der
Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend
die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer
(Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten
Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und
nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie
Hundt

Digital signiert von Marie Hundt
DN: o=D, s=S, c=DE, ou=Telekom, ou=Deutsche Telekom Technik GmbH,
SERIALNUMBER=C-11951836, st=Hundt, gc=Marie, cn=Marie Hundt, email=Marie.Hundt@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments.
O: Marie Hundt
Datum: 2025.10.09 11:48:06+0200
Font: PDF Editor Version: 2024.2.0

Anlagen

1 Übersichtsplan

i. A.

Marie Hundt

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 226/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 60), Kto.-Nr. 246 586 66 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 6586 66 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 614645262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Die Telekom weist darauf hin, dass die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" zu beachten ist.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde berücksichtigt den Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten stets die Einholung von Schachterlaubnissen und die Vereinbarung von Vor-Ort-Einweisungen erforderlich sind.

Die allgemeinen Hinweise zum Schutz eventuell vorhandener TK-Linien sowie die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

07

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

SMB Sebastian Müller

Wriezener Straße 36
DE-16259 Bad Freienwalde

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202500719

Schwerin, den 16.10.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Blankenhof",
Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und B Plan 9.1 und
10.1 ...An der Bahn

Ihr Zeichen: 16.10.2025

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungs-
marken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lubecker Straße 289
19059 Schwerin

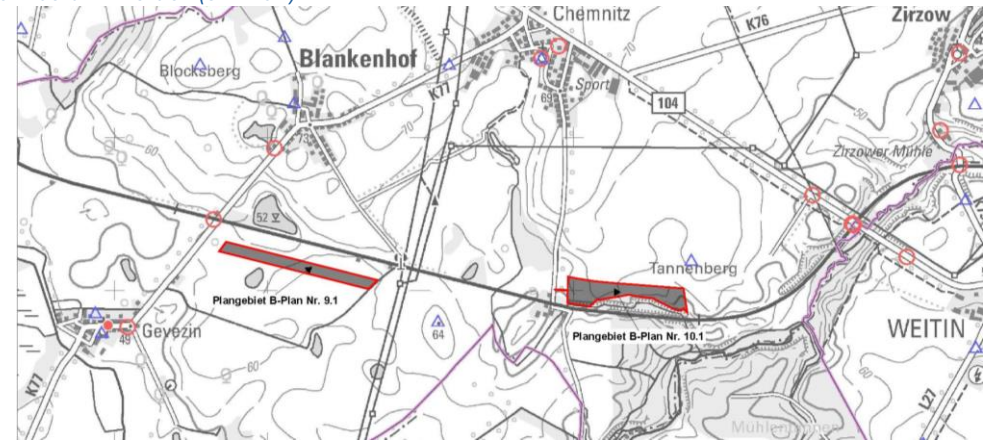
Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do. 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE75 1300 0000 0013 001561
IBAN: MARKDEF130
BIC:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Das Amt weist darauf hin, dass sich im Bereich der Planungen der Gemeinde gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden und die genaue Lage der Festpunkte den Anlagen zu entnehmen ist. Die Stellungnahme berücksichtigt die Bereiche des B-Planes Nr. 9.1, des B-Planes Nr. 10.1 und den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde hat die Lage der vorhandenen Festpunkte in Bezug auf das Plangebiet des B-Planes Nr. 9.1 geprüft und festgestellt, dass die aufgeführten gesetzlich geschützten Festpunkte sich weit außerhalb des Plangebietes befinden und durch die Planung nicht berührt werden (sh. Plan).



- Das Amt weist auf den Schutz und auf das Verhalten bei Baumaßnahmen in der Umgebung der Festpunkte hin.

Prüfung/Abwägung: Auf den generellen Schutz und die Sicherung von Lagefestpunkten wird in der Begründung hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

07

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

- Der zuständige Landkreis ist als zuständige Vermessungsbehörde am Planverfahren zu beteiligen. Aufnahmepunkte des Aufnahmepunktfeldes sind ebenfalls zu schützen.

Prüfung/Abwägung: Die zuständige Vermessungsbehörde des Landkreises wurde am B-Planverfahren im Rahmen der TÖB-Beteiligung beteiligt. Der Landkreis MS wurde am Planverfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 27.11.2025 werden keine Hinweise bzgl. Liegenschaftsvermessungen gegeben.

Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lva.mv.de

Hausanschrift: LAV, Abteilung 3
Lubecker Straße 289
19059 Schwenn

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do. 9.00 - 15.30 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

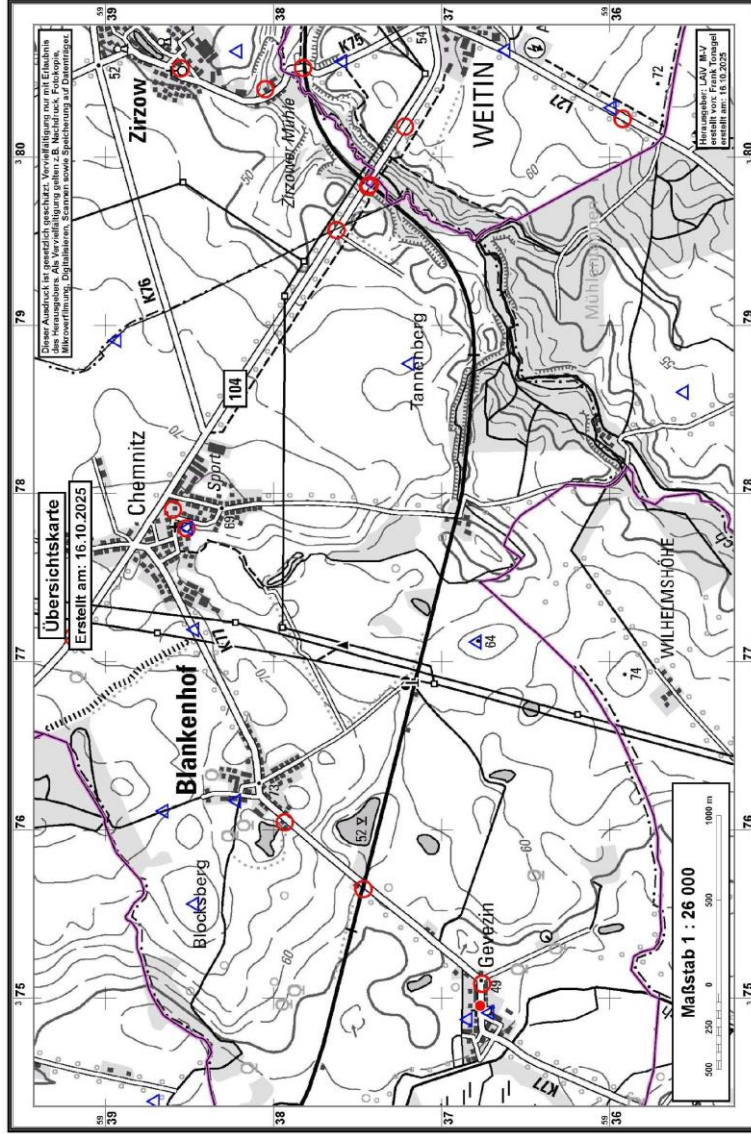
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE29 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1330

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

07

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen



Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

08

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Nur per E-Mail: beteiligung@smb-planung.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-1557-25-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	beludbwtoeb@bundeswehr.org	06.10.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.10.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 01.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass es keine Einwände bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage zu der vorliegenden Planung der Gemeinde hat.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

09
Straßenbauamt Neustrelitz

1
Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

SMB Sebastian Müller Dipl.-Ing.
Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Eingegangen

09. OKT. 2025

Bearbeiterin: Cathrin Frederike Weigelt

Telefon: 0385 588 83 319

Mail: Cathrin.Frederike.Weigelt@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-00000-2025/1659

Neustrelitz, 06.10.2025

Tgb.-Nr. 1684/2025

Bebauungsplan Nr. 9.1 Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2 der Gemeinde Blankenhof

Ihr Schreiben vom 01. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Pavel,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den Flurstücken (tlw.) 51, 52 und 54/1, Flur 3 der Gemarkung Gevezin ca. 1,8 km südlich bzw. rechtsseitig der **Bundesstraße B 104 Abschnitt 670**. Im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan stehen die Flächen der Bebauungspläne 8 und 10, ebenfalls mit Photovoltaikanlagen.

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die Kreisstraße MSE 77 (Verbindung der Ortschaften Gevezin und Blankenhof), welche an die Bundesstraße B 104 im Abschnitt 680 an km 0,000 anschließt. Hinweis: die Erschließung ist in der Begründung des Bebauungsplanes mit anzugeben.

Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße sind auszuschließen.

Es bestehen keine Bedenken seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kriesow mit dem Stand Juli 2025.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Das Straßenbauamt teilt mit, dass weder Bundes- noch Landesstraßen durch das Planvorhaben berührt werden.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Das Straßenbauamt weist darauf hin, dass in der Begründung die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes über die Kreisstraße MSE 77 (Verbindung der Ortschaften Gevezin und Blankenhof), welche an die Bundesstraße B 104 im Abschnitt 680 an km 0,000 anschließt, anzugeben ist.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und ergänzt diesbezüglich die Begründung.

- Zudem weist das Straßenbauamt darauf hin, dass Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße auszuschließen sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und ergänzt diesbezüglich die Begründung.

Prüfung/Abwägung: Die Aussage des Straßenbauamtes zum B-Plan der Gemeinde Kriesow ist für die Gemeinde Blankenhof nicht planungsrelevant.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

10
Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@bs.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Eingegangen

2. O. OKT. 2025

Reg.Nr. 2830/25
Az. 512/13071/828-2025

Ihr Zeichen / vom
01.10.2025

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
890 34

Datum
13.10.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“
der Gemeinde Blankenhof**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO | V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@bsa.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Das Bergamt Stralsund weist darauf hin, dass durch die Planung keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt werden.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Daher werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt diese Aussagen des Bergamtes zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

12
IHK Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Ihr Ansprechpartner
Martens Belling
E-Mail
martens.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

Eingegangen

09. DEZ. 2025

4. Dezember 2025

**Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. Oktober 2025, mit der Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Blankenhof bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Bedenken zum vorliegenden Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die IHK Neubrandenburg sagt aus, dass es nach Prüfung der Unterlagen keine Hinweise oder Bedenken zum vorliegenden Entwurf gibt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt diese Aussagen der IHK zur Kenntnis.



Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

beteiligung@smb-planung.de

Von: John, Anni-Claire <Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Oktober 2025 11:00
An: beteiligung@smb-planung.de
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof
ENTWURF

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Frau Pavel,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung (M-V) vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anni-Claire John
Sachbearbeiterin Bauaufsicht



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 121 | 17033 Neubrandenburg
Telefon +49 385 588 87813 | Telefax +49 385 588 87901
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Der Hinweis wurde berücksichtigt.

- Das Amt teilt mit, dass sich im Planbereich kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz befindet.
- Es weist darauf hin, dass sich aber forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Nutzflächen für Naturschutzzwecke im Planbereich befinden können. Die jeweiligen Ressortverwaltungen sollten daher am Planverfahren beteiligt werden.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das StALU, das Forstamt sowie die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Ressortverwaltungen sind am Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

16 Landesforst M-V – Forstamt Neubrandenburg



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

SMB Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bearbeitet von: Herr C. Rechtalski
Telefon: 0395 / 569184 - 13
Fax: 03994 235-407
E-Mail: cornell.rechtalski@foa-mv.de
Aktenzahlen: 07.1/7444.382/ 25197
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Neubrandenburg, 23.10.2025

Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof

hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Ihr Zeichen:	ohne	Flur	Flurstück(e)
Lage:	Gemarkung Chemnitz	3	54/1 (tlw.), 52 (tlw.), 51 (tlw.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 01.10.2025 beteiligten Sie das Forstamt Neubrandenburg als zuständige untere Forstbehörde zu o. g. Vorhaben.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG¹ wie folgt Stellung:

Forstliche Belange werden durch dieses Vorhaben nicht berührt.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - **LWaldG** M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

Vorstand: Manfred Baum	Telefon: 03994 235-0	Bank: Deutsche Bundesbank
Landesforstanstalt	Telefax: 03994 235-400	BIC: MARKDEF1150
Mecklenburg-Vorpommern	E-Mail: zentrale@foa-mv.de	IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Fritz - Reuter - Platz 9	Internet: www.wald-mv.de	Steuernummer: 079/133/80058
17139 Malchin		Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Forstamt sagt aus, dass forstliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden, und begründet im Folgenden diese Aussage.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage des Forstamtes zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

16

Landesforst M-V – Forstamt Neubrandenburg

2

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO² in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof liegt nicht im o. g. Waldabstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

im Original gezeichnet
Gerald Zeller
Forstamtsleiter

Anlagen: Übersichtskarte

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - **WAbstVO** M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

18

Wasser- und Bodenverband „Obere Havel / Obere Tollense

WASSER - UND BODENVERBAND
"Obere Havel / Obere Tollense"



- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

[WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg](http://www.wbv-obere-havel-obere-tollense.de)

per Mail: beteiligung@smb-planung.de

SMB – Sebastian Müller
z.H. Frau Natascha Pavel
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Neubrandenburg, 4. November 2025

Bearbeiter:
Herr Hoff
hoff@wbv-mv.de

Durchwahl:
03 95 / 455 044-13

Aktenzeichen:
NevBlankenhof/BPlan9.1/SondergebietPV/anderBahn2/SMB04112025

- 1. Bezug:** Ihre E-Mail vom 01.10.2025
- 2. Betrifft:** Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 3. Art der Maßnahme:** Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- 4. Arbeitsunterlagen:** Ihre E-Mail vom 01.10.2025, Dateien zum Download

Spezielle Angaben:

Sehr geehrte Frau Pavel,

in dem angezeigten Geltungsbereich an der Ortslage Blankenhof, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gewässer, die in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegen.

Da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrem Bauvorhaben betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.

Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hauck
T. Hauck
Geschäftsführer

Anlagen:
lt. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und somit ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir versichern einen sorgsam Umgang mit Ihren Daten und benötigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Ihlenfelder Straße 119
17034 Neubrandenburg

Verbandsvorsteher: Hartmut Lehmann
Geschäftsführer: Toni Hauck
Telefon: 03 95 / 455 044 0
Fax: 03 95 / 455 044 10
Mail: wbv-nb@wbv-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Kto-Nr.: 102 000 4568 / BLZ: 120 300 00
IBAN: DE72 1203 0000 1020 0045 68
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Der WBV teilt mit, dass sich im Geltungsbereich an der Ortslage Blankenhof nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in der Unterhaltungslast des WBV liegen, befinden. Daher werden keine Einwände gegen die Planung geäußert.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage des WBV zur Kenntnis.

- Der WBV weist darauf hin, dass dieses Schreiben eine Stellungnahme ist und nicht als Genehmigung gilt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis des WBV zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

20
E.DIS Netz GmbH

Sebastian Müller
SMB-Planung
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bestätigung über Leitungsanfrage auf meine-planuskunft.de

Leitungsauskunft: 1595158 in ,

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 7.10.2025

Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln Ihnen eine detaillierte Auskunft.

Betroffene Netzbetreiber:
- EDIS Netz GmbH

Nicht betroffene Netzbetreiber:
- Bayernwerk Netz GmbH
- Schleswig-Holstein Netz GmbH
- Avacorn Netz GmbH
- HanseGas GmbH

Kartendarstellung:



- Die Leitungsanfrage auf meine-Planungsauskuft.de vom 07.10.2025 wird bestätigt und die E.DIS Netz GmbH als betroffener Netzbetreiber benannt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

20
E.DIS Netz GmbH



EDIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altenreptow

SMB-Planung
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Spartenauskunft: 1595158-EDIS in

Anfragegrund: Stellungnahme & T&B **Projektname:**

Erstellt am: 07.10.2025 **Projektzusatz:**

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Altenreptow
T +49 396122913013

EDI_Betrieb_Altenreptow
@e-dis.de

Datum
08.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente

Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altenreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
UstId. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die E.DIS Netz GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH befinden.
Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

20
E.DIS Netz GmbH

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 1595158-EDIS,
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
 Stellungnahme & TöB, Sonstiges 07.10.2025
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
 wurde Herr/Frau Sebastian Müller Tel.: +491721549525 /
 Beauftragter der SMB-Planung
 Kontakt info@smb-planung.de, Tel: +491721549525
 Anschrift 16259 Bad Freienwalde, Wriezener Straße 36
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
 Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / E.DIS Netz GmbH, Altentreptow +49 3961-22913013
 Meisterbereich Telefon

Spartenauskunft: 1595158-EDIS,

2/4

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

20
E.DIS Netz GmbH

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.

Termin durchgeführt am _____ Unterschrift EDIS Netz GmbH _____ Unterschrift Unternehmen _____

Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112
Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013
Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 1595158-EDIS,

3/4

- Die E.DIS weist darauf hin, dass vor Beginn der Bauarbeiten eine weitere Leitungsauskunft einzuholen ist.
Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde berücksichtigt den Hinweis. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass durch den Vorhabenträger vor Beginn von Tiefbauarbeiten stets die Einholung von Schachterlaubnissen und eine eventuelle Vor-Ort-Einweisung erforderlich sind.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

20
E.DIS Netz GmbH

Weitere besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 07. Oktober 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen den „Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof“ unsererseits keine Bedenken besteht. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG bzw. Bezug wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1595158-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein entsprechendes Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

- Die Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH bezieht sich auf die Anfrage vom 07.10.2025 und teilt mit, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde bestehen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

- Sie weist zudem daraufhin, dass diese Stellungnahme keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage darstellt. Der Einspeisepunkt wird nach Antrag und Vorlage der erforderlichen Dokumente entsprechend der netztechnischen Bewertung benannt.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Netzeinspeisung ist durch den Vorhabenträger gesondert bei der E.DIS Netz GmbH zu beantragen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

22
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.sw Mein Stadtwerk®

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Sorecher
Ingo Meyer
Reinhold Hüls
Aufsichtsrat
Vorsitzender
Heinrich Nostheide
John-Scheer-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
IBAN DE64 1505 0200 3010 4055 17
BIC NWOL33HAN30

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194

USt-IdNr.
DE137270540

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH - Postfach 110261, 17042 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Durchwahl	Ansprechpartner	Datum
	01.10.2025	0395 3500-567	Janett Köhler Technische Investitionen	2. Dezember 2025

Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: B-Plan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof
Unser Auftrag Nr.: 1649/25

Sehr geehrter Herr Müller,

die uns mit Schreiben vom 01.10.2025 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

Alle Medien - Allgemein

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Stromversorgung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Stromversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Straßenbeleuchtung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Stadtwerke informieren, dass sie diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab) erteilt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Alle Medien - Allgemein

- Allgemein wird darauf hingewiesen, dass auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe zu verzichten ist. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Es wird auf die diesbezüglichen Merkblätter hingewiesen.

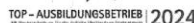
Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Stromversorgung

- **Kein** Anlagenbestand der öffentlichen Stromversorgung

Straßenbeleuchtung

- **Kein** Anlagenbestand der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Rechtsträgerschaft von neu.sw



NEU-SW/2024

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

22
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.SW Mein Stadtwerk®

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw
vom 2. Dezember 2025
an SMB, Sebastian Müller, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Betreff B-Plan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof
Unser Auftrag Nr.: 1649/25

Gasversorgung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Gasversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.

Im Geltungsbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

Werden während der Bauausführung wider Erwarten Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung aufgefunden, sind diese zu sichern, zu dokumentieren und dem Rechtsträger unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt in dem Geltungsbereich des B-Planes nicht. In Chemnitz (Kreuzungsbereich Schloßstraße/Blankenhofer Straße), in Blankenhof (Ortsausgang Gevezin) sowie in Gevezin (Buswendeschleife Kastanienallee) unterhält neu.sw Hydranten zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 6 m³/h.

Bauliche Änderungen oder Erweiterungsmaßnahmen im öffentlichen Trinkwassernetz sind im Geltungsbereich des B-Planes derzeit nicht geplant.

Abwasserentsorgung

Im Maßnahmenbereich befinden sich keine öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab), für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt.

Fernwärmeverteilung

Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

neu-medianet

Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen von neu-medianet.

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist stets die Einholung einer Schachterlaubnis bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich (E-Mail: netzauskunft@neu-sw.de).

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung

Gasversorgung

- **Kein** Gasleitungsbestand

Wasserversorgung

- Plangebiet befindet sich **außerhalb** einer Trinkwasserschutzzone

- **Kein** Anlagenbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgung
Werden während der Bauausführung wider Erwarten Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung aufgefunden, sind diese zu sichern, zu dokumentieren und dem Rechtsträger unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und in die Begründung auf. Der Vorhabenträger hat den Hinweis zu beachten.

- Die Stadtwerke geben den Hinweis, dass eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem im Geltungsbereich des B-Planes nicht möglich ist. In Chemnitz (Kreuzungsbereich Schloßstraße/Blankenhofer Straße), in Blankenhof (Ortsausgang Richtung Gevezin) sowie in Gevezin (Buswendeschleife Kastanienallee) unterhält neu.sw Hydranten zur Befüllung von Löschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 6 m³/h.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis, dass eine Löschwasserversorgung aus dem Trinkwasserversorgungssystem im Plangebiet nicht möglich ist, zur Kenntnis. In der Begründung weist sie auf die vorhandenen Hydranten zur Befüllung von Löschfahrzeugen hin.

- Bauliche Änderungen oder Erweiterungsmaßnahmen im öffentlichen Trinkwassernetz sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht geplant.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abwasserentsorgung

- **Kein** Bestand an Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

Fernwärmeverteilung

- **Keine** Fernwärmeanlagen im Plangebiet

neu-Medianet

- **Keine** Anlagen der neu-medianet GmbH

Allgemeine Hinweise

- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung beim Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

22
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.sw Mein Stadtwerk®

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw
vom 2. Dezember 2025
an SMB, Sebastian Müller, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Betreff B-Plan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof
Unser Auftrag Nr.: 1649/25

des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 3500-0
Telefax 0395 3500-118
info@neu-sw.de
www.neu-sw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH hat folgende Kontaktdaten:
Datenschutzbeauftragter
John-Schehr-Straße 1

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die allgemeinen Hinweise zur Kenntnis. Auf das Erfordernis, vor Beginn der Tiefbauarbeiten eine Schachterlaubnis bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen sowie auf den Schutz vorhandener Leitungen, wird in der Begründung hingewiesen. Der Vorhabenträger hat den Hinweis zu beachten.

Datenschutz-Grundverordnung

➤ Die Stadtwerke Neubrandenburg informiert ihre Kunden bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

22

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu.SW Mein Stadtwerk®

Seite 4 zum Schreiben von neu.sw
vom 2. Dezember 2025
an SMB, Sebastian Müller, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Betreff B-Plan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof
Unser Auftrag Nr.: 1649/25

17033 Neubrandenburg
datenschutz@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-999

3. Personenbezogene Daten, Rechtsgrundlage und Zwecke für die Verarbeitung

Im Rahmen Ihrer Anfrage auf Netzauskunft, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Personendaten (Name, Vorname)
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erstellung von Netzauskünften. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung bildet Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auf Grund rechtlicher Verpflichtungen von Leitungsinhabern, ihre Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Gleichzeitig besteht für geplante Tiefbauarbeiten eine Pflicht für Ausführende zur Einholung einer Netzauskunft sowie eine Auskunftspflicht für uns als Netzbetreiber.

4. Offenlegung personenbezogener Daten

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 3. genannten Zwecke gegenüber mit den Neubrandenburger Stadtwerken GmbH gemäß Aktiengesetz (AktG) gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen. Eine Übermittlung an oder in ein Drittland oder internationale Organisationen ist unsererseits nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden zu den unter 3. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (HGB, Abgabenordnung) oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

6. Rechte der Betroffenen

Sie haben gegenüber der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DS-GVO.

Außerdem besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO. Für uns zuständig ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de, Telefon: +49 385 59494 0, Telefax: +49 385 5949458, Webseite: www.datenschutz-mv.de.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

22

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

NEU.SW Mein Stadtwerk®

Seite 5 zum Schreiben von neu.sw
vom 2. Dezember 2025
an SMB, Sebastian Müller, Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde
Betreff B-Plan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof
Unser Auftrag Nr.: 1649/25

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH


Anke Schmidt


Janett Köhler

Anlagen
digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

24
Deutscher Wetterdienst



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

SMB
Sebastian Müller
Dipl.-Ing. (FH)
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
Ulrika Krapalies
Telefon:
+49698062-4151
E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/07.59.04/
PB24MV_132-2025
Bei Schriftwechsel
bitte angeben!
Fax:

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 13. Oktober 2025

Per E-Mail: beteiligung@smb-planung.de

Stellungnahme
zum Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"
der Gemeinde Blankenhof

Ihr Schreiben vom: 02.10.2025
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrika
Krapalies

Digital unterschrieben
von Ulrika Krapalies
Datum: 2025.10.13
10:50:23+0200

Verwaltungsbereich West



www.dwd.de
Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE91 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG).



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Der DWD hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

30
GDMcom

PE-Nr. 10366/25 - 06.10.2025 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

SMB
Natascha Pavel
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Ansprechpartner: Ines Urbanneck
Telefon: 0341 3604 495
E-Mail: leitungsanskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen: PE-Nr.: 10366/25
Reg.-Nr.: 10366/25
PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum: 06.10.2025

Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof - Entwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 01.10.2025 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der aufgeführten, durch die GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber.

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt-ID-Nr. DE813071383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADEM1001 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC² | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 1 von 2

gdmcom.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

30
GDMcom

PE-Nr. 10366/25 - 06.10.2025 - Seite 2 von 4



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.568688, 13.130628

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Prüfung/Abwägung: Der dargestellte Bereich entspricht dem der Anfrage.

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt-ID-Nr. DE813071383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE3300 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 2 von 2

gdmcom.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

30
GDMcom

PE-Nr. 10366/25 - 06.10.2025 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof - Entwurf**

PE-Nr.: 10366/25
Reg.-Nr.: 10366/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

- Für den angefragten Bereich geben folgende Netzbetreiber
 - ONTRAS Gastransport GmbH
 - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
 - VNG Gasspeicher GmbH
 - Erdgasspeicher Peissen GmbH

Auskunft, dass sie keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen im Plangebiet haben und daher keine Einwände äußern.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Sollte sich in der weiteren Bearbeitung eine Veränderung des Plangebietes ergeben, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung.

- Es wird darauf hingewiesen, dass von den Baumaßnahmen durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen hat.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf das Erfordernis, vor Beginn der Tiefbauarbeiten eine Schachterlaubnis bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen sowie auf den Schutz vorhandener Leitungen, wird in der Begründung hingewiesen. Der Vorhabenträger hat den Hinweis zu beachten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Anlagen Dritter befinden können, für die die GDMcom nicht auskunftszuständig ist.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Am Planverfahren wurden weitere Anlagenbetreiber beteiligt. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten grundsätzlich Schachtscheine von den Versorgungsträgern zu beantragen sind.

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 13861
USt-ID-Nr. DE813071883

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADEM1001 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 1 von 1

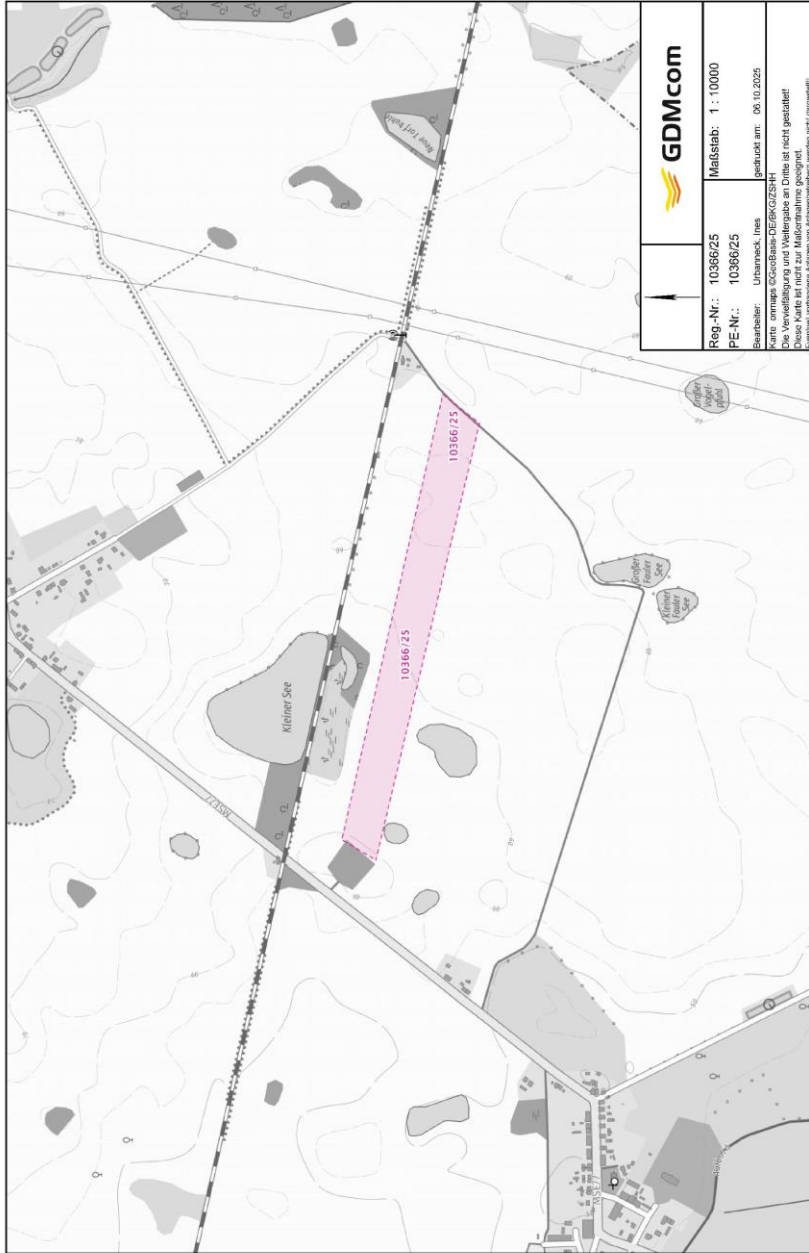
gdmcom.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

30
GDMcom

PE-Nr. 10366/25 - 06.10.2025 - Seite 4 von 4



Prüfung/Abwägung: Der dargestellte Bereich entspricht dem der Anfrage.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

31
BIL - Leitungsauskunft

beteiligung@smb-planung.de

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Oktober 2025 10:22
An: info@smb-planung.de
Betreff: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan 9.1„So Photovoltaikanla... (20251007-0289)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Bebauungsplan 9.1„So Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof \(20251007-0289\)](#)" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

GasLINE GmbH Tel.: +49-201-3659-500 E-Mail: netzauskunft@pledoc.de

Ontras Gastransport GmbH Tel.: +493413504-485 E-Mail: leitungsauskunft@ontras.com

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das BIL- Leitungsportal hat die gestellte Leitungsabfrage an folgende durch sie gespeicherten Versorgungsunternehmen weitergeleitet.
 - ONTRAS Gastransport GmbH
 - GasLINE GmbH

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis. Die konkrete Stellungnahme der GasLINE GmbH und der ONTRAS Gastransport GmbH sind nachfolgend eingefügt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

31

BIL - Leitungsauskunft

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.
Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient, please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

31.1
BIL – Leitungsauskunft – Ontras Gastransport GmbH

beteiligung@smb-planung.de

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Oktober 2025 11:09
An: info@smb-planung.de
Betreff: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan 9.1„So Photovoltaikanla...
(20251007-0289)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)
Telefonnummer: +493413504-485
E-Mail: leitungsauskunft@ontras.com

Status: Beantwortet
Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!
Betroffenheit: Nicht betroffen
Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: Bebauungsplan 9.1„So Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 07.10.2025
Auftraggeber: D & K Entwicklungs GmbH

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die ONTRAS Gastransport GmbH informiert, dass das Unternehmen durch die Planung der Gemeinde nicht betroffen ist.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

31.1
BIL – Leitungsauskunft – Ontras Gastransport GmbH

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GNR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GNR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und Ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient, please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

31.2
BIL – Leitungsauskunft – GasLINE GmbH

beteiligung@smb-planung.de

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Oktober 2025 10:36
An: info@smb-planung.de
Betreff: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan 9.1„So Photovoltaikanla...
(20251007-0289)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: GasLINE GmbH
Telefonnummer: +49-201-3659-500
E-Mail: netzauskunft@pledoc.de

Status: Beantwortet
Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!
Betroffenheit: **Nicht betroffen**
Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: Bebauungsplan 9.1„So Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 07.10.2025
Auftraggeber: D & K Entwicklungs GmbH

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die GasLine GmbH informiert, dass das Unternehmen durch die Planung der Gemeinde nicht betroffen ist.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

31.2
BIL – Leitungsauskunft – GasLINE GmbH

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GNR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz /VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorized Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GNR394, VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

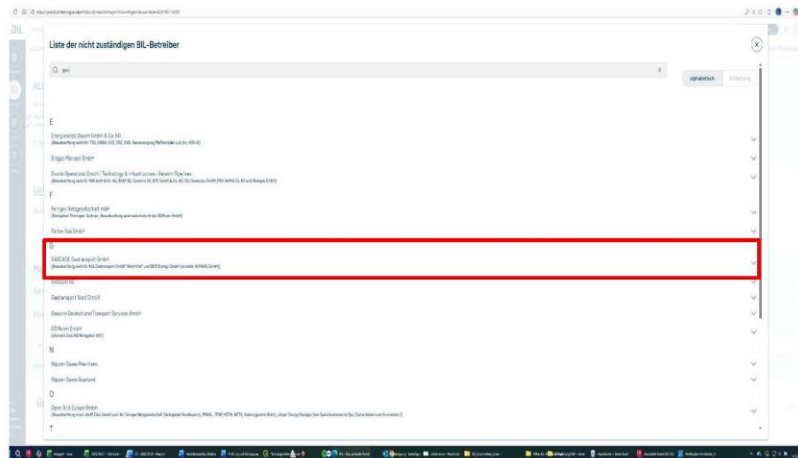
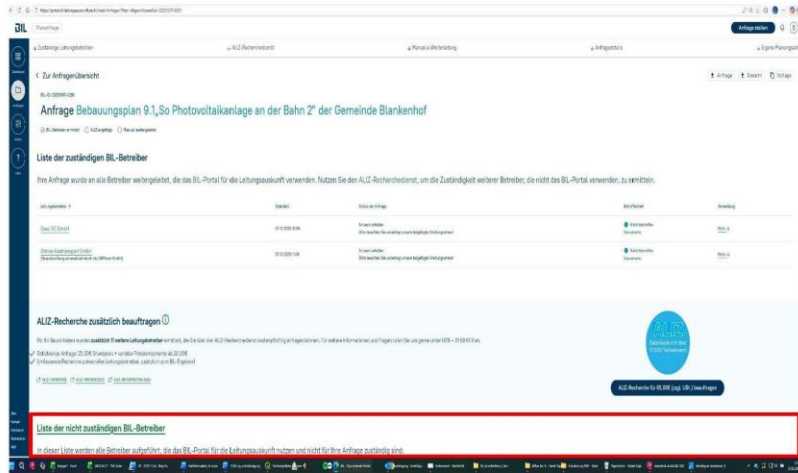
Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht unfürlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und Ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient, please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

31.3 BIL – Leitungsauskunft – GASCADE Gastransport GmbH



- Das BIL- Leitungsportal hat auf Anfrage im Portal mitgeteilt, dass die GASCADE Transport GmbH kein zuständiger Betreiber im Umfeld des Plangebietes ist.
Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

32

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

beteiligung@smb-planung.de

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 25. November 2025 15:37
An: beteiligung@smb-planung.de
Betreff: Stellungnahme S01447451, VF und VKD, Gemeinde Blankenhof, Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ - ENTWURF

Vodafone GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

SMB - Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01447451
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 25.11.2025
Gemeinde Blankenhof, Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ - ENTWURF

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.10.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Gegen die geplante Maßnahme werden keine Einwände geltend gemacht.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern sind.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf das Erfordernis, vor Beginn der Tiefbauarbeiten eine aktuelle Planauskunft einzuholen, wird in der Begründung hingewiesen. Der Vorhabenträger hat den Hinweis zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

33
50Hertz Transmission GmbH



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

SMB · Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

**Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"
Gemeinde Blankenhof - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns u. a. zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung (Stand: 24.07.2025),
- Begründung (Stand: 24.07.2025).

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

In der näheren Umgebung des Bebauungsplans befindet sich unsere

- **380-kV-Leitung Altentreptow/Süd - Neuenhagen - Gransee - Malchow 479/518 von Mast-Nr. 16 - 18**

Diese Leitung ist für den o. g. Bebauungsplan jedoch ohne Belang.

Zum Netzentwicklungsplan:

Die vorliegende Planung befindet sich im Bereich des geplanten Vorhabens M628 gemäß Netzentwicklungsplan. Hierbei handelt es sich um einen geplanten Freileitungsneubau, der vorzugsweise innerhalb eines 500 m breiten Korridors jeweils beidseitig im parallelen Verlauf zur Bestandstrasse 380-kV-Leitung Altentreptow/Süd - Neuenhagen - Gransee - Malchow 479/518 errichtet werden soll. Abweichungen vom bestehenden Trassenverlauf sind möglich. Das Planungsverfahren befindet sich noch in der Vorbereitungsphase. Eine konkrete zeitliche Angabe für die Übernahme in das Bundesbedarfsplangesetz, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und die Realisierung des Vorhabens ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum:
25.11.2025

Unser Zeichen
2021-007369-02-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
01.10.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt-Id.-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich **keine** Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH bzw. sind keine Anlagen in Planung.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Die 50Hertz Transmission GmbH verweist auf die östlich des Plangebiets vorhandene 380-kV-Leitung Altentreptow/Süd - Neuenhagen - Gransee - Malchow 479/518, die aber für den o. g. Bebauungsplan ohne Belang ist. In diesem Zusammenhang weist sie auf den Netzentwicklungsplan und auf einen geplanten Freileitungsneubau, der vorzugsweise innerhalb eines 500 m breiten Korridors jeweils beidseitig im parallelen Verlauf zur Bestandstrasse 380-kV-Leitung Altentreptow/Süd - Neuenhagen - Gransee - Malchow 479/518 errichtet werden soll, hin. Das Planungsverfahren befindet sich noch in der Vorbereitungsphase. Eine konkrete zeitliche Angabe für die Übernahme in das Bundesbedarfsplangesetz, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und die Realisierung des Vorhabens ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

33

50Hertz Transmission GmbH



Wir bitten dennoch darum, diesen Netzausbaubedarf und unsere damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Wird dieser Freihaltekorridor nicht berücksichtigt und Drittplanungen werden innerhalb des Freihaltekorridors umgesetzt, kann es zu erheblichen Mehraufwänden in der Planung und Umsetzung von Neu- und Ersatzneubauten kommen, etwa durch die notwendige großräumige und aufwändige Verlegung der Trasse oder die Einplanung kostenintensiver Provisorien. Dies zieht hohe Redispatchkosten, erhebliche Mehrkosten für die Allgemeinheit sowie häufig eine Annäherung an Siedlungsgebiete nach sich.

Datum
25.11.2025
SEITEUMFANG
2/2

Weitere Informationen siehe:
https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i. A. Kretschmer

i. A. Lang

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Es wird darum gebeten, den Freihaltekorridor zum möglichen Netzausbau bei der Planung der Gemeinde zu berücksichtigen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zum geplanten Netzausbau zur Kenntnis und hat die Auswirkungen auf ihre Planung geprüft. Unter Berücksichtigung des geforderten 500 m breiten Freihaltekorridor würde sich die Fläche für die geplante PV-Anlage um ca. 23 % verringern und damit ihre Wirtschaftlichkeit verlieren. Da die PV-Anlage nur als eine zeitlich befristete Zwischennutzung (30 Jahre) festgesetzt ist und für den geplanten Netzausbau noch keine konkreten zeitlichen Angaben gemacht werden können, hat sich die Gemeinde entschieden, den Freihaltekorridor nicht in ihrer Planung zu berücksichtigen.

Sollte es, nach Errichtung und Inbetriebnahme des Solarparks, mittel- bis langfristig zu einer Inanspruchnahme des Freihaltekorridors kommen, wird die Gemeinde und der Betreiber des Parks in Austausch mit 50Hertz gehen und entsprechende Maßnahmen abstimmen.

➤ Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit wird bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei) gebeten.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

34

Polizeiinspektion Neubrandenburg - Sachbereich Verkehr

beteiligung@smb-planung.de

Von: Stephan.Engel@polmv.de im Auftrag von sbe-verkehr-pi.neubrandenburg@polmv.de
Gesendet: Montag, 6. Oktober 2025 08:56
An: beteiligung@smb-planung.de
Cc: Diana.Meitzner@polmv.de
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen Und Herren,
[es ergeht keine Stellungnahmen o.g. Zusammenhang.](#)

Der Sachbereich Verkehr der Polizeiinspektion Neubrandenburg hat in seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 23.09.2024 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens allgemeine Sicherheitshinweise bezgl. PVA mitgeteilt.
Weitere Belange sind auf unserer Seite nicht betroffen.

Im Auftrag

Stephan Engel
Polizeihauptkommissar

Polizeiinspektion Neubrandenburg
Sachbereich Verkehr
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/5582-5120
Fax: 0395/5582-5206
Email: stephan.engel@polmv.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Polizeipräsidium Neubrandenburg oder dessen nachgeordneten Dienststellen ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).
Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an das Polizeipräsidium Neubrandenburg, Der Datenschutzbeauftragte, Stargarder Straße 6, 17033 Neubrandenburg oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>).
Ergänzende Informationen zu der Speicherung Ihrer Daten und Ihren Rechten erhalten Sie unter <https://www.polizei.mvnet.de/Datenschutz/Mail>

Von: PR-BSB-001 (Diana Meitzner) <Diana.Meitzner@polmv.de>
Gesendet: Mittwoch, 1. Oktober 2025 13:21
An: SB Einsatz Verkehr Neubrandenburg <sbe-verkehr-pi.neubrandenburg@polmv.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Polizeiinspektion Neubrandenburg Sachbereich Verkehr teilt mit, dass sie keine Stellungnahme im Zusammenhang im Rahmen des Bauleitverfahrens der Gemeinde abgibt.
Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.
- Der Sachbereich Verkehr der Polizeiinspektion Neubrandenburg verweist auf seine ursprüngliche Stellungnahme vom 23.09.2024 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, in dem auf die allgemeine Sicherheitshinweise bzgl. PV-Anlagen hingewiesen wurde.
Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 23.09.2024 wurde im Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben und wird nachfolgend eingefügt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

34

Polizeiinspektion Neubrandenburg - Sachbereich Verkehr

SB Verkehr m. d. B. u. Stellungnahme bis spätestens 05.12.2025

Im Auftrag

Diana Meitzner
BSB Führungsgruppe
PI Neubrandenburg
Beguinenstr. 2
17033 Neubrandenburg
Email: Diana.Meitzner@polmv.de
Tel.: 0395/5582-5101

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

34

Polizeiinspektion Neubrandenburg - SB Verkehr - Stellungnahme vom 23.09.2024

Polizeipräsidium Neubrandenburg
Polizeiinspektion Neubrandenburg



Polizeiinspektion Neubrandenburg, Beguinenstraße 2, 17033 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller

Wriezener Straße 36
Bad Freienwalde
16259

bearbeitet von: PHK Engel
Telefon: 0395 5582 5120
Telefax:
E-Mail:
Aktenzeichen:

Neubrandenburg 23.09.2024

**Stellungnahme des SB Verkehr der PI Neubrandenburg zu : 2. Änderung
Flächennutzungsplan Gemeinde Blankenhof „Photovoltaikanlage an der Bahn 2 u 3“**

Bezug : Ihr Schreiben vom 30.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauprojekt.

In der Planung sollte jedoch bereits berücksichtigt werden, dass Photovoltaikanlagen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen. Ein dementsprechend ausgelegtes Sicherheitskonzept (Videoüberwachung, Zaunanlagen, Anfahrtswege für Einsatzkräfte, Beleuchtung, etc.) sollte erstellt werden.

Ebenso sind Anfahrtswege und Pläne für den Not-,Havariefall zu erstellen und unterhalten, eine Weitergabe der erstellten Pläne an das zuständige Polizeirevier ist zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

St. Engel, PHK

Hausanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 5582 0
Telefax: +49 395 5582 5006
E-Mail: pi.neubrandenburg@pilmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Die Polizeiinspektion Neubrandenburg Sachbereich Verkehr teilt mit, dass sie keine Einwände zum Bauprojekt hat, weist aber darauf hin, dass Solaranlagen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen und dementsprechend ein Sicherheitskonzept erstellt werden sollte. Es ist zweckmäßig, dass Konzept mit den Plänen dem zuständigen Polizeirevier zu übergeben. **Prüfung/Abwägung:** Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Beachtung. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und dem Vorhabenträger die Umsetzung empfohlen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

38

Bundesnetzagentur - Team Funkbetreiberauskunft

beteiligung@smb-planung.de

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2025 08:26
An: beteiligung@smb-planung.de
Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof, Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.
Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Bundesnetzagentur teilt mit, dass eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist. Daher erfolgt ihrerseits keine weitere Bewertung. Im Weiteren begründet sie die Nichtbetroffenheit durch das Planvorhaben.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Nichtbetroffenheit zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

38

Bundesnetzagentur - Team Funkbetreiberauskunft

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaels-Strasse 5-11, 10115 Berlin

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
Europaplatz 1
10557 Berlin
www.deutschebahn.com

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde
Mail: beteiligung@smb-planung.de

DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R 32 Zi
Aktenzeichen: TÖB-BLN-22-65151

17.10.2025

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: --- / --- / 01.10.2025

Gemeinde Blankenhof
Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden nicht berührt.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2021 mit Az.: TÖB-BLN-21-119410.

Auf folgende Punkte möchten wir hinweisen:

- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.
- Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.
- Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorstz), Bernhard Huber, Dr. Daniela Gerdt tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Seite 1 / 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die DB AG, DB Immobilien teilt mit, dass sie gegen die Planung der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hat und öffentliche Belange der DB AG nicht berührt werden.
- Die DB AG, DB Immobilien weist auf ihre Stellungnahme vom 23.11.2021 mit Az.: TÖB-BLN-21-119410 hin, in der ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken geäußert wurden.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

- Auf folgende Punkte möchte die DB AG, DB Immobilien nochmals hinweisen.
 - Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.
 - Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.
 - Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen wird vorsorglich hingewiesen.
 - Ebenfalls wird auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die gegebenen Hinweise zur Kenntnis. Da sich das Plangebiet in einem Abstand von 110,0 m zur Gleisbettkante befindet und südlich direkt an eine vorhandene Photovoltaikanlage anschließt, geht die Gemeinde davon aus, dass die genannten Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Dennoch werden die Hinweise vorsorglich in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

40
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

Martin
i. V. Stephan 
Digital unterschrieben von
Martin Stephan
Datum: 2025.10.17 10:16:31
+02'00'

Christian
i. A. Zielzki 
Digital unterschrieben
von Christian Zielzki
Datum: 2025.10.17
10:00:10 +02'00'

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.



Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

SMB
Frau Natascha Pavel
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bearbeitung: Matthias Schwarz
Telefon: +49 (40) 23908-184
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: SchwarzM@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 29.10.2025

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57185-571pt/020-2025#360

EVH-Nummer: 256039

Betreff: 57184 (1122 Blankenhof) Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2"
Bezug: Ihr Schreiben vom 01.10.2025
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 01.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das im Betreff bezeichnete „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1122. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Gegen den B-Plan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr.: +49 (40) 23908-0
Fax-Nr.: +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Kont.-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise wurden berücksichtigt.

- Das Eisenbahn-Bundesamt stellt klar, dass sie die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes ist. Der geplante Standort für die Freiflächen-Solaranlage erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1122, Lübeck Hbf – Strasburg/Uckermark. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von den Bauleitplanungen insoweit berührt.
- Das Eisenbahnbundesamt äußert aus planerischer Sicht keine Bedenken zum Planvorhaben der Gemeinde.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das für die Bahnstrecke zuständige Eisenbahnbundesamt aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken äußert

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Ich bitte darum, die DB AG (DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarz

- Grundsätzlich wird durch das EBA gefordert, dass durch den Bau und den Betrieb der PV-Anlage die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden dürfen sowie die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis. Die Forderungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Das EBA weist darauf hin, dass die Abstandsflächen gem. LBauO M-V grundsätzlich einzuhalten sind. Auf Grund der örtlichen Situation sind ggf. größere Abstände von baulichen Anlagen zu den Bahnanlagen erforderlich. Daher ist der Abstand baulicher Anlagen zu den Bahnanlagen grundsätzlich mit der DB Netz AG abzustimmen.
- Das EBA weist vorsorglich darauf hin, dass von den Modulen keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und zu den am Verkehr beteiligten Personen ausgehen dürfen.
- Das EBA weist darauf hin, dass die von der bestehenden Bahnanlage einwirkenden Immissionen und Emissionen bei der Planung zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich bestehen keine Ansprüche gegen den Betreiber der Bahn.
- Das EBA weist darauf hin, dass Planrechtsverfahren, die zu beachten oder zu berücksichtigen sind, beim EBA nicht vorliegen.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde nimmt die gegebenen Hinweise zur Kenntnis. Da sich das Plangebiet in einem Abstand von 110,0 m zur Gleisbettkante befindet und südlich direkt an eine vorhandene Photovoltaikanlage anschließt, geht die Gemeinde davon aus, dass die genannten Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Dennoch werden die Hinweise vorsorglich in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Das EBA weist darauf hin, dass die DB Immobilien am Planverfahren zu beteiligen ist.

Prüfung/Abwägung: Die Gemeinde hat den Hinweis beachtet und die DB Immobilien am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. (sh. vorherige Seite 63-64)

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Nachbargemeinden

Von den ...7... Nachbargemeinden bzw. Nachbarstädten

51	Gemeinde Wulkenzin	über Amt Neverin
52	Gemeinde Zirzow	über Amt Neverin
53	Stadt Neubrandenburg	
54	Gemeinde Breesen	über Amt Treptower Tollensewinkel
55	Stadt Penzlin	über Amt Penzlin
56	Gemeinde Kuckssee	über Amt Penzlin
57	Gemeinde Mölln	über Amt Stavenhagen

haben zum Zeitpunkt der Prüfung **...zwei...** Gemeinde/Stadt eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

53

Vier-Tore-Stadt - Neubrandenburg



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

SMB Planung
Herrn Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft, Bauordnung
Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen
Sachbearbeitung: Julia Manthe
julia.manthe@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2129
Dienstgebäude: Friedrich-Engels-Ring 53
Zimmer: 504

Per Mail an: beteiligung@smb-planung.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:
2.40-ma

Datum:
10.10.2025

Bebauungsplan Nr. 9.1 "Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf mit Stand Juli 2025

Sehr geehrter Herr Müller,

die Gemeinde Blankenhof beabsichtigt mit der Aufstellung des Teil-Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage An der Bahn 2“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von etwa 6,8 Hektar (Geltungsbereich: 8,2 Hektar).

Von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch dieses Vorhaben zunächst nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Janine Kriegler

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg teilt mit, dass durch sie wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung der Gemeinde Blankenhof nicht berührt werden.

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BIC: NOLADE21NBS
IBAN: DE93150502003010401700

Kontakt:
Tel. 0395 555-0
Fax 0395 555-2600
stadt@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

57
Gemeinde Mölln

AMT STAVENHAGEN

Der Amtsvorsteher, handelnd für die Gemeinde Mölln

Rauterstadt Stavenhagen • Postfach 1137 • 17149 Stavenhagen

SMB
Dipl.-Ing. Sebastian Müller
Wriezener Str. 36

16259 Bad Freienwalde

Hausanschrift:
Schloss 1
17153 Reuterstadt Stavenhagen

Haus 2:
Neue Straße 35,
17153 Stavenhagen

Öffnungszeiten:
Montag: 09:00-12:00 Uhr Freitag: 09:00-12:00 Uhr

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-17:30 Uhr 13:00-16:00 Uhr

Ansprechpartner:
Birgitt Hohenegger
Bauamt

Telefon: 039954/283610 Fax: 039954283903
E-Mail: b.hohenegger@stavenhagen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 13.10.2025
Aktenzeichen Datum 16.12.2025

Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof

Bebauungsplan Nr. 10.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ der Gemeinde Blankenhof

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 9.1, 10.1

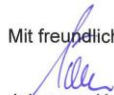
Hier: Beteiligung der Gemeinde Mölln als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Mölln hat die Planunterlagen zu den o. g. Bauleitplanverfahren in ihrer Sitzung am 19.11.2025 inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ich wurde beauftragt, Ihnen mitzuteilen, dass Belange, die die Gemeinde Mölln im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB zu vertreten hat, von den o. g. Planungen nicht betroffen sind.

Mit freundlichem Gruß


Johannes Krömer
Bürgermeister

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin:
Deutsche Kreditbank AG Neubrandenburg:

IBAN: DE 73 1505 0200 0560 0023 19
IBAN: DE 78 1203 0000 0000 3031 15

BIC: NOLADE21NBS
BIC: BYLADEM1001

Webseite: www.stavenhagen.de

E-Mail: rechnung@stavenhagen.de

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Das Amt teilt mit, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölln die Planunterlagen in ihrer Sitzung am 19.11.2025 inhaltlich zur Kenntnis genommen hat und dass Belange, die die Gemeinde Mölln im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB zu vertreten hat, von der Planung nicht betroffen sind.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom 03.11.2025 bis 05.12.2025

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Gemeinde Blankenhof geht davon aus, dass Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.